

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte

207. Band

Die 1., 4. und 5. Abhandlung ist gedruckt aus den Mitteln des Dr. Jérôme und
Margaret Stonborough-Fonds.



1930

Holder-Pichler-Tempsky A.-G.

Wien und Leipzig

Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

I n h a l t

1. **Abhandlung.** Konstantin Horna: Die Hymnen des Mesomedes.
2. **Abhandlung.** Vincenz Samanek: Studien zur Geschichte König Adolfs. Vorarbeiten zu den Regesta imperii VI 2 (1292—1298).
3. **Abhandlung.** Leo Hajek: Das Phonogrammarchiv der Akademie der Wissenschaften in Wien von seiner Gründung bis zur Neueinrichtung im Jahre 1927 (58. Mitteilung der Phonogrammarchivskommission). Mit dem Bildnisse Sigmund Exners.
4. **Abhandlung.** Anton Mell: Das Steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation im Jahre 1843.
5. **Abhandlung.** Hans von Arnim: Eudemische Ethik und Metaphysik.

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 207. Band, 4. Abhandlung

Das

Steirische Weinbergrecht

und

dessen Kodifikation im Jahre 1543

Von

Anton Mell

Vorgelegt in der Sitzung vom 19. Oktober 1927

Gedruckt aus den Mitteln des Dr. Jérôme und Margarat Stonborough-Fonds.

1928

Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.

Wien und Leipzig

Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

VORWORT.

Als der steiermärkische Landtag in der Frühjahrssession des Jahres 1892 die Historische Landeskommission für Steiermark ins Leben rief und diese am 11. Juni 1892 sich konstituierte, um die Vorarbeiten zu einer Abfassung einer ‚Allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogtums Steiermark‘ zu beraten und Mitarbeiter hiefür zu gewinnen, wurde von vornherein auf die Herausgabe von Quellen zu einer solchen verzichtet, ein Standpunkt, welchen die Kommission seit dem Jahre 1906 verlassen hat. Der ständige Ausschuß dieser Kommission erklärte in seiner Sitzung vom 6. Juni 1906, die bisher systematisch nicht in Angriff genommene Publizierung des Quellenmaterials als unbedingte Grundlage für die weiteren Forschungen, und die Vollversammlung vom 14. Februar 1907 beschloß die Veröffentlichung von ‚Quellen zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte‘, und zwar neben den ‚Forschungen‘ und ‚Veröffentlichungen‘ als dritte Sonderpublikation der Kommission. Wie schwer empfunden es beispielsweise der Rechtshistoriker, daß zu Fritz Byllofs trefflicher Studie über ‚Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzhzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574‘ (Forschungen VI, 3, 1907) im Anhang zu dieser nicht der Text dieser Rechtsquelle abgedruckt wurde, und zwar nach dem im steiermärkischen Landesarchive hinterliegenden Original.

Die rege Mitarbeiterschaft zweier Kommissionsmitglieder (Anton Mell und Hans Pirhegger) an dem von der Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer führte im Jahre 1914 zur Veröffentlichung der ‚Steirischen Gerichtsbeschreibungen‘ als 1. Band der ‚Quellen‘, und einem günstigen Zusammenfallen von Umständen ist es zu verdan-

ken, daß im Jahre 1927 als 2. Band der ‚Quellen‘ die ‚Materialien zur Geschichte des steirischen Jagdrechtes und der Jagdverfassung‘ (gesammelt von R. Bachofen-Echt und W. Hoffer) publiziert gemacht werden konnten.

Während des Weltkrieges hatte die Historische Landeskommision für Steiermark ihre Tätigkeit eingestellt und konnte sie erst im Jahre 1920 wieder aufnehmen. Die wenig ausreichenden Geldmittel, welche ihr von diesem Zeitpunkt an von Bund und Land zur Verfügung gestellt werden konnten und die mit der wirtschaftlichen Not zusammenhängende steile Steigerung der Satz-, Druck- und Papierkosten veranlaßten die Kommission, ihre Tätigkeit bis auf weiteres auf einen Punkt ihres Arbeitsprogrammes einzuschränken: auf die sofortige Inangriffnahme der Vorarbeiten zur Herausgabe der steirischen Landtagshandlungen und Landtagsakten als einer der für die steirische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichtewichtigsten Quellengruppen. Mit den Vorarbeiten und der Herausgabe der steirischen Landtagsakten von 1411 bis 1521 wurde Dr. Burkhard Seuffert betraut (seit März 1924), und es steht zu erwarten, daß die Veröffentlichung dieser Quellengruppe als 3. Band der ‚Quellen‘ — vorausgesetzt das Vorhandensein entsprechender Geldmittel — zu Beginn der dreißiger Jahre durchgeführt werden wird.

Trotz seiner bescheidenen Mittel ist der Historische Verein für Steiermark, gegründet im Jahre 1849, auf dem Gebiete der Quellenpublikation seine eigenen erfolgreichen Wege gegangen. Es sei nur auf die Herausgabe des steiermärkischen Urkundenbuches durch Josef von Zahn (drei Bände, von 798 bis 1260) verwiesen, dessen Fortsetzung zwar des öfteren angeregt, aber mangels an verfügbaren Geldmitteln und wohl auch an entsprechenden Arbeitskräften bis heute leider nicht verwirklicht werden konnte. 1875 konnte Ferdinand Bischoff durch den Historischen Verein das steiermärkische Landrecht des Mittelalters, eine der wichtigsten Rechtsquellen dieses Territoriums, herausgeben.

Im Rahmen der Schriften der Akademie der Wissenschaften in Wien veröffentlichte F. Bischoff das

Stadtrecht von Pettau (113. Band der Sitzungsberichte), und die Bände VI und X der von der erwähnten Akademie herausgegebenen ‚Österreichischen Weistümer‘ (VI bearbeitet von F. Bischoff und A. Schönbach, X von A. Mell und F. Müller) enthalten die Weistümer und Taidinge der bäuerlichen Rechtsquellen des Landes Steiermark.

Wenn wir schließlich noch kurz einer Reihe von Quellenzusammenstellungen auf dem Gebiete der steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte im Rahmen der Historischen Landeskommision und des Historischen Vereines für Steiermark gedenken — so unter anderem und vor allem der wertvollen Studie Arnold von Luschnis über die steirischen Landhandfesten —, so ist damit die Aufzählung der für Steiermark nach dieser Richtung hin seit etwa fünfzig Jahren verfolgten Publikationstätigkeit erschöpft.

In der Masse der entweder noch gar nicht oder nur in unbefriedigender Weise veröffentlichten steirischen Rechtsquellen der mittelalterlichen Zeit und der des 16. und 17. Jahrhunderts, als jener der steirischen Partikulargesetzgebung, nehmen die Bestimmungen über das steirische Weinbergrecht einen besonderen Platz ein. Wenn auch F. Bischoff im VI. Bande der ‚Österreichischen Weistümer‘ die Texte von vier uns erhalten gebliebenen Aufzeichnungen des steirischen Bergrechtes veröffentlichte, so wurde diesen Rechtsquellen kritische Aufmerksamkeit noch nicht geschenkt und vor allem das Verhältnis derselben zu der im Jahre 1543 durchgeführten Kodifikation des sogenannten ‚steirischen Bergrechtshelms‘ nicht untersucht.

Die Tatsache, daß das steirische Weinbergrecht schon frühzeitig ein Teil des steirischen Landrechtes geworden war und dessen erste Aufzeichnung bereits dem Verfasser des Landrechtes vorlag und von diesem auch benützt und ausgeschrieben wurde, rechtfertigt die Abfassung der vorliegenden Studie, zugleich mit einer Neuausgabe des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1543 nach dem Original. Andererseits gewähren uns die langwierigen Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten, seiner Regierung und der steirischen Stände- schaft einen Einblick über die gesetzgeberische Tätigkeit

einer deutschen Landschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Hinsichtlich der im Anhang zu der vorliegenden Untersuchung gegebenen Herausgabe des steirischen Bergrechtsbüchels vom 9. Februar 1543 nach dem im steiermärkischen Landesarchiv aufbewahrten Originallibell ist folgendes zu vermerken.

Obwohl diesen eine Nummerierung der einzelnen Artikel und weiters den einzelnen Artikeln entsprechende Überschriften fehlen, so schien es doch zweckentsprechend, in einer Neuausgabe den einzelnen Artikeln nicht allein deren fortlaufende Zahlen, sondern auch jene in dem im steiermärkischen Landesarchiv befindlichen Druckexemplar, der *Edictio principis*, dieses Statutes handschriftlich eingetragenen gleichzeitigen Inhaltsüberschriften in Klammern voranzusetzen; ersteres um so mehr als in dem uns erhalten gebliebenen Entwurfe II des steirischen Bergrechtsbüchels die Artikel fortlaufend nummeriert wurden.

Die den einzelnen Artikeln beigelegten Anmerkungen betreffen: 1. Parallelstellen aus der Überlieferung zum Bergrechtsbüchel vom Jahre 1543, die Texte des zweiten im Schloß der steirischen Landschaft verfaßten Entwurfes und endlich jene Vermerke, welche die niederösterreichische Regierung und Kammer in Wien den einzelnen Absätzen dieses zweiten Entwurfes hinzufügte; 2. die textlichen und sprachlichen Verschiedenheiten in den einzelnen Druckausgaben zum Originallibell; 3. werden schließlich zu den einzelnen Artikeln aus anderen Rechtsquellen mit dem steirischen Weinbergrecht inhaltlich mehr oder minder übereinstimmende Stellen vergleichsweise mitgeteilt und besondere Rechtssätze des steirischen Bergrechtes auf Grundlage der Quellen und des Schrifttums kurz besprochen.

Graz, im Oktober 1927.

Anton Mell.

1. Einleitung.

Daß die Weingartenkultur in den mittleren und namentlich in den unteren Teilen der Steiermark bereits von den Römern gepflegt¹ und dann von den Slawen² übernommen wurde, ist eine bekannte Tatsache. Einen bedeutenden Aufschwung nahm dieser Wirtschaftszweig zweifelsohne seit der Zeit, als die Besiedelung des Landes durch deutsche Kolonisten, und namentlich aus Bayern, durchgeführt worden war. Von dort aus fanden neue Prinzipien im Bebauen und Hegen der Weingärten Eingang: enthielt doch das bayerische Volksgesetz besondere Bestimmungen über die Behandlung der Weingärten, deren Pflege und Ernte.

Abgesehen von der gefälschten Urkunde König Arnulfs für das Erzbistum Salzburg,³ worin Weingärten (*vinee*) in der Pettauer Gegend erwähnt werden, ist salzburgischer Weingartenbesitz bei Leibnitz,⁴ Pettau⁵ und im Hengstgau⁶ bereits frühzeitig urkundlich festgestellt. 1091 kam das kärntnische Kloster St. Paul in den Besitz zweier Weingärten im Marchia,⁷ das Kloster St. Lambrecht 1103 solcher im Sulmtale⁸ usw. Der Bodenbesitz, mit welchem der Markgraf, die Grafen und die Freien, welche sich aus dem Reiche hier niederließen, besenkte, schloß auch Rebenland in sich. Nun werden wir in rascher Aufeinanderfolge von Schenkungen und Vergabungen von Weingärten seitens der Markgrafen und einzelner Volfreier an bereits bestehende oder eben gegründete Klöster unterrichtet, die es gewiß nicht versäumen, den bereits blühenden Weingartenbau zu erweitern und Waldrodungen zu diesem Zwecke vorzunehmen, und so eine Reihe von Weingüterkomplexen, namentlich in den klima-

¹ H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark I, S. 31 f.

² Ebd. I, S. 84.

³ J. Zahn, Urkundenbuch des H. Steiermark (zitiert U. B.) I, S. 12, Nr. 9, 80, 20. Nov., Matighofen.

⁴ U. B. I, S. 29, Nr. 25 (970).

⁵ Ebd. I, S. 37, Nr. 31 (984).

⁶ Ebd. I, S. 66, Nr. 58 (um 1050).

⁷ Ebd. I, S. 100, Nr. 86 (1091).

⁸ Ebd. I, S. 112, Nr. 95 (1103) und S. 118, Nr. 99 (1114).

tisch hierfür geeigneten Landesteilen, zu schaffen. So manche steirische Örtlichkeit läßt sich urkundlich als Weinbergsgegend nachweisen, wo heute jede Spur von dieser Kultur verschunden ist oder nur mehr spärliche und kümmerliche Reste davon sich erhalten haben.⁹

Einer Geschichte des steirischen Rebenlandes, dessen landwirtschaftliche Grenze zwischen dem Ober- und Unterlande in der Richtung von Hartberg nach Graz und von Graz nach Voitsberg beginnt und bis zur Save reicht, haben wir hier nicht nachzugehen, ebensowenig den Ertrag der einzelnen Bergrechtsgüter nach Qualität und Quantität, deren Bewirtschaftung im Eigenbetrieb der Grundherrschaft als Weinbergbesitzer oder als untertänige Bergrechte im Verlauf der Jahrhunderte zu verfolgen.

Bedeutung des Wortes, Bergrecht. Das Wort ‚Bergrecht‘, ‚jus montanum‘, ist die Bezeichnung des Inbegriffes aller die Weingartenverhältnisse in rechtlicher wie in wirtschaftlicher Beziehung betreffenden Normen, die durch allgemeine Anerkennung im Laufe der Zeiten Geltung erhielten, zunächst auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage entstanden, und sich schließlich zu landesrechtlicher Bedeutung erhoben, also eine Bezeichnung für bestimmte Rechtsverhältnisse.¹⁰ Weiters wird dieser Ausdruck für den Weingartenbesitz in seiner ganzen lokalen Ausdehnung gebraucht: ‚*die weingarten so in meinem perrecht gelegen*‘¹¹ für den Besitz,

⁹ F. X. Hlubek, Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark (1860), S. 72 ff., führt den Weingartenbesitz der ehemaligen größeren Dominien Steiermarks nach dem Jocheausmaß an. Vgl. die von Th. Schneider entworfenen und auf Grund der Generalkarte bearbeitete Kulturübersicht (Weingartengebiete in roter Farbe), ebd. als Beilage. — Vgl. auch die Zusammenstellung der Weingartengebiete als steuerbare Flächen der österreichischen Erbländer bei H. Raucherberg, Österr. Bürgerkunde, Tab. 16.

¹⁰ 1320 ... *vinam... quam jure montano possedi*. U. B. II, S. 252, Nr. 170. — 1333, *vinas cum omne jure montano*. Ebd., S. 404, Nr. 303. — 1314, *manans cum quibusdam vineis et jure montano, quod vocatur perrecht*. Ebd. II, S. 199, Nr. 129.

¹¹ 1342. Steierm. Landesarchiv (zitiert L. A.), Gültenschriften 12, 145, Bl. 1^b. — 1307 ... *de omni jure montano, id est perrecht*. U. B. II, S. 131, Nr. 85. — 1228 ... *vinas vini, scilicet jus montis, quod vulgo*

von dem an den Bergherrn die vereinbarte Abgabe, das ‚Bergrecht‘, entrichtet wird.¹² Hier wird der Ausdruck für die auf Grund der bergrechtlichen Verhältnisse zu leistende Natural- oder Geldabgabe selbst angewendet. Schließlich wird ‚Bergrecht‘ als gleichbedeutend mit ‚Berktaiding‘, der Gerichtssammlung der Bergholden unter dem Vorsitze des Bergherrn, gebraucht.¹³

Besonders reich war der Weingartenbesitz der steirischen Landesfürsten. Über die Ausdehnung dieser landesfürstlichen Rebengründe, über die Zahl und die Lage der Weingüter usw. berichten uns die landesfürstlichen Gesamturbare aus der Zeit der 1. und 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts,¹⁴ so wie für das 15. und 16. Jahrhundert jene grundbücherlichen Aufzeichnungen, die über die Einzelteile des allmählich zerschlagenen und in verschiedenen Rechtsformen verausgabten Kammergutes, der landesfürstlichen Ämter und Herrschaften angelegt wurden.¹⁵ Einer Ansicht, daß der Weinbau, wenigstens auf landesfürstlichem Besitz, in der

perrecht (!) solat appellari, de vineis Rucensium sec in Algersdorf villa constituis. Ebd. II, S. 356, Nr. 259. — 1187 ... *predium... cum vineis et universis terminis suis et jure montano de vineis*. Ebd. I, S. 669, Nr. 686. — 1243. Fridericus Monachus cognomine und seine Frau Altheida wämen dem Kloster Seitz ... *duas vineas, quas habebant proprias... unam in monte castris stam, de qua vicia jure montium domino duci datur, alteram... de qua una vicia et dimidium solvitur annuatim*. U. B. II, S. 542, Nr. 420, ¹² Österr. Weisfümer (zitiert W. T.) VI, S. 166, Z. 23; S. 408, Z. 5, 21; S. 409, Z. 15; S. 411, Z. 35; S. 412, Z. 20.

¹³ W. T. VI, S. 165, Z. 42; S. 166, Z. 14, 14; S. 406, Z. 4, 7.

¹⁴ A. Doppsch, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter. Österr. Urbare I, 2 (1910).

¹⁵ L. A. und L. R. A., Reihe der sogenannten Stockurbare. — Siehe A. Mell-V. Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark. Veröff. XXV (1908). — Nachstehende Ämter und Herrschaften verfügten über Weingartenbesitz: Aigen, Arnfels, Gllj, Eibiswald, Ernan-Kammerstein, Fürstenfeld, Gleinstätten, Gonobitz, Gösting, Greiseneck, Harberg, Hitzendorf, Hoheneck, Hörberg, Kaindorf, Königsberg, Lankowitz, Lembach, Lemberg, Osterwitz, Marburg, Moutpreis, Neswisch, Neuburg (bei Hartberg), Oslerwitz, Pettau, Plankenstein, Prabburg, Radkersburg, Rann, Reischach, Saldenhofen, Sannock, Schmirtenberg, Selbstein-Katzenstein, Schwaberg, Statrenberg, Stein, Süßenheim, Thal, Tobel, Tuffer, Voitsberg, Ober-, Weinburg, Weiterfeld, Wildon, Ober-, Windischfeistritz.

Steiermark bedeutender war als in Österreich,¹⁶ wurde mit Recht widersprochen.¹⁷ Allerdings wurden in den österreichischen Urbaren nicht alle Weineinnahmen verzeichnet.¹⁸

Nach den Vermerken in den landesfürstlichen Gesamturbaren lassen sich die dort aufgezählten Weingüter in drei Gruppen unterscheiden.¹⁹

1. Als *vinaria* werden jene landesfürstlichen Weingüter bezeichnet, welche in Eigenregie betrieben wurden und zu deren Bewirtschaftung in der Regel jedem *vinitor* eine Hilfe zugewiesen wurde.²⁰ Eine ähnliche Erscheinung treffen wir auch in Österreich bei den sogenannten, Weinzürlgerichten.²¹ In den Urbaren des landesfürstlichen Kammergutes finden wir diese *vinaria* als Hofweingärten erwähnt.²² Daß in den Gesamturbaren die Erträge nicht regelmäßige verzeichnet sind, ist in dem Umstande, daß sie wegen der verschiedenen Höhe ihrer Ertragsfähigkeit in den einzelnen Jahren nicht geschätzt werden konnten, zu suchen.²³

2. Bergrechte werden jene Weingüter genannt, welche gegen bestimmte Zinsleistung ausgetan wurden, und zwar an Bürger der Stadt Marburg, an Ritter, an die Deutschordensbrüder und Klosteroberer,²⁴ und zwar in der Form der freien Erbleihe entweder an Einzelpersonen oder auch zugleich an mehrere (also Weinlehen zu gesamter Hand). Hier ist das ‚Bergrecht‘ ein Weingut von ganz bestimmter Größe und, nach den geringen Zinsleistungen zu urteilen, kleiner als die früher erwähnten *vinaria*.²⁵

3. Die bei Marburg verzeichneten Weinzinse (*hoc est vinum de urbor* — *item de villis, quod urbor dictur*) sind als Zinsleistungen aufzufassen, welche in den einzelnen

¹⁶ O. Lorenz, Deutsche Geschichte I, S. 381.

¹⁷ Dopsch, a. a. O. I, 1, S. CCXXXII.

¹⁸ Dopsch, a. a. O. I, 2, S. LXXXIX.

¹⁹ Dopsch, a. a. O. I, 2, S. LXXXIX—XCI.

²⁰ Dopsch I, 2, S. 92, Nr. 126; S. 116, Nr. 348, 350; S. 119, Nr. 390.

²¹ Dopsch I, 1, S. CLXXIX.

²² A. Mell-V. Thiel, a. a. O. S. 169 (Sachregister).

²³ Dopsch I, 2, S. 70, Nr. 5. — S. XC.

²⁴ Die Belege hierfür angeführt ebd., S. XC, Anm. 8—11.

²⁵ Ebd., S. XC.

Dörfern von jenen Huben zu entrichten waren, welche Feld- und Weinbau in sich schlossen.²⁶

Zur Beaufsichtigung einerseits der im landesfürstlichen Besitz befindlichen Weingartengüter, andererseits aber auch über das richtige Einlaufen der Weinzinsleistungen der Bergholden, an welche die Bergrechte ausgetan wurden, und die Verwahrung des im Eigenbetrieb gefechten Weines und der Weinzinslieferungen in die landesfürstlichen Keller wurden besondere Verwaltungsorgane bestellt.

So vor allem der Kellermeister (*cellerarius, magister cellaris*) im Amte zu Marburg und in jenem zu Eibiswald,²⁷ der *magister montium*, der Bergmeister im Amte Graz.²⁸ Die Claviger, welche in den Gesamturbaren in den Ämtern Graz, Voitsberg, Fürstenfeld und Marburg²⁹ als besonders entlohnte Verwaltungsorgane erwähnt werden,³⁰ die Schlüssler oder Schlüsselmeister waren mit der Weinbergverwaltung betraut.³¹

Bergherr war der Landesfürst selbst; sein Stellvertreter im Vorsitz des Berggerichtes wohl der betreffende Bergmeister in den verschiedenen Weinbergrevieren, wenn wir auch über die Abgrenzung derselben aus den landesfürstlichen Gesamturbaren nicht unterrichtet werden.

Bergherr war derjenige geistliche oder weltliche Grundherr, vom Landesfürsten angefangen bis zum einfachen Bürger herab, in dessen Dominium Weingartengüter lagen, und zwar als freies Eigen. Am längsten von allen zur Grundherrschaft gehörigen Liegenschaften erhielten sich die Weingärten im Eigenbetrieb der betreffenden Herrschaft, wenn auch in späterer Zeit diese Eigenweingärten allmählich verschwinden und der Vergabung derselben entweder an Gutsangehörige oder aber auch an auswärtige, nicht

²⁶ Ebd., S. CXI.

²⁷ Ebd., S. XCI; S. 118, Nr. 374; S. 238, Nr. 11.

²⁸ Ebd., S. 5, Nr. 1.

²⁹ Ebd., S. XCI. — Der herzogliche Keller in Marburg, neben dem eigentlichen Urbarmante (*prepositura*), wird erwähnt in den Urkunden Nr. 2473^b, 2507^a, 2508^c, 2511^c, 3180^a, 3290^a und 3417^a (1353—1382) des I. A.

³⁰ Belege bei Dopsch I, 2, S. XCI, Anm. 8—11.

³¹ Ebd., S. XCI, welcher Zahn U. B. II, S. 742 und III, S. 460 richtigstellt.

im Herrschaftsverband stehende Personen Platz machen. Für die Versorgung des herrschaftlichen Kellers sorgten in ausgiebiger Weise die alljährlichen Zinsleistungen der sogenannten Bergholden oder Berggenossen an Wein oder Most.

Die im Eigenbetrieb der Herrschaft verbliebenen Weingartengüter bezeichnete man als Hofweingärten,³² als Weingarten *so zum haus (Schloß) gehörig*.³³ Bei der Steuerbewilligung und Gültenschätzung anlässlich der Judenausreibung im Jahre 1495 (Judensteuer) bildete der Gültbesitzer das Steuerobjekt, mit Ausnahme der Weingärten und Meierhöfe, welche der betreffende Gültbesitzer selbst bebauen ließ.³⁴ Bei der Durchführung der Gültenschätzung im Jahre 1542 wurde hinsichtlich der Bergrechtweingärten, also jener Weingüter, welche von der Herrschaft ausgetan und von ihr aus nicht selbst bewirtschaftet wurden, unterschieden, ob die betreffenden Bergholden Untertanen oder andere Personen (Adelige, Bürger) waren.³⁵ Im Vergleich der fünf niederösterreichischen Länder vom 3. Dezember 1542, Wien, über eine neue Gültenschätzung wurden auch die selbstbewirtschafteten Weingärten der Herren und Landleute als steuerpflichtig erklärt und bildete deren Wert die Bemessungsgrundlage entgegen den übrigen Steuerobjekten.³⁶

Nach dem Stockurbar von Schmierenberg (16. Jahrh., I. A., Bl. 186^a) besaß die Herrschaft acht *hofweingärten*, deren Umfang nach *hanern* (20—130) berechnet wurde. Die Bearbeitung dieser Weingüter hatten dort die Vogt- und Gerichtsholden zu besorgen. Auch für andere Dominien Steiermarks ist die sogenannte Weingartenrobot, die, Weingartenarbeit, nachgewiesen. — Plankenstein, 1524: *Mer ist ain thail der amtsunderthonen, so die zwen hof-*

³² I. A., Gültenschätzung Plankenwart 1542, Nr. 37, 544. — Die Bezeichnung ‚freier Weingarten‘ (mein freier weingarten . . . davon man nichts dient perrecht noch zehent) fand sich nur in einer Urkunde vom J. 1450, I. A., Nr. 6216^a.

³³ Ebd., Kommande Fürstenfeld 1542, Nr. 8, 103.

³⁴ F. v. Monsi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark, Forsch. VII (1910), S. 60.

³⁵ Ebd., S. 81.

³⁶ Ebd., S. 98.

weingarten . . . mit aller arbeit an der robot als schnit, mit weingartestecken, ersten hau, straffen, prachen, pinden, lesen und in das vass zu bringen und zu versehen schuldig . . . Wan die underthonen sollichen pauwein gen Cilli fueren, demen gibt man ein stuck protts und ain mässl wein. I. A., Stockurbar, Bl. 232^a. Eine ganze Hube war zur Lieferung von 40 oder 30, eine halbe von 15 oder 20 Weingartestecken verpflichtet. Vgl. hierzu die Stockurbare von Waldeck, 15. Jahrh., Bl. 83^a (. . . muessen die leut hauen, lesen und auf slos mit der robot furn), von Schwarzenek, 1551, Bl. 2^a f., von Windtschneitz, Bl. 144^a, ebd.

Die Weingartengüter, auf deren Eigenbetrieb der Bergherr aus verschiedenen wirtschaftlichen und finanziellen Gründen verzichtet hatte, und dies war zumeist der Fall, wurden an Personen verschiedener Standesklassen hintangegeben: zunächst an die eigenen Untertanen, die durch diese Übergabe Bergholden im engeren Sinne des Wortes wurden, nicht allein real, sondern auch personaluntertänig dem Bergherrn, der zugleich ihr Grundherr wurde. Da gab es besondere Huben, mit denen ständig Weingartenbesitz verbunden war,³⁷ welche daher sinngemäß als sogenannte Hube weingärten in den Urbarien, gegenüber den den Untertanen der Herrschaft verliehenen Weingärten, den eigentlichen Bergrechtsgütern, besonders aufgezählt werden.

Die Bezeichnung ‚Hube weingarten‘ findet sich häufig in den Grundbüchern steirischer Dominien. So z. B. im Amte Aigen (I. A., Stockurb., Bl. 131 u. ö.) im Gegensatz zu den ‚Zinsweingärten‘. — Voitsberg, 1577 (ebd., Bl. 106): *. . . die huben so zinsmost dienen . . . dient von seiner zinsmosthuben*. — Der Ausdruck ‚Bindehube‘ läßt sich nur aus dem Marburger Stockurbar von c. 1500 (ebd., Bl. 66^a) belegen: *Die pinthuben. Herr Ureich von Grabm dient jährlich xxxiiii redemer most . . . gibt nun dafür alle jar ii vass most mit sambt dem holtz*. (S. Unger-Khull, Wortschatz, S. 84.)

³⁷ c. 1165, *vincem cum pvedio*. U. B. I, S. 457, Nr. 490. — 1187, *predium . . . cum vineis*. Ebd. I, S. 669, Nr. 686. — 1189, *duo cu villa loca cum vineis*. Ebd. I, S. 684, Nr. 698. — Um 1215, *mansum, de quo cinca colitur*. Ebd. II, S. 209, Nr. 137.

Von diesen Bergholden, den ‚*paurn*‘, und jenen einer anderen Herrschaft unterstehenden Untertanen, denen Bergrechte zu Bergrechtsrecht verliehen wurden, die also dadurch zu Bergholden einer fremden, nicht der eigenen Herrschaft wurden, scheiden sich Personen geistlichen, adeligen und bürgerlichen Standes in dem Leibeigenschaft von Weingütern einer bestimmten Herrschaft. Diese Personen wurden in ihrer Eigenschaft als Bergholden oder Berggenossen dem betreffenden Bergherrn nummehr real-, aber nicht personal- untertänig, d. h. durch diese Übernahme von Weingütern unterworfen sie sich den für die Bergholden in ihrer Gesamtheit geltenden Bestimmungen über die Pflichten, weniger um die Rechte der Bergholden gegenüber der Bergherrschaft. Diese Personen wurden somit Bergholden im weitern Sinne des Wortes. So unterscheidet die Schätzung der Auerspergischen Herrschaften Wildhaus-Statzenberg vom Jahre 1542:³⁸ ‚*weingarten im gepirg... der geistlichen, edel- leut und burger... und der pauren*‘³⁹ und spricht von ‚*meinen bergnossen als der geistlichen, edel- leut und purger weingarten, so derselben in meinem bergrecht gelegen*‘ im Gegensatz zu der ‚*paurn- leut weingarten, so vill auch derselben in meinem bergrecht gelegen sein*‘. Auf den Stubenbergischen Gütern saßen auf den Weingärten derselben unter anderem Mitglieder der Familien Schrott, Grym, Zehinger, Scherffenberg und Idungspenger.⁴⁰ Über den Weingartenbesitz des weltlichen Großgrundbesitzes gestatten die für die mittelalterliche Zeit nur spärlich fließenden archivalischen Quellen keine Übersicht. Aus späteren Grundbüchern und Urbarien ist jedoch ersichtlich, daß auch die Grundherren sich die Weingartenkultur, entweder im Eigenbetrieb oder durch die Bergholden, angelegen sein ließen. Wenn auch nicht in so typischen Formen, wie wir dies für Wien und speziell für Niederösterreich nachweisen können, zeigt sich auch in Steiermark das Bestreben der Bürgerschaft, in den Besitz von Rebland zu kommen.

³⁸ I. A., Gültenselbstung, Nr. 3, 19.

³⁹ Der im Besitz der Geistlichen, Edelleute und Bürger befindliche Weingartenrund wurde auf 533 *H*, jener der Bauern auf 381 *H* geschätzt. Ebdl.

⁴⁰ Ebdl., Nr. 37.

2. Die bergrechtlichen Bestimmungen für die untertänigen Weinberggüter zu Tepsau und St. Peter bei Marburg des Deutschen Ordens vom Jahre 1236.

Über reichen Besitz im steirischen Unterlande verfügte der Deutsche Orden, deren Bruder Friedrich von Pettau hier berufen und mit Gütern ausgestattet hatte. Mittelpunkt dieses Besitzes war die Örtlichkeit Groß-Sonntag, die um das Jahr 1217 Kommende wurde. Streugut des Ordens lag außerdem am Pettauerefeld und in den Windischen Büchel, besonders zu St. Peter und Tepsau bei Marburg und in dieser Stadt selbst.¹

Der urkundliche Akt, welchen der Deutschordenskomtur für Österreich und Steiermark, Bruder Ortof von Traiskirchen, am 6. Dezember des Jahres 1236 zu St. Peter bei Marburg zugunsten der Ordensuntertanen (*hominis*) erließ, galt vor allem der Absicht, die untertänigen Liegenschaften dieses Deutschordensbesitzes (*vineas... et mansos*) durch die Sicherstellung der bäuerlichen Besitzrechte zu meliorieren.

In dieser Urkunde legte der genannte Deutschordenskomtur folgende Bestimmungen nieder, welche das Verhältnis der auf dem Hofe (*curia*) Tepsau und in den Dörfern Tepsau und St. Peter seßhaften Untertanen (*in eisdem residentibus*) für die Zukunft regeln sollten.

1. Über Rat (*de consilio*) der Ordensbrüder werden Weingärten und Hufen den Ordensleuten *jure emphyteutico quod vilgarter parchereit dicitur* überlassen, und zwar zu beständigem Besitzrecht (*perpetuo possidendas*) und zwar

2. gegen einen bestimmten Zins (*pro censu qui singulis distinguelur*).

3. Dem auf dem Weingarten oder auf der Hufe Sitzenden wird Verkaufsfreiheit (*vendendi liberam facultatem*) an geeignete und zinsleistungsfähige Personen zuge-

¹ H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark I, S. 329 f.

² Orig.-Pkt. mit anhängendem Siegel, Stiftsarchiv Admont. — Abgedr. U. B. II, S. 447—449, Nr. 341. — Siehe auch Wichner, Geschichte von Admont II, S. 309, Nr. 148.

sichert (*latibus tamen personis, per quas domui nichil de censu depercat persolvendo*).

4. Leistung von je 6 Denaren als Anleit- und Ableitgebühr (*mens autem vi denarios et vendens totidem nostre domui persolvere*).

5. Der zur Weinlesezeit zu entrichtende Weinzins (*tempore vero vindemiarum census vini*) wird von dem vom Ordenshause hiezu Beauftragten (*a nuncio nostro*) entgegengenommen; doch soll kein schlechter oder geringerer Wein gezinst werden (*ne quisquam deterius vinum, quam de nostra vinea habuerit, persolvat*).

6. Die einzelnen Bergholden sind verpflichtet, diesen Zinswein mit ihren eigenen Pferden und auf eigene Kosten (*dictum censum singuli suis curribus et sumptibus*) in das Ordenshaus nach Marburg zu führen und dort dem Ordensboten zu übergeben.

7. Geht der Wein zufolge schlechter Wege oder aus anderen Ursachen (*et alio quocunque casu qui eorum negligentia impingit non possit*) zugrunde, so sind die Bergholden nicht ersatzpflichtig.

8. Kann der gebotene Zins wegen schlechten Weinjahres (*ut si vinee nostre siccitate vel quacunque tempestate adeo lese fuerint*) nicht geleistet werden, so werden auf jede einzelne Urne 16 Denare angeschlagen, bis der Naturalwert des Zinses erreicht ist (*donec census debitus compleatur*).

9. Wer in betrügerischer Absicht einen geringeren, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Ertrag vorschützt (*mensciens se non plus de vinea sua creverit*), soll mit 60 Denaren Buße bestraft werden.

10. Einer gleichen Buße verfällt derjenige, welcher seinen Weingarten vernachlässigt, und wird im Bergtaiding (*in placito*) zur Verantwortung gezogen.

11. Bei neuerlicher Anklage wird der Bergholde im zweiten Taiding (*in secundo placito in eodem accusatus et convictus fuerit*), wenn er innerhalb Jahresfrist neuerdings den Weingarten vernachlässigt, zur Verantwortung gezogen, und es steht dem Kontur und den Ordensbrüdern frei, den Holden abzustufen und einen anderen auf den Weingarten

zu setzen (*quendam abiciendi et alium videm instituendi liberam habeant potestatem*).

Diese Urkunde wird von den Ordensbrüdern, *quorum consilium et consensus ad hoc factum accessit*, bezeugt.

Es entspricht dem Gegenstand, dem in der Urkunde die Festsetzung gewisser bergrechtlicher Bestimmungen, und zwar, wie es heißt, *de consilio fratrum nostrorum in memorata provincia commorantium* im Jahre 1236 galt, daß in den einzelnen Artikeln derselben sich Anklänge an jene in den späteren mittelalterlichen steirischen Bergrechtsaufzeichnungen nachweisen lassen. Diese Bestimmungen ergaben sich allerdings aus der Natur des Bergrechtes und der Rebekultur im allgemeinen.

Das Besitzrecht des auf dem Weingarten oder auf der Habe Seßhaften wird als *jus enphyteuticum, quod vulgo purrecht dicitur* bezeichnet. Dem Inhalt der Urkunde nach ist dieses Besitzrecht ein dauerndes, solange der vorgeschriebene Zins richtig geleistet, der Weingarten bebaut und gepflegt wird. Das Verkaufsrecht des Bergholden ist aus den Artikeln 9 und 13 des mittelalterlichen steirischen Bergrechtes³ zu ersehen. Allerdings vermißt man in der Urkunde von 1236 eine Formel, die auf den erblichen Besitz hinweist. Doch weist der Artikel *vineas ... hominibus in eisdem residentibus et contulit et suis heredibus ... perpetuo possidendas* deutlich auf den Übergang des mit dem Tode einer Person befristeten Zinslehens, das mit dem Hingang des Belehnten erlosch,⁴ zu dem erblichen Bauernlehen hin. Die Zinsleistung blieb die gleiche, nur das Erbrecht kam dazu. ‚Burgrecht‘ ist im allgemeinen als die städtische Erbleihe anzusehen; aber so hießen auch bäuerliche Leihen fern von der Stadt.⁵ ‚Erbrecht‘ war nur ein Deckname für das aufs Land verschlagene Burgrecht. L. Hauptmann⁶ ersieht trotzdem zwei verschiedene Leihformen: Burgrecht ist die unbesteuerte Erbleihe, während beim Erbrechte die Steuern einen

³ W. T. VI, S. 408, Z. 8, 10 und Z. 24—27.

⁴ Siehe U. B. II, S. 530, Nr. 416, 1243, 26. März, Radstadt.

⁵ L. Hauptmann, Über den Ursprung von Erbleihen in Osterreich, Steiermark und Kärnten. Forsch. VIII, 4 (1913), S. 83 f.

⁶ Ebd., S. 82 f.

wesentlichen Bestandteil davon bildeten.⁷ In Steiermark und Kärnten galt schon frühzeitig das Burgrecht als Kaufrecht, das nur den Grundzins trug und welches die Fachsprache zur fast allgemeinen Bezeichnung des bäuerlichen Burgrechtes machte.⁸ Die Bestimmung über die Fuhrrobot des Bergholden (Art. 6 der Urkunde) findet sich in den Artikeln 2 und 5 der Bergrechtsordnung.⁹ Auffallend ist die Übereinstimmung des Passus über die Weinzinsleistung des Holden im steirischen Bergrecht: *er sol auch sein herren wern aus dem weingarten, da von er in dinc*,¹⁰ mit jenem in der Urkunde: *ne quisquam deterius vinum, quam de nostra vinea habuerit, persolvat*. Im Unterschied zu Artikel 8 der Urkunde bestimmt die Bergordnung für die Nichtleistung des Bergrechtes zu St. Georgentag nach acht Tagen für die darauffolgenden drei Tage eine Buße von 60 Pfennigen für Tag und Eimer.¹¹ Der Verlust des Weingartens wegen Vernachlässigung oder Nichtbauens desselben (Art. 11 der Urkunde) ist im mittelalterlichen Bergrecht wegen Entziehung des Grundes oder Nichtbauens des Weingartens innerhalb dreier Jahre vermerkt.¹²

Trotz dieser einzelnen Übereinstimmungen ist ein äußerer Zusammenhang zwischen der Urkunde von 1236 mit den in den Bergrechten des 15. Jahrhunderts enthaltenen Rechtsbestimmungen nicht anzunehmen.

In der Urkunde von 1236 tritt uns nur ein Bild besonderer bergrechtlicher Bestimmungen entgegen, welche den Bergholden von der Bergherrschaft selbst gesetzt wurden. Ein Hinweis auf etwaige für die terra Stirie allgemein geltende Normen, auf ein bereits bestehendes und geübtes steirisches Bergrecht fehlt. Nur hinsichtlich der Bestrafung der Delikte allgemeiner Natur wird auf die Gewohnheit des Landes hingewiesen: *omnes etiam excessus eorum (hominum) pena debita pro terre consuetudine corrigemus*. Gerade der Mangel an Wechselbeziehungen der in der Urkunde

⁷ Ebd., S. 85 f.

⁸ Ebd., S. 89 f.

⁹ W. T. VI, S. 407, Z. 4 und Z. 22—23.

¹⁰ Ebd., S. 407, Z. 5—6.

¹¹ Ebd., S. 407, Z. 10 ff.

¹² Ebd., S. 408, Z. 20—23 und Z. 34—37.

von 1236 enthaltenen Bestimmungen mit jenen des steirischen Bergrechtes läßt schließen, daß es im 13. Jahrhundert zu einer Zusammenfassung der in Steiermark zunächst gewohnheitsrechtlich sich ausbildenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Bergholden gegenüber dem Bergherrn noch nicht gekommen ist. Für diese Zeit gibt uns das vorhandene Urkundenmaterial, welches das Rebenland der Steiermark betrifft, über ein Weinbergrecht im Sinne eines spezifisch steirischen Landrechtes keine Andeutung.

Wunsch und Notwendigkeit einer Besserung des bäuerlichen Besitzrechtes und einer Festlegung der rechtlichen Beziehungen zwischen Bergherrschaft und Bergholden lagen für den Deutschen Orden in diesem Falle in gleicher Weise wie für anderswo vor. Der wirtschaftliche Umschwung im 12. und 13. Jahrhundert hatte bekanntlich die Ausbreitung bäuerlicher Zinslehen stark beeinflußt. Die alte Fronherrschaft war zusammengebrochen, das Fronland zerschlagen und die Zinsgüter wurden zu Lehen ausgetan. So hoffte man, die Landflucht mit Erfolg zu bekämpfen. Die Benefizialleihen schuf bessere Lebensbedingungen für den Bauer: Meliorierung der Güter in eigenem Interesse und in jenem der Erben — Aufschwung der Landwirtschaft.¹³ Im Zusammenhange mußte auch eine Neuregelung der mannigfachen Rechtsbeziehungen zwischen Herrn und Holden erfolgen, eine Regelung, welche von jenem selbst ausging und deren Bestimmungen in der Folgezeit die Grundlage zu den späteren taidinglichen Aufzeichnungen der Herren- und Bauernrechte bildeten. So kann die Deutschordensurkunde vom Jahre 1236 als ein typisches Beispiel für eine rechtliche Neuordnung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse im Rahmen eines bestimmten Gutskörpers angesprochen werden.

Eine Urkunde gleicher Provenienz, etwa ein Jahrhundert später ausgestellt als die früher besprochene vom Jahre 1236, spricht dagegen bereits deutlich von dem *weingartenrecht in dem land ze Steyer*. 1329, 17. Juni, Marburg,¹⁴ bestätigt der Deutschordenskomtur zu Melnik bei Marburg, Johann

¹³ L. Hauptmann, a. a. O., S. 64 und 71.

¹⁴ Orig., Staatsarchiv Wien. — Abschrift Nr. 1981^a, L. A. — Notizenblatt I (1851), S. 295, Nr. 18.

von Breitenbuch, den Verkauf eines Weingartens, und zwar in seiner Eigenschaft als Bergherr. Verkäufer waren die Frau Alhait die Jäklinn zu Graz und ihre Söhne Jänssel und Jäckel, die von dem Weingarten der Kommende Melnik jährlich 5 Eimer Weines und 2 Pfennige *zu rehtm perch-reht* zu dienen hatten. Käufer des Weingartens war das Maria-Magdalenen-Kloster zu Friesach, eine Stiftung des Erzbischofs Friedrich von Salzburg. Der Weingarten wurde von den Verkäufern der Kommende aufgegeben und durch deren Hand an das genannte Kloster verkauft und in dessen Gewere übergeben. Als Bergholden, die auf diesem Weingarten saßen, werden genannt: Gebhart der Schuster zu Marburg (mit einem an das Kloster zu leistenden Zins von 15 Eimern Weines und 15 Pfennigen), Ottel von Melnich, Hold der Luttenbergerin (18 $\frac{1}{2}$ Eimern Weines und 3 $\frac{1}{2}$ Pfennigen), Ottel des Chochs Sohn (35 Eimern Weines und 7 Pfennigen), Ulli der Vischer zu Marburg (5 Eimern Weines und 1 Pfennig) und Herwort der Wochner zu Marburg (5 Eimern Weines und 1 Pfennig); nach den Zinsleistungen zu urteilen ein ziemlich ausgedehnter Weingartenbesitz. Dem genannten Kloster wird dieser Besitz *als weingartreht ist in dem land ze Steyer* gesichert. Daran schließt sich nun eine Reihe bergrechtlicher Bestimmungen:

1. Die genannten fünf Bergholden sind verpflichtet, *die phennung alle jar* zu geben *des nachsten sonntages nach sand Gorgentlag* und den *wein in dem lesen* in den Keller in der Stadt Marburg *mit rechter und gewonleher stamaz* zu führen.

2. Den Eimer *sol man ... haben uber ein schaf und vollen geben als reht ist des weins, der in demselben weingarten weirt*.

3. Würde die Lese des Weingartens das zur Dienstleistung erforderliche Quantum nicht ergeben, *so sullen si andern gultn wein charfen und geben, den man wol gememen thacht*.

4. Versäumen die genannten Bergholden aber die vorgeschriebene Zinsleistung zu der vorgeschriebenen Zeit (zu den tagen), *so sol man nach sand Mersteinstag immer ubervirzelen lag auf den weingarten vtragen und sechzech phen-*

ning ze guess sneiden, so lang als der weingart wert ist.¹⁵ Dann erst ist der Weingarten mit Recht verfallen.

5. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten haben sich die genannten Leute vor dem Komtur gebunden. Also ein Übereinkommen zwischen Bergherrn und Bergholden, wobei der Komtur als der vorschreibende Teil anzusehen ist.

6. Wenn einer der Bergholden seinen Teil an dem Weingarten verkauft (also freies Verkaufrecht desselben), *so sol er geben je nach funf embern weins vir und zwainzsch phenning ze ableit*, während der Käufer 12 Pfennige *ze anlait* dem Maria-Magdalenen-Kloster zu leisten hatte.

7. Das Besitzrecht dieser fünf Leute an den Weingärten fußte auf einem der Pacht gleichen Bestandvertrage.¹⁵

Vergleichen wir nun diese bergrechtlichen Bestimmungen mit jenen in der Urkunde vom Jahre 1236 enthaltenen, so zeigt sich zunächst Übereinstimmung hinsichtlich der Verpflichtung der Bergholden, den Zinswein in den Ordenskeller zu führen (1236, Art. 6 — 1329, Art. 1), der Leistung des Weines vom eigenen Weingarten, und zwar in guter Qualität (1236, Art. 5 — 1329, Art. 2), und jener eines bestimmten Geldbetrages bei Kauf und Verkauf des Weingartens (1236, Art. 4 — 1329, Art. 6, jedoch in verschiedener Höhe). Ein Termin für die Leistung des Geldzinses (1329, Art. 1) wird in der Urkunde von 1236 nicht angegeben. Betreffs der Nichtleistung des Zinses unterscheidet die Urkunde von 1236 eine solche zufolge schlechter Weinjahre oder aus betrügerischer Absicht (Art. 8 und 9), während in der Urkunde vom Jahre 1329 (Art. 4) eine Buße von 60 Pfennigen von je 14 Tagen auf die nächsten 14 Tage vorgeschrieben wird; erreichen diese sich fortsetzenden Wandelbeträge schließlich eine Summe, welche dem Wert des Weingartens entspricht, dann erst verfällt der Weingarten dem Bergherrn (Art. 4). Ebenso sind die in der Urkunde von 1236 angeführten Strafbestimmungen verschiedene (Art. 8 und 9). Den Verfall des Weingartens an den Bergherrn wegen Vernachlässigung des Weingartens und die Abstiftung des Holden und dessen Er-

¹⁵ *Des habent sich die leut, th den weingarten also bestanden haben ... verpunden.*

satz durch einen anderen setzt die Urkunde von 1329 gar nicht voraus.

Die zwischen dem Orden und den Holden getroffenen Vereinbarungen im Jahre 1236 wurden über den Rat der Ordensbrüder selbst getroffen, das heißt soviel, sie wurden den Bergholden einfach diktiert. Aus dem Wortlaute der Urkunde vom Jahre 1329 dagegen ist ein Übereinkommen beider Parteien zweifelsohne zu ersehen: *das* (d. h. der Erfüllung der in den ersten vier Artikeln ausgesprochenen Bestimmungen) *habent sich die leute, di den weingarten also bestanden habnt, als si vorbenant sint, vor mir* (dem Komtur) *williglich gepunden und gelobt pei irn trenn.*

Die Urkunde von 1329 beruft sich ausdrücklich auf das steirische Weinbergrecht (*als weingartrecht ist in dem land ze Steyer*), während, worauf bereits vorher aufmerksam gemacht wurde, diese Berufung in der Urkunde von 1236 fehlt. Es ist somit die Urkunde von 1329 die älteste unter den steirischen Weingartbriefen — soweit sich bis jetzt das vorhandene Quellmaterial überblicken läßt —, welche zuerst von einem spezifisch, steirischen Weinbergrecht¹⁶ spricht, eines Rechtes, dessen Einzelsätze für das ganze Land Geltung besaßen; welche Tatsache es jedoch keineswegs verhinderte, daß spezielle Übereinkommen zwischen Bergherrn und Bergholden geschlossen werden konnten, wie wir dies aus dem Inhalte der beiden Urkunden von 1236 und 1329 ersehen konnten.

Daß in den sogenannten Weingartbriefen, die uns aus der Zeit des 14. Jahrhunderts erhalten geblieben sind, außer den üblichen Formeln hinsichtlich des Besitzrechtes des Bergholden und dessen Verpflichtung zur Leistung des Bergrechtes weitere bergrechtliche Bestimmungen aufgenommen wurden, zu deren Einhaltung und Erfüllung der betreffende Bergholde sich verpflichtete, läßt sich an nachstehenden Urkunden verfolgen.

1335, 24. April, beurkundet Albrecht der Prichzhen und seine Hausfrau seine Verpflichtung, dem Frauenkloster zu Mahrenberg alljährlich 5 Eimer Bergrecht und 2 Bergpfennige zu dienen,¹⁶ mit der Versicherung: *swann wir in*

¹⁶ Orig., Nr. 2082^a, L. A. — Gleichlautend Urk. Nr. 2083^a, ebd., vom 12. Mai 1335.

(den Klosterfrauen) *die 5 emper perchrechts ze rechter zeit nicht geben, so schull wir unser recht haben verloren, di wir haben auf den vorgenannten weingarten und schullen sich die vorgenannten wrowen unsers weingarten unterwinden.*

1336, 15. Juni, verkauft Philipp der Freysinger dem Hertl von Teuffenbach mehrere von den Grafen von Pernstein zu Lehen ruhrende Weingärten:¹⁷ *Es hat ouch das perchrecht und der zehent das recht, das es die leute, die das selbe perchrecht und zehent gebent, füren sollen gen Vischach, als man es zu recht von aller dar gefuert hat, und sulden ouch die leute, der die obgenannten weingarten sind, alle jar ains gen zu dem perchtaiding gen Vischach und soll jeder man von seinem lal geben dem pergmaster einen hebling.*

1341, 30. Jänner, Marburg, beurkunden Hertel zu Marchpurch, seine Frau und seine Erben, daß sie von Bischof Konrad von Gurk einen in der Zweinich gelegenen halben Weingarten bestanden haben¹⁸ unter folgenden Bedingungen: *Die jährliche Bergrechtsleistung beträgt 8 Eimer Wein, die vier alle jar dien und antworten schullen in semen laus in seinen cheller ze rechtem perchrecht dessellen weins, der in dem selbigen weingarten gewachsen ist. Auch schull vier im dien und geben alle jar ain perchpheninich des naesten sonntages nach Ostern, und ob der wein verfür von schawer oder von ungelich, so schulle vier im andern wein als guten, als er in den weingarten gewachsen waer, tue vier des nilt, so schol man in auf unsern schaden chauffen und schol man daz haben auf uns und allem dem, daz vier haben und schol seu der statrichter daz Marchpurch der vorgenannten 8 emper weins genoueren von unserm gut, und ob vier den perchpheninich nilt geben an dem vorgenannten tag, so schol man auf den perchpheninich vragen nach landrecht in Steyer, auch schullen vier und loben in fünfß jaren alle jar inzelegen acht fueder mist, thue vier des nilt, so schol sich des vorgenannten weingarten mein herr ... vor dem lesen sich hinwider underwinden.*

¹⁷ Mod. Abschrift Nr. 2957^a, ebd. (nach Brandl, Urkundenbuch der Familie Teuffenbach).

¹⁸ Orig. im histiofl. Archiv zu Strabburg. — Abschrift Nr. 2178^b, L. A.

1385, 5. August, übergeben Propst Albrecht und das Kapitel zu Gurk dem Hensl zu Melnik und Nikl dem Strygel von Marburg einen zu Melnik gelegenen Weingarten, zu *rechtem purrecht*¹⁹ unter nachstehenden Bedingungen: ... als das seu ... uns und unsern golzhaus ... davon dienen und raichen schullen 9 Eimer Most zu rechtem Zins ... und die schullen seu uns abeg vor sand Mertenlag anburten in unsern cheller gen Tresternitz ... sie mugen auch wol jeslicher mit seinem tail iren frum wol schaffen, ... versetzen oder verkaufen, wann ir ainem des notdarft geschicht. Bei Nichtleistung des Zinses ... mügen wir wol lazzen fragen auf den selb tail des weingarten umb den versetzen zins als purrecht und der stat gewonhait ist ze Marchpurch ... wer aber das seu den weingarten versetzen oder verchafften wolten, welcher tail das wer, so schullen seu uns des ersten damit wöten und schullen das unsern loener gen Tresternitz zu wissen tun, der scholl uns das dann anbringen und was wir dann darinne tun wollen, das schullen wir seu darnach in vortzehen tagen wizen lassen. wollen wir dann nicht darauf leihen oder chaffen, so mugen seu aber ieslicher mit seinem tail iren frum wol schaffen, versetzen oder verchafften ... nach purrechts gewonhait als ander ir argenleich guet.

3. Die Entstehung und Ausbildung des steirischen Weinbergrechtes.

Das steirische Bergrecht ist spezifisch steirisches Gewohnheitsrecht und als solches ein Teil des steirischen Landrechtes im allgemeinen. Die Rechtssätze, welche das steirische Bergrecht in den älteren, uns leider nicht in seiner Gänze, sondern nur in gewissen Einzelbestimmungen bekannten Formen aufweist, beziehen sich auf den Weingarten als Rechtsobjekt, auf das rechtliche Verhältnis zwischen Bergherrn und Berggenossen, welches außerhalb der allgemeinen, zwischen Grundherren und Holden gewohnheitsrechtlich geübten Normen stand, gegeben durch die im Weingarten, dessen Bebauung und besondere Einschätzung als Kulturobjekt lie-

gende Ausnahmestform gegenüber den übrigen im Lande zu Recht bestehenden bäuerlichen Besitzformen und Untertänigkeitsverhältnissen.

Daß die zunächst entweder gewohnheitsrechtlich sich ausbildenden oder, wie wir es aus der Deutschordensurkunde vom Jahre 1236 sehen konnten, vom Bergherrn selbst gesetzten Rechtsbestimmungen sich im Laufe der Zeit in die landrechtliche Form eines steirischen Bergrechtes konsolidierten, um dann ausdrücklich als ‚Bergrecht‘ niedergeschrieben zu werden, ferner daß man seit dem 14. Jahrhundert bereits von einem steirischen Bergrecht im Zusammenhang mit dem ‚steirischen Landesrecht‘ oder der ‚Gewohnheit im Lande‘ sprach, hängt meines Erachtens ebenso mit der Bedeutung des Reblandes und dessen Bebauung als eines wichtigen Teiles der Bodenproduktion im Land und einer dadurch bedingten erhöhten Fürsorge für dieselbe zusammen wie mit jener Ausnahmestellung, welche die Weingärten als adeliger, bürgerlicher oder bäuerlicher Besitzstand einnahmen. Weiters zählten die Weingärten, soweit sie nicht als ‚freie Weingärten‘ im Eigenbetrieb des Gutsherrn selbst standen, zu jenen Besitzformen, über welche nicht allein der Bergherr als Grundherr zu entscheiden hatte. Den Inhabern von ‚Bergrechten‘ stand im gewissen Rechtsangelegenheiten bereits frühzeitig das Recht der Dingrungs an eine höhere Instanz offen, während anderen untertänigen Klassen dasselbe lange verschlossen blieb.¹ Außerdem lag, wie bereits früher ausgeführt wurde,² dem Bergrechte die Besitzform des Kauf- oder Erbpachtrechtes schon seit früher Zeit inne, eine Besitzform, welche vor allem auf die Meliorierung des Rebgrundes hinzielte. Das Bergrecht stand auf der gleichen rechtlichen Stufe wie das Burgrecht, und diese Beziehungen zwischen Berg- und Burgrecht finden sich in den urkundlichen Formeln deutlich ausgesprochen.

So schieden sich die Bergrechte von den übrigen bäuerlichen Besitzformen, die in Steiermark als Leihgeding, Zeitpacht und Freidienst üblich waren, näherten sich jedoch

¹ A. Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. Forsch. V, 1 (1901), S. 34 f.

² Siehe S. 17.

¹⁹ Orig., Domkapitelarchiv zu Gurk. — Mod. Abschrift, Nr. 3530^b, L. A.

jener Besitzform, die als ‚Kaufrecht‘ bereits frühzeitig sich nachweisen läßt.³ Dazu kam, daß im Laufe der Zeiten namentlich der kleinere Adel und die Bürgerschaft sich um den Besitz von Weingärten bemühten. Grundholden wie Bürger wurden somit Berggenossen und waren beide den bergrechtlichen Bestimmungen unterworfen. Doch klebten weder Bürger noch Bauer an der Scholle des Rebengrundes wie der Holde an seiner Hube oder an seiner Hofstätte. Für beide gab es für den von ihnen bebauten und gepflegten Weingartenrund eine weitere und größere Sicherung ihres Besitzes und ihres Verhältnisses zur Berg- als Grundherrschaft als für den im gutsherrlich-untertänigen Verhältnisse stehenden Bauer. Diese Sicherung lag zunächst in dem des öfteren erwähnten Appellationsrechte der Berggenossen an den Landesfürsten, beziehungsweise dessen Stellvertreter in Weinbergsangelegenheiten, andererseits aber auch in der frühzeitigen Festlegung der weinbergrechtlichen Normen als eines Teiles des steirischen Landesrechtes.

Auf diese Umstände hat man nicht Bedacht genommen, als man die ‚Bergtaidinge‘ mit den ‚Banntaidingen‘ der Grundherrschaften identifizierte und meinte, beide, Berg- wie Banntaidinge, seien von allem Anfang an durch Rechtsweisung entstanden.⁴

Das Geltungsgebiet der bäuerlichen Rechtsquellen und deren schriftlicher Niederschlag in besondere Taidings- oder Bannbücher war stets ein beschränkter: es bezog sich im besten Fall auf die betreffende Grundherrschaft in ihrer Gänze oder auf eine bestimmte Gegend oder aber auch nur auf gewisse Teile jener, auf das herrschaftliche Amt, auf die Hofmark, auf das Dorf oder auf die Gemeinde (Nachbarschaft). Das Recht wurde von der Herrschaft und von den Untertanen gesetzt und gesprochen; die Fragen, welche der Vorsitzende des Gerichtes stellte, von den Untertanen als Gerichtsgenossen beantwortet und späterhin Frage wie Antwort aufgezeichnet.

³ Meil, a. a. O. S. 12 f.

⁴ Über das Berggericht als ‚grundherrliches Gericht‘ siehe A. v. Jauschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (1879), S. 187 ff.

Das Geltungsgebiet des Weinbergrechtes war das gesamte Rebenland der Steiermark. Dieses Recht war eben Landesrecht geworden, und zwar für alle, welche einer Berggenossenschaft angehörten. Hier, im Lande Steier, fehlte jener ‚große Partikularismus‘, von dem im Saehen der bäuerlichen Rechtsquellen V. Hasenöhrl⁵ mit Recht spricht; im Gegensatz zu Österreich,⁶ wo ein solcher aus den so zahlreichen Bergrechtsaufzeichnungen (Bergtaidingen) zutage tritt und nur bei einzelnen Bergherrschaften eine Annäherung der Bergrechtstexte (Generalisieren der Weistümer) sich nachweisen läßt. Die Niederschriften, welche uns vor der Ausgabe des steirischen Bergrechtbüchchels im Jahre 1543, wenn auch nur in geringer Zahl, erhalten geblieben sind, geben das in Steiermark geltende Bergrecht wieder; sie beziehen sich ausdrücklich auf das ‚*bergrecht in Steier*‘. Bergrechtliche Öffnungen für bestimmte Grund- und Bergherrschaften sind, wenn wir von der zwischen Bergherrn und Berggenossen des steirischen Drau- und Pöbnitzgebietes etwa um 1450 geschlossenen Vereinbarung, der späterhin als zweiter Teil des steirischen Bergrechtes offizieller Charakter zuerkannt wurde,⁷ absehen, nirgends nachweisbar. Selbst jene Erweiterungen der bergrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einzelner Bergherrschaften des Landes, welche schließlich zu einer offiziellen Revision dieses Rechtes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts führten, weisen bei weitem nicht auf Änderungen hin, die wichtige und einschneidende Umwälzungen auf dem Gebiete der bergrechtlichen Verhältnisse der Steiermark herbeizuführen berechnet waren. Dies wissen wir aus den Verhandlungen zwischen der Regierung und der Landschaft in dem erwähnten Zeitraum und aus den uns vorliegenden Bergrechten selbst. Ebensowenig findet sich ein Anhaltspunkt, der darauf hinweist, daß die steirischen

⁵ Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österr. Alpenländern. Arch. f. öst. Geschichte, XCIII, S. 341.

⁶ Für Niederösterreich wird das ‚Bergtaiding‘ zuerst in einer undatierten Urkunde des Propstes Walthar von Klosterneuburg (1220—1223) erwähnt: ‚... et semel in anno intersit placito, quod pro iure montis habetur‘. Font. rer. austr. Dipl. XXX, S. 3, Nr. 3.

⁷ Siehe S. 69 ff.

bergrechtlichen Bestimmungen durch Rechtsweisung entstanden sind. Hiezu betone ich jedoch ausdrücklich, daß diese Behauptung nur für den ersten (allgemeinen) Teil des steirischen Bergrechtes gilt.^{7 a} Der zweite (strafrechtliche) Teil über ‚Fall und Wandel‘ wurde von den Berggenossen selbst gesetzt, und zwar sicherlich im Einvernehmen mit der Berg herrschaft oder dem Bergmeister als deren Stellvertreter.⁸

In Gegensatz zum steirischen Bergrechte stellt sich jene Aufzeichnung, welche als die einzige bis jetzt erhaltene und bekannte Rechtsquelle in kärntnerischen Weinbergsangelegenheiten, in der Augustinerpropstei Eberndorf in Kärnten, und zwar für deren Weingebiet zu Sittersdorf, uns über den Verlauf der dortigen Berggerichte, der Banntaidinge und über die bei diesen gefällten Sprüche (*Urteile*) ein klares Bild von der Entstehung derartiger Rechtsweisungen in der Form der Niederschrift (des Bergtaidingprotokolls) überliefert.⁹ Diese Rechtsweisungen unter dem Vorsitz des Eberndorfer Propstes beginnen bei dem Jahre 1444 und werden bis zum Jahre 1607 fortgesetzt. Entweder stellt der Vorsitzende des Taidings den *im Ringel* versammelten Bergleuten, der Berggemeinde, die Frage oder gibt der Bergherr kund, was Rechens sein soll, womit sich die Berggenossen einverstanden erklären: *des sind die perleut all willig gebesen*.¹⁰ Aus den Protokollen der Sittersdorfer Gerichtsversammlungen hat nur der Verfasser der *statuta juris montani in Sittersdorf* einzelne Rechtsöffnungen und taidingliche Beschlüsse zusammengeschrieben. Die Niederschrift dürfte bald nach dem Jahre 1486 erfolgt sein. Ein zweiter Schreiber ergänzte das Sittersdorfer Bergrecht (mit acht Artikeln) bis einschließlich 1535 (jüngeres Sittersdorfer Bergtaiding).¹¹ Die Sittersdorfer Rechtsweisungen weisen nur geringe Übereinstimmungen mit den steirischen Bergrechten des Mittelalters auf; eine direkte Anlehnung an steirische Bergrechtsverhältnisse ist

^{7 a} Siehe S. 39.

⁸ Siehe S. 41 f.

⁹ A. Mell, Das Sittersdorfer Bergtaiding. Ein Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Rechtsquellen Kärntens. Carinthia I, CIII (1913), S. 137—162.

¹⁰ Ebd., S. 140.

¹¹ Ebd., S. 155.

nicht ersichtlich, und die gegenseitigen Übereinstimmungen beruhen auf den im Weingartenbetriebe selbst liegenden gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.¹²

Eine — und zwar die erste — Niederschrift steirischer bergrechtlicher Bestimmungen, und zwar auf Grund von bei einzelnen Berggerichten, ähnlich wie bei der Anlage des erwähnten Sittersdorfer Bergtaidings, erfolgten Rechtsweisungen, müßte bereits vor der Anlage des steirischen Landrechtes erfolgt sein; dann wäre man vielleicht zu der Annahme berechtigt, daß aus diesen Rechtsöffnungen oder zumindest durch eine Auswahl von solchen das steirische Landbergrecht entstanden sei. Die auf uns überkommenen mittelalterlichen Bergrechte stimmen aber im wesentlichen miteinander überein. Wir können also nicht von einem spezifischen Admonter, Gösser oder Petauer Bergrecht sprechen. Form und Inhalt dieser Bergrechte geben eben nur das wieder, was seit früher Zeit als das Bergrecht des Landes Steier galt.¹³ Daß man späterhin, etwa in der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, bei einzelnen Bergherrschaften die alten landrechtlichen Bestimmungen entweder erweiterte oder auch einschränkte und daß so eine gewisse ‚Unordnung‘ eintrat, ergibt sich aus dem Beginn der Verhandlungen anläßlich der Kodifikation dieses Rechtes.

Der Unterschied zwischen dem Bergrechte, das für unser Land galt, und jenen bergrechtlichen Aufzeichnungen, wie wir solche z. B. für Niederösterreich und Kärnten kennen, liegt klar vor uns. Daher kam es nur in Steiermark zur Kodifikation des Bergrechtes als eines für das ganze Land geltenden Gesetzes, und zwar auf Grund und in enger Anlehnung an jenes Recht, welches bereits die Urkunden des 14. Jahrhunderts ausdrücklich als das *bergrecht im land ze Steier* bezeichnen.

Der Charakter des steirischen Bergrechtes als eines für das ganze Land gültigen Rechtes und als eines Besitzrechtes von besonderem Inhalte kommt deutlich zum Ausdruck in der Formulierung der ‚Weingart-

¹² Ebd., S. 156 ff.

¹³ Siehe Abschnitt 4 über die handschriftlichen Überlieferungen.

briefe,¹⁴ d. h. jener Urkunden, welche der Verkäufer eines Weingartens in der Person des Bergheirn selbst oder eines Berggenossen dem Käufer auszustellen verpflichtet war. Die da gebrauchten Formeln besagen das Versprechen des Verkäufers, den abgeschlossenen Verkauf gegen jedermann zu schirmen und aufrechtzuerhalten, nach Bergrecht und des Landes Steier Gewohnheit.

In den ältesten mir bekannten Weingartbriefen aus den Jahren 1323¹⁵ und 1329¹⁶ wird nur vom *landrecht* in Steyr¹⁵ gesprochen. Dagegen findet sich in Österreich die formelle Erwähnung des Bergrechtes im Zusammenhang mit dem Landesrechte bereits früher.¹⁷ In der Marburger Bergrechtsurkunde vom 17. Juni 1329¹⁸ erfolgte die Übergabe eines Weingartens mit allen Rechten, *als weingartrecht ist in dem land ze Steyer*, und im Jahre 1339¹⁹ verkauft der Wiener-Neustädter Bürger Engelmar einen zu Welsdorf gelegenen Weingarten, der dem Kloster Neuberg dienstbar

ist,²⁰ um 27 fl. s. und verspricht, denselben zu schirmen, *als perrechttes recht ist und der zwaer lande recht und gewonhait zu Östreich und ze Steyr*. Die ausdrückliche Erwähnung der beiden Landesrechte erklärt sich aus der verschiedenen Landeszugehörigkeit des Verkäufers und des Käufers.²¹ Etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sind die Formeln, *als perrechtrecht ist nach des landes gewonhait zu Steyer*, *nach perrechtrecht als gewonhait ist in dem land zu Steyr* usw. die allgemein gebräuchlichen.²²

Ein weiterer und nicht unwesentlicher Beweis für die nach anderer Richtung hin bereits hervorgehobene Ausnahms-

²⁰ Ist auch die *agenschaft* des *selben weingarten der vorgeanten bruder in dem Neumberg*.

²¹ 1374, 12. Juli. Hermann der Spiegel von Enzenrewt verkauft mit der Hand des Bergheirn Ritter Stephan der Wurmpant zu Stuppach einen Weingarten zu dem Rösenpüchl um 66 fl. s. . . . *als ander perrechttes und perrechtgewonhait ist nach der zwair land recht ze Österreich und ze Steyr*. Orig.-Urk. Nr. 3197*, I. A.

²² 1332, 27. März, Neunkirchen (*als perrechtrecht ist nach des landes gewonhait ze Steyer*). Ebd., Nr. 2442. — 1357, 18. Jänner (*nach agens recht und nach perrechtrecht als gewonhait ist in dem land ze Steyr*). Ebd., Nr. 2590. — 1384, 22. März (*nach perrechtrecht und nach dem landes recht u. gewonhait in Steyr*). Ebd., Nr. 3486*. — 1385, 26. September (*nach chawfs- und weingartrecht in dem lande ze Steyr*). Ebd., Nr. 3533. — 1386, 1. April (*nach chawfwecht, nach weingartersrecht und nach des landes gewonhait und recht ist ze Steyr*). Ebd., Nr. 3554. — 1387, 28. November (*nach des landesrecht in Steyr*). Stiftsarchiv st. Lambrecht, Kop. Nr. 3612, I. A. — 1398, 30. November (*als landesrecht und gewonhait ist in Steyr*). Ebd., Nr. 3959. — 1445, 6. Dezember (*nach perrechttes rechten und als gewonhait ist in dem lande Steyr*). Ebd., Nr. 5997^b. — 1448, 11. März (*nach perrechttes rechten und landesrechten in Steyr*). Ebd., Nr. 6111^a. — 1449, 14. Februar (*nach landesrechten in Steyer*). Ebd., Nr. 6166^b. — 1457, 21. April (*nach perrechttes rechten und nach den landesrechten in Steyr*). Ebd., Nr. 6623^b. — 1484, 27. Februar (*nach landesrechten und gewonhaiten in dem land Steyr*). Ebd., Nr. 7010*. — 1445, 6. November. Handfeste König Friedrichs (Nr. A. 13 der landschaftlichen Privilegien, I. A. — Inschid, Beitr. IX, S. 186, Nr. 15): *Keller und press bei den weingärten zu pauwen. Item als die burger zu Marcpurg mannen, das niemand in arber meil vngs kannen keller nach press und die selb stat haben soll, mag ain jederprecht, herr, ritzer oder knecht, burger oder pair zu seinem weingarten auf seinem grund wol annen keller und press setzen, nach dem und das an andern enden im land Steyr bei den weingärten recht, gewonhait und notwändig ist*.

¹⁴ Fall. 1638: *Die perchobrigkeit aber gehört dem gotshaus allein, dem alle percholden zu gehorsamen und mit iren striftigarten unterzusehen, ire weingartbrief mit dem perchsigill, welches das gotshaus in handen, vertigen zu lassen schuldig*. W. T. X, S. 250, Z. 29—32.

¹⁵ 1323, 24. April, Marburg. Walthar Binger zu Marburg verkauft dem Abt und dem Gotteshaus zu Admont *drei reidender perrechttes, die si uns alle jar geltent haben von irem grossen weingarten daz Raglz und die perchphenninge, die si uns davon geltent haben . . . als des landesrecht ist in Steyr*. I. A., Urk.-Kop. Nr. 1336*.

¹⁶ 1329, 1. November, Marburg. Mertel Eberhards Eidam zu Marburg verkauft dem Kloster Admont acht Eimer Weines *perrechttes und 8 s. perrechttes . . . auf den weingarten . . . die Enkinn . . . um 3 Mark und 7 1/2 Lot gewogenen Silbers*. Dafür verbürgt sich Eberhard, *daz wir . . . daz vorgeant perrecht schlemen . . . als das landrecht in Steyer ist*. I. A., Urk.-Kop. Nr. 1986*.

¹⁷ 1311, 17. April, Wien. Ludwig von Toeblich, Forstmeister in Österreich, und seine Frau verkaufen *nul unsers perchmaister hant kern Chumrad dem Jägermeister* einen Weingarten, *des jangfritenail sint* um 82 fl. s. dem Niklas Ploder . . . *als perrechttes recht und des landes recht ze Österreich*. I. A., Hs. 527^b (o. 2253), S. 1173, Nr. 250. — Urk.-Kop. Nr. 1747*. Die gleiche Formel in Urkunde von 1315 und 1322 (*als perrechttes recht ist und des landes recht in Österreich*). Urk.-Buch von St. Pölten, S. 235, Nr. 194 und S. 236, Nr. 215.

¹⁸ Notizenblatt I, S. 295. — Siehe S. 19 ff.
¹⁹ 1339, 23. April. Orig.-Urk. Nr. 2135*, I. A.

stellung der steirischen Bergrechte im grundherrlichen Gesamtverbande ist in dem schon frühzeitig nachweisbaren Rechte der Dingnuss von dem Urtheil des Berggerichtes an den Landesfürsten zu finden. Komte bei grundherrlichen Gerichten (Taiding, Urbargericht) diese Dingnuss ausschließlich nur an den Grundherrn ergehen, so änderte sich diese Rechtsanschauung schon seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, und zwar, wie A. v. Luschin²³ aufmerksam machte, als die Rechtsanschauung aufkam und festere Wurzeln faßte, daß rücksichtlich der wirklichen Oberhand alle Einwohner des Territoriums im gleichen Verhältnisse zum Landesfürsten standen, weil nun auch die Gutsuntertanen den Mut und die Berechtigung gewannen, ihre Sache das zweite Mal dem gemeinsamen Herrn Aller, dem Herzog, vorzutragen. Damit begannen die Appellationen der Untertanen an die Regierung, beziehungsweise an den Landesfürsten selbst. Die Staatsgewalt wurde durch diese Erweiterung die zweite Instanz in Untertansangelegenheiten.²⁴ Für Steiermark läßt sich der Rechtsgang bei Untertansbeschwerden an den Landesfürsten in Einzelfällen schon in der Zeit Friedrichs IV. und Maximilians I. nachweisen,²⁵ und Kaiser Maximilian stellte die Landesrizedome als jene Organe auf,²⁶ welche zwischen dem Banner und dessen Herrn, oder dem Pfleger oder dem Amtmann, vermitteln sollten; trotz des Sträubens der Grundherren, welche in diesem Vorgang eine Schwälerung ihrer althergebrachten Rechte ersehen. Es ist bezeichnend für die Rechtsanschauung des ausgehenden Mittelalters, wie z. B. der Bischof Sixtus von Freising über die Appellation der Untertanen an den Landesfürsten dachte. Darüber äußerte er sich (Jänner 1481) gegenüber seinem Pfleger folgendermaßen: *dass noch in menschengedächtniss niemand in diesen landen hat gedingt von den fürsten unbarrecht, auch von ihren lehenwechten, aber jetzt*

²³ Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (1879), S. 185.

²⁴ Ebd., S. 187.

²⁵ Chmel, Bibl. des liter. Vereines X, 399, 406, 407, 423. — Monum. Habsburg. II, 768, 835.

²⁶ A. Mell, Lage des steir. Untertanenstandes (1896), S. 94.

*dingt man ohne unterschied davon vor unsern allernüdigsten hern, den Römischen Kaiser.*²⁷

Anders als mit den unter verschiedenen Rechtstiteln auf bäuerlichen Stellen selbst den Untertanen verhielt es sich mit den sogenannten Bergholden in Sachen der Weinberggerichte und der Dingnuss von diesen an die höhere Instanz des Landesfürsten. Für das Land unter der Enns liegen uns Beispiele vor, daß der Bergherr die vom Bergericht gefällten Erkenntnisse dem Herzoge in vereinzelt Fällen zur Bestätigung vorlegte,²⁸ oder daß das herzogliche Kellermeisteramt als letzte Instanz entschied.²⁹ In Steiermark bestand das Recht der Appellation, wenigstens bei Klagen um Erbe, bereits frühzeitig. Dem steirischen Bergrecht ist der Artikel 133 des steirischen Landrechtes entnommen:³⁰ *Wann man chleit umb weingarten, ... wann man urleit dingt, so soll man aller urtal, die man um weingart dingt, fur des herzogen cheller dingn.* Und der Artikel 1 des III. Teiles der Wiener Staatsarchivs-Hs.³¹ besagt: *Item es mag ain jeder hold von seinem perkhern oder perkmaister mit recht dingn, doch ee, wenn di urtal an den dritten kumbt. fur des herzogen keller,* und zwar in Anlehnung an das Verbot der Dingnuss, bevor beide Parteien oder deren Vorsprecher zu Recht gesetzt haben.³² Der herzogliche Keller, der Keller des Landesfürsten, mit dessen Vorsteher, dem herzoglichen Kellermeister, der seinen Sitz zuerst in Marburg als dem Mittelpunkt landesfürstlichen Weingartenbesitzes in Untersteier,³³

²⁷ F. M. Mayer, Die Correspondenzbücher des Bischofs Sixtus von Freising, Beitr. XV (1878), S. 48. — Luschin, a. a. O., S. 185 f.

²⁸ Luschin, a. a. O., S. 191 und Note 349.

²⁹ 1342, 17. September, Wien, entscheidet Jans von Mannswörth, *ee den zeiten der herzogen kbellernmeister in Osterreichs* für das Stift St. Pölten wegen eines dreijährig versessenen Weinbergdienstes. Urk.-Buch von St. Pölten, S. 348, Nr. 298.

³⁰ Bischoff, I. R., S. 133.

³¹ W. T. VI, S. 411, Z. 5—8. — Gleichlautend der Artikel 8 des Stifts Güssens Bergrechtes von Romatschnachen (1462—1465). Ebd., S. 166, Z. 17—19.

³² Vgl. den Art. 17 des steirischen Landrechtes (*Vom urtal*). Bischoff, I. R., S. 84.

³³ Der herzogliche Keller in Marburg wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1353 (Nr. 2475^b, L. A.) erwähnt. — Ein herzoglicher Keller-Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 207. Bd. 4. Abt.

später in Graz hatte, wurde die zweite Instanz für Streitigkeiten in Weinbergangelegenheiten zwischen Bergherrn und Bergholden, das sogenannte *Kellengericht* in Steiermark,³⁴ ein Kollegialgericht unter dem Vorsitz des Landes-

meister zu Luttenberg erscheint im Jahre 1249 (Urk. Nr. 1636b, L. A.), Paltram, der Richten zu Marburg, war 1344 *obrist herzoglicher Kellnermeister* (ebd., Nr. 2475^b). Die gleiche Stellung bekleidete später Hartnid von Pettan (1369, ebd., Nr. 3055^d, *schellermeister, perschnaister und ampflmann*). Für die Nachfolger lautete der offizielle Titel *obrist kellermeister uher des herzogen keller zu Marchpurge* (1416 und 1432, ebd., Nr. 4618 und 5340). — L. A., Stockkurbare Nr. 211 (1498), Bl. 7a: *Instruktion, was Bernhard Trugler Käm. künigl. majestät uherer, kassher und kellerer zu Marchburg in dem unhareramt seiner verwesung handeln und aussichten solle.* — Bl. 54^r: *Wolfgang Buchl zu Grätz. Dem ist das casher- und kellereramt zu Grätz zu treuer hand zu verwesen befolgen und im ain jar zu sold benennet gelt ad gulden Rheinisch.*

³⁴ Nicol. de Beckmann berichtet in seiner *Idea juris statuarii et consuetudinarii Serrinaei* . . . (Graz 1688) S. 254 f. über das steirische Kellengericht folgendermaßen: *Judicium montanum de vineis est decemque mitlere Instanz, vor welcher alle Streitigkeiten am Berg-Recht, Weinberg, Weingarten u. dgl. proponiret und decidiret werden* [vide Steyrisch. Gerichts-Ordn. Art. I, F. 2], *intelligte, wann selbige Streitsachen zuerst vor der Berg-Obrigkeit als 1. Instanz gerichtlich verhandelt gewesen und also per appellationem auf gerichtliches Aussehen des verlassigten und beschwerten Theils am das Kellengericht als die andere und höhere Instanz gelangen, worvon mehr in dem Berg-Rechts-Büchlein gemeldet wird. . . . Im Kellengericht praesidiret der Herr Kellermeister, so allezeit ein Herr und Landmann ist . . . und hat in seinem foro 6 Practicanten sive Advocaten zu Assessores, von denen 4 ordinarii, die andere 2 aber sein extraordinarii sive supernumerarii etc. Wann nun der actor oder reus mit des Kellengerichts Urtheil nicht zufrieden und sich des falles laediret befindet, kann er zur . . . Regierung und Hofkammer tanquam ad suppreum appellacionis tribinam provociren, um dasselbst seinen Spruch practice causae controversae examinare zu erwarten* [vgl. h. Resolution vom 1618, II. Fehrl.]. *Hic notandum, wann ein Bergherr selber seinen Berg-Holden wegen Berg-Recht unrecht thut, ihnen das übrige unrechtmäßig weg nimbt oder sie zu hoch wegen ihre unrechtl. beschweret, so müssen die Bergholden ihren Bergherrn vor dem Kellengericht innedatet verklagen. Ist nun ein Theil mit des Kellengerichts Spruch nicht zufrieden, kann er von dessen Sentenz an die Regierung und Hofkammer als die höchste Instanz appelliren* [si praegenantem appellandi habeat causam] *und dasselbst . . . den letzten Spruch erwarten*. Ebd., S. 258 unter dem Artikel 'Klage': *6. ist wegen stößigen Wangärten das Berggericht oder die Bergobrigkeit so in his causis vinearum primam instanciam hat, worvon der verlassigte Theil kann an das Kellengericht appell-*

fürstlichen Kellermeisters.³⁵ Die Bergrechtsordnung vom Jahre 1543 (Art. 28) erweitert die Instanzen für Appellationen vom ordentlichen Bergherrn, vom Kellermeister zum Landeshauptmann, Landesverweser und Vizeodom, und zwar auf Grund des Mandates König Ferdinands I. vom 8. Juli 1527, Wien.³⁶

Es wirft sich nun die Frage auf, welche Gründe bestimmend waren, daß den Bergholden die Rechtswohltat der Dingens an den Landesfürsten schon so frühzeitig zugestanden wurde. Allerdings ist anzunehmen, daß dieses Recht gewohnheitsrechtlich sich ausgebildete, zunächst in besonderen Einzelfällen, bis zu jenem näher nicht bestimmbar Zeitpunkte, in dem dieses Recht ein Teil des steirischen Landrechtes wurde. Die Weingartenkultur auf steirischem Boden stand zweifelsohne auf hoher Stufe. Im Besitze des Landesfürsten lag ausgedehntes Rebland als landesfürstliches Kammergut. Andererseits bewegte sich zur Zeit des Rabenberger Landes-

liren. *Aber wann ein Berg-Obrigkeit seinen Bergholden spoiliret oder sonstens was unbillliches thut, so kann der Berghold die Bergobrigkeit innedatet für das Kellengericht verklagen, also sei muß Red und Antwort geben.*

³⁵ Siche Anm. 34. — Kaspar Brenner, der Verfasser eines Kompendiums des steirischen Verwaltungsorganismus (um 1550) schreibt über dieses Organ folgendes: *Kellnermeister im landt Steyr ist der, so alle die handlungen verhandelt, was weingarten und grundt dar zuo gehörig antrifft etc. Dieser ist des künigis diener im landt.* Kod. 8017, 20, 15 Bll., Nationalbibliothek zu Wien.

³⁶ Orig. L. A., Nr. A, 40^b der ständischen Freiheiten. König Ferdinand I. bewilligt über Bitte der steirischen Landschaft, *. . . das nu hinfuro alle und jede appellation von gedachtem unserm kellermeister ausgenedt für unsern landstathbanen oder verweser und unsern vitzumb bemelts fürstenthums Steyr gegenwertigen und kunftigen gebracht und wie sich gepurt erleiht, auch verret aus dem land nicht gefurt werden sollen. doch ob uns in kunftiger zeit die erledigung der appellation bei unsern landstathbanen oder verweser und vitzumb dasselbst befohen zu lassen nicht gemaint sein wolt, das wir dannoch unsern volgefalten nach ander ordnung gehen und einsetzung thun mugen, damit dieselben in ander weg erleiht und doch auch nicht aus dem land gezogen werden.* Ich stelle damit eine Behauptung richtig, welche ich seinerzeit in meiner Studie über die Lage des steirischen Untertanenstandes (1896), S. 94, aufgestellt habe, indem ich in der Verordnung Ferdinands I. den ersten Schritt, zwischen Untertan und Grundherrn zu vermitteln, ersah.

fürsten die Weingartenkultur in aufsteigender Linie und noch 1918 nahm die Steiermark unter den österreichischen Alpenländern den dritten Rang als Weinland ein. Neben den im Besitze des Landesfürsten befindlichen Bergrechten war zunächst jener der Klöster von Bedeutung, und diese bemühten sich, ihren bereits bei ihrer Gründung überkommenen Bergrechtsbesitz im Lande selbst oder, wie dies bei Göß und Seckau der Fall war, auch in Österreich zu vergrößern, durch geschenkwaise Erwerbungen oder durch Kauf.

Der Charakter des Bergrechtes als eines besonderen Besitzrechtes wird seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in den urkundlichen Formeln ausdrücklich betont. Bereits eine Urkunde vom Jahre 1373³⁷ deutet auf das Bergrecht als Erbpacht deutlich hin: „... und haben wir die vorgenanten guter alle geclauft in allen den rechen als ander weingarten erib ist der panern in dem lande ze Steyer.“ Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts wird ‚Bergrecht‘ als ‚Kaufrecht‘ bezeichnet. So 1406: ‚das solliches kaufs- und perchrechtsrecht ist in land ze Steyer‘³⁸ 1452: ‚als kaufs- weingartsrecht und gewonhait ist im land ze Steyer‘³⁹ 1456: ‚als erb- und perchrechtsrecht und gewonhait in dem lande Steir‘⁴⁰ 1458: ‚kaufs- und perchrechtsrecht im land zue Steier‘⁴¹ 1466: ‚kaufs- und perchrechtsrecht und gewonhait in dem land zue Steier‘⁴² 1468: ‚kaufs- und perchrechtsschermrecht in dem lande Steyr‘⁴³ usw.

Die ausdrückliche Erwähnung des steirischen Bergrechtes neben der Gewohnheit und dem Landrechte des Landes Steier in bergrechtlichen Urkunden, und zwar bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, kann als ein weiteres Kriterium für meine bereits früher ausgesprochene Ansicht,

³⁷ 1373, 3. Jänner. Chuenrat Ynger von Glazental verkauft dem Hertel von Teufenbach genannte Liegenschaften, von denen Geldzinsse und Bergpfeinnige an bestimmte Personen zu dienen sind. L. A., Urk.-Kop. Nr. 3183^a.

³⁸ Ebd., Kop. Nr. 4262^d.

³⁹ Ebd., Orig., Nr. 6351.

⁴⁰ Ebd., Orig., Nr. 6563.

⁴¹ Ebd., Orig., Nr. 6651^a.

⁴² Ebd., Orig., Nr. 7111.

⁴³ Ebd., Orig., Nr. 7240^b. — Siehe auch die Zitate S. 31, Anm. 22.

das steirische Bergrecht sei in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts formuliert und damit auch aufgezeichnet worden, herangezogen werden. Erfolgte früher bei bergrechtlichen Verträgen nur die Benutzung auf das in Steiermark geltende Landrecht, so erscheint im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts das steirische Bergrecht als ein Sonderrecht, aber zugleich auch als ein Teil des steirischen Landrechtes, in den Urkunden erwähnt. Ob wir bei dieser Formulierung es mit einer Beeinflussung durch österreichische bergrechtliche Verhältnisse zu tun haben, läßt sich nicht nachweisen, erscheint aber mit Rücksicht auf die sicher ältere Weingartenkultur in Österreich keineswegs ausgeschlossen.

4. Die Überlieferung.

1. Die Hs. 141 des Wiener Staatsarchives.

(Hier mit A bezeichnet.)

Diese Hs. wurde bereits (1879) von J. v. Zahn beschrieben¹ und mit jener Hs. o. 2191 des steiermärkischen Landesarchives² hinsichtlich der in beiden Hs. enthaltenen historischen Aufzeichnungen über die Stiftung des Dominikanerklosters zu Pettau verglichen.

Sie umfaßt 130 Papierblätter (180 × 215 mm), ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben und hinterlag ursprünglich bei der Staatsdomäne Thurnisch bei Pettau. Dieses ‚Kollectaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau‘ enthält in seinem jetzigen unvollständigen Bestande von Bl. 1—³ das Register der in diese Hs. aufgenommenen Urkunden, von

¹ Über die Anfänge und den älteren Besitz des Dominikanerklosters zu Pettau. Beitr. XVI (1879), S. 6 und Anm. 13. — Neue amtlich beglaubigte Abschriften aus dieser Hs., die sich damals noch im Besitze des Pettauer Dominikanerklosters befand, in der Pap.-Hs. o. 2045 des L. A. — Siehe F. Bischoff, Rechtslandschriften im steierm. Landesarchive. Beitr. VI (1869), S. 108, Nr. VII. — Luschin, Gerichtswesen, S. 189, Anm. 343, als Ms. 2625 zitiert. — W. T. VI, S. 406, Nr. 75, I. Quellenvermerke.

² Jetzt im Sonderarchiv Pettau, L. A. — S. Zahn, a. a. O., S. 4 f. — C. v. Böhm, Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs (1873), S. 62.

Bl. 5—7^a eine geschichtliche Darstellung der Gründung und der Anfänge des Dominikaner- (oder des sogenannten „oberen“) Klosters (*anfangt der stift des klostere von den von Pettau*), nach Zahns Vermutung³ eine Abschrift eines Originaloperates von etwa 1272, und von Bl. 7^b Abschriften von Urkunden und Aufzeichnungen urbarialer Natur.⁴

Der weitere Inhalt dieser Hs. von Bl. 93^a ab ist folgender: (Bl. 93^a) *Nach Kristi geburd 1440 und darnach aber nach Kristi geburd tausend vierhundert und in dem acht und vrtzigsten jar ist das amt in der Jazzenitz aufgeschriben, als es zu den selben zeiten dienstlich ist gewesen.*⁵ — (Bl. 104^a) *Anno domini 1440 et anno sabatis 1448 ist aufgeschriben das nider amt ze Liechtenegk, als es zu den selben zeiten dienstlich ist gewesen.*⁶ — (Bl. 109^a) *Nach Kristi geburt vierzehnen hundert darnach in dem drei und vrtzigsten jare ist ausgeschriben der zins, den unser convent hat hie zu Pettau, zu Marchburg und ze Leybnitz jertlich inzenemen.*⁷ — (Bl. 112^a) *Vermertel das recht des pergerecht in Steir und wie man das besizen sol.* — (Bl. 113^b) *Die wandl und veel in pergetding.* — (Bl. 115^a) *Hernach sein vermertelt der pergekenssen ge-*

³ Zahn, a. a. O. S. 12 f.

⁴ Über diese verbreitet sich Zahn, a. a. O. S. 14—19. Da vor den Urkundenabschriften Grenzbeschreibungen der Güter des Geschlechtes von Pettau in der Nähe der Stadt und solche der Herrschaft Rohitsch (Bl. 77: *vermerkt die rain und pimerkch die meinen genediggen herren von Pettau zugehoren etc.* — Bl. 78: *Vermertelicht meins genediggen herren von Pettau pimerkch weidt und grundt, die in zugehoren und mit allem wildparr, herlicheitken und rechten sein worden und er, mer wann ir recht tag unversprochen haben innegelalden!*) — Bl. 77^b: *Hie ist vermerktelt die pimerkch die zu dem haus und herschaft Rohitsch geloren*) gebracht werden die ausdrücklich von dem Herrn von Pettau sprechen, dieses Geschlecht aber im Jahre 1438 ausstarb, so ist die ursprüngliche Aufzeichnung dieser Grenzbeschreibungen vor 1438 zu setzen.

⁵ Die Ämter Jassentitz und Liechtenegk wurden im Jahre 1399 dem Dominikaner- und dem Minoritenkloster zu Pettau *jedem Kloster zu seinem rechten* geschenkt. (Bl. 82^b der Hs. 141). — Zahn, a. a. O. S. 17 f. — G. E. Friess, *Gesch. der österr. Minoritenprovinz*. Arch. f. österr. Gesch. LXIV (1882), S. 109 f.

⁶ Siehe Anm. 5.

⁷ Siehe Zahn, a. a. O. S. 16 f.

rechlheit. — (Bl. 116^a) *Nach Kristi geburde vortzehen hundert und darnach in dem ain und funfzigisten jar ist aufgeschriben beider kloster zu Pettau perkerrecht des obern amts in der Jazzenitz und in der Ztravalntz, als es die zeit dienstlich ist gewesen.*⁸

Das Bergrecht, welches uns in der Aufzeichnung im Hs. 141 des Wiener Staatsarchives von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts vorliegt, zerfällt in drei voneinander streng gesonderte Teile.⁹

Der erste Teil mit seinen 17 Artikeln enthält jene bergrechtlichen Bestimmungen, welche das *recht des pergerecht in Steir* ausmachen, also ein für das ganze Territorium zu dieser Zeit bereits allgemein gültiges Weinbergrecht.

Der zweite Teil ist von den Berggenossen selbst gesetztes Recht, und zwar, wie ausdrücklich vermerkt wird, *darumb daß seu ire erb und guet und den leib dester sicher haben mögen*. Dieses gesetzte und dann aufgezeichnete Recht hatte zunächst eine rein örtliche Bedeutung im Gegensatz zu den im ersten Teil enthaltenen Bestimmungen. Dieses Recht war geltend für die entweder *enhalb und disshalb der Pessnitz* oder für die *enhalb und disshalb der Tragtshalfen Berggenossen*. Auf diese topographische Frage soll später noch zurückgekommen werden. Der zweite Teil enthält in seinen 16 Artikeln alle auf das Weinbergrecht bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen.

Der dritte Teil (in drei Artikeln) behandelt unter dem Titel *der pergekenssen gerechtliche genieren herren* das Recht der Dingnus vom Bergherrn an das herzogliche Kelleramt, das der Erben auf die Lehnfolge und die Gewere auf Bergrecht durch Besitz nach Jahr und Tag.¹⁰

⁸ Ebd., S. 18 f.

⁹ Zuerst gedruckt bei Zahn, a. a. O. S. 19—24, dann W. T. VI, S. 406—411, Nr. 75, I.

¹⁰ Die Bergtaidinge waren geradeso wie die grundherrlichen Banntaidinge Gerichtstage. * Das Bergtaiding bildete den Kausalgerichtsstand in

* G. Winter, *Das niederösterreichische Banntaidingwesen in Urnissen*, Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich N. J. XIII und XIV (1914, 1915), S. 221, gegen P. Osswald, *Die Gerichtsbegebnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich*, Leipziger Historische Abhandlungen V (1907), S. 48, der in den Banntaidingen keine Gerichtstage erblickt.

Von Wichtigkeit ist es nun, die Abfassungszeit dieses dreiteiligen durch Hs. 141 überlieferten steirischen

Weinbergangelegenheiten als eine spezielle Erscheinung des Rechtslebens in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain.* Gerichtsherr ist der Bergherr. Den Vorsitz im Bergtaiding führt dieser, oder zumeist sein Stellvertreter, der Amtmann, der Bergmeister. Urteiler sind die Berggenossen als die zum ungebotenen Ding Verpflichteten. Aus der Fülle der uns überlieferten Bann- und Bergtaidinge für das Land unter der Enns ist es bekannt, daß das Beisammensein von Richter, Gedinge und Umstand im Taiding dadurch unterbrochen wurde, daß der Umstand, d. h. die zum Banntaiding versammelten Dingpflichtigen, mit dem Vorsprecher (Redner, Rürger) von der Dingstätte abtrat und sich zu einer Besprechung zurückzog. Diese Besprechungen hießen nun Sprachen oder Fragen, und dieser Gepflogenheit entsprechendieß man auch die Abschnitte des Taidings in drei oder in zwei Teile zerfallen.** Die Zwei- oder Dreiteilung in der Verlesung der banngerichtlichen Bestimmungen scheint in Steiermark nicht üblich gewesen zu sein. Bis jetzt läßt sie sich nur beim Banntaiding nachweisen, welches das Benediktinerstift Formbach in Bayern, beziehungsweise die Benediktinerpropstei Gloocknitz zu Mönichwald (bei Vorau) abhielt*** (*die erst sprach' — die andor frag'*).

Im Bergtaiding zu Henzig (Niederösterreich, Viertel ob dem Wienerwald) aus der Mitte des 15. Jahrhunderts findet sich folgende Bestimmung†: *Item es ist zu wissen, das ain iglichs perchütung hat drei sprach. in der ersten sol man lesen die prief, die das gotzhaus hat von den hochgepornen funsta von Osterrach, damit si das gotzhaus zu Mannbach mit besundern freihain pegalt haben etc. In der andern sprach wendit gemelt ander gewonhait und gerechtigkeit der perg. In der dritten sprach wendit gemelt die gerechtigkeit und noturft, die das lein und die hauer anbruffn'. Eine gleiche Dreiteilung finden wir beim Bergrechte auf dem Schauerberg zu Statzendorf aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.††*

Einer ähnlichen Dreiteilung begegnen wir in den Aufzeichnungen des steirischen Bergrechtes in der Hs. 141 des Wiener Staatsarchives (Hs. A)††† Der I. Teil derselben (Art. 1—17, unter dem Titel, *Vermerkt das recht des pergrecht in Steir'* usw.) enthält die Bestimmungen über die Besetzung der Bergtaidinge, über die vorgeschriebene Leistung der Bergrechtsdienste und die aus der Nichtleistung derselben entspringenden Folgen, über Kauf, Verkauf und Verpfändung der Weingärten, über Klage um Bergrecht. Der II. Teil (Art. 1—16) behandelt die *wandl und wael in pergkeding'*, die durch Rechtsweisung der

* V. Hasenöhrl, *Osterr. Landrecht*, S. 129. — Luschin, *Gerichtswesen*, S. 137.

** Winter, a. a. O. S. 224—226.

*** W. T. VI, S. 107, Z. 5 und S. 109, Z. 30.

† W. T. IX, S. 113, Z. 9—14.

†† W. T. IX, S. 409—412.

††† Seite S. 37.

Bergrechtes festzustellen, und zwar zunächst durch die Stellung, welche diese Aufzeichnung in der Hs. A gefunden hat. Im Jahre 1443 werden die Zinse und Abgaben zu Pettau, Marburg und Leibnitz aufgezeichnet, im Jahre 1451 das Bergrecht des oberen Amtes in der Jazzenitz und in der Zkrainitz beschrieben. Zwischen diese Aufzeichnungen fällt die Eintragung des *pergrecht in Steir'*. Nehmen wir hierzu den Vermerk auf Bl. 104^a der Hs. A, daß in den Jahren 1440 und 1448 das niedere Amt zu Liechtenegg, dessen Untersassen und Abgaben aufgeschrieben wurden, ferner die früher bereits erwähnten Grenzbeschreibungen und Herrlichkeiten des Gebietes der Herren von Pettau (Bl. 77—78), von denen der Schreiber vermutlich in der Stellung eines Verwalters von *meinem gendigen herren'* spricht, weiters das Aussterben dieser Familie im Jahre 1438, so ist der Schluß wohl gerechtfertigt, daß die Niederschrift — ich betone ausdrücklich nicht die Abfassung — dieses Bergrechtes mit seiner Dreiteiligkeit und die Aufnahme derselben in Hs. A, und zwar gewissermaßen und vielleicht absichtlich als Einleitung zum Bergurbarium, in die Zeit zwischen den Jahren 1430 und 1451 zu setzen ist.

Es wurde bereits früher hervorgehoben, daß wir in dem zweiten Teil dieses Bergrechtes ein von den Berggenossen selbst gesetztes Recht zu ersehen haben, im Gegensatz zum ersten Teil desselben, in dessen 17 Artikeln nicht der geringste Hinweis dafür zu finden ist, daß diese Bestimmungen von den Berggenossen im Einverständnis mit den Bergherren gesetzt wurden. Die Bestimmungen des ersten Teiles sind nicht gesetztes Recht, sondern Gewohnheitsrecht. Man vergleiche die einleitenden Worte zum 4. Artikel der ersten Teiles (betreffend Nichtleistung des Bergrechtes innerhalb Jahresfrist): *item hie ist von alter ain gewonhait*

Bergholden selbst festgelegt wurden. Der III. Teil (Art. 1—3) *vermerkt der perggenossen gerechtigkeit gen iren herren'*, Bestimmungen ausgesprochen landrechtlichen Charakters. In dieser Zusammensetzung des in Steiermark und hier wieder in einer bestimmten Bergerschaft üblichen Bergrechtes tritt uns nun deutlich der Verlauf eines Bergtaidings in drei Sprachen oder Fragen entgegen. Nur fehlt hier ein ausdrücklicher Vermerk über diese Dreiteilung, wie bei dem früher erwähnten niederösterreichischen Bergtaiding zu Henzig.

herkommen. Die Aufnahme dieses ersten Teiles in Hs. A erfolgte daher auf Grundlage einer Vorlage, die im Besitz des Schreibers der bergrechtlichen Aufzeichnungen gewesen sein mußte. Woher er sich diese Vorlage verschaffte und eine Abschrift davon zu eigenen Rechtszwecken sich nahm, läßt sich nicht nachweisen.¹¹

Nicht allein über die Abfassungszeit, sondern auch über die vermutlichen Ursachen, die zu der erwähnten Rechtsweisung der Berggenossen führte, gibt uns eine bisher nicht beachtete Urkunde gewisse Anhaltspunkte.¹²

Im Jahre 1447, an des heiligen kreuztag inventions, schlichtet zu Pettau König Friedrich die *stör und zwitrecht ... so gewesen sind zwischen den brüder orden ze Pettau ans der Prediger und der minnern brüder orden ze Pettau ans und all irer gotshuser leut und holden, die in weilt die von Pettau geben haben, des andern teils*. Zwischen beiden Parteien wird eine *ordnung* gemacht und gesetzt. Aus den einzelnen Artikeln dieser Ordnung tritt die Klage der beiderseitigen Klosteruntertanen deutlich hervor: Beschwerden über die Überbürdung der Untertanen durch Robotverpflichtungen¹³ und neue unberechtigte Steueranfragen durch den Landesfürsten und durch die Grundherren selbst. Andererseits wird der Grundherr durch diese Ordnung in Sachen der richtigen Leistung von Zins und Abgaben, darunter namentlich des Bergrechtes in dem Ausmaße, wie diese früher den Herren von Pettau gereicht wurden, der altherkömmlichen Robotleistungen und des Heimfallrechtes von Untertanen-

gütern bei Abzug der Holden,¹⁴ durch besondere Bestimmungen geschützt.

Betreffend die Strafansätze heißt es: *Item von wäll und wandl wegen ... das die brüeder von allen peemässigen sachen und tatn, die den tod nicht berüent, nach solhen gewonhaiten und rechten, so dieselben leut under in und in den gegenden daselbs habend, wäll und wandl nemen mügen nach gnaden und an der leüt verderben, als von aller ist herkömen*.

Vergleichen wir diesen in der Urkunde von 1447 enthaltenen Artikel, der den Klosterbrüdern und deren Untertanen Anwendung und Ausmaß der *wäll und wandl* ... *von allen peemässigen sachen und tatn* sicherstellte, aber zugleich ausdrücklich betonte, daß hierin nach Gnaden und ohne der Leute Verderben nach altem Herkommen zu verfahren sei, mit der Einleitung der Rechtsweisung in der Hs. A, so ist ein innerer Zusammenhang zwischen Urkunde und Rechtsweisung unverkennbar. König Friedrich ordnet 1447 die Real- und Personalverhältnisse zwischen Grundherrn und Untertanen, gibt darüber bestimmte Verordnungen, spricht aber nur ganz allgemein, daß es hinsichtlich der Strafen und Bußen bei altem Herkommen, d. h. beim gewohnheitsrechtlichen Gebrauche zu verbleiben habe, empfiehlt jedoch die Untertanen dem Einsehen der Klosterherren; damit die Leute nicht *verderbt*, d. h. damit deren wirtschaftliche Existenzmöglichkeit gesichert bleibt. Über Art und Ausmaß der *wäll und wandl* bei den einzelnen Delikten spricht sich die Urkunde von 1447 nicht aus. König Friedrich überläßt es stillschweigend dem künftigen Übereinkommen zwischen den beiden Parteien, in dieser Rechtsfrage selbst Ordnung zu schaffen.

Über die *wandl und weel in pergbeding, die ainem perkhern oder perkmaister verfallen sind*¹⁵ sprechen die Pettauer Klosterholden selbst zu Recht und setzen dasselbe,

¹¹ Seit frühen Zeiten war die Stadt Marburg der Sitz eines landesfürstlichen Kelleramtes, und zwar in Verbindung mit dem Gerichte. 1354 wurde Gericht und Kelleramt zugleich verpfändet. Der Kellermeister war auch zugleich Amtmann und Bergmeister, und es spricht für die Bedeutung des Amtes, wenn wir 1369 (Urk. Nr. 3053d, L. A.) Hertneid von Pettau in diesen Stellungen finden. Ließen sich etwa ein Amtmann oder Verwalter oder sogar die Prioren der beiden Pettauer Klöster vom Marburger Kellermeister eine Abschrift dieses einen Teiles des steirischen Bergrechtes austerlegen?

¹² Abschrift in Hs. 92 [340], Pap., 4^o, vom Jahre 1854 (Stiftungs- und Kaufbriefe des Minoritenklosters zu Pettau 1343—1465), Bl. 42^o ff., L. A.

¹³ *Das sy den brüedern ir zins als getraid und wein zu beiden klöstern und darzu so viel tagwerch prenholz jährl sollen*.

¹⁴ *Ob auch etleich der ... holden abtüm und dem genannten brüedern etleich gwinnt verweihn oder ledig vertriben, darinn sollen si und ir anwalt alle die rech(t) haben und gepruchen, als die oigewannn von Pettau solhen gehabt habent und von aller herkömen und landesrecht ist*.

¹⁵ W. T. VI, S. 409, Z. 8—9.

darum daß seu (die Holden) ire erib und guet und den leib dieser sicher haben mügen.¹⁶ Da nun die Bestimmungen über Freirewandel und Wandelbeträge auch in den Interessenkreis des Bergherrn fielen, so ist ein Übereinkommen zwischen beiden Teilen voraussetzen. Daß dieses bald nach der landesfürstlichen Entscheidung vom Jahre 1447 zustande kam, spätestens jedenfalls aber vor dem Jahre 1451, beweist die Anordnung der Eintragungen in der Hs. A. In den Jahren 1440 und 1448 werden die Ämter Jazzenitz und Liechtenegg, aufgeschrieben, d. h. das Grundbuch über dieselben verfaßt oder erneuert; 1443 das Verzeichnis über die jährlichen Zinse zu Pettau, Marburg und Leibnitz angelegt und 1451 erfolgte die Anlage des bergrechtlichen Zinsregisters des oberen Amtes in der Jassenitz und in der Zkralnitz. Zwischen den Aufzeichnungen für die Jahre 1443 und 1451 fällt nun jene, das ‚Bergrecht‘ betreffend. Die Abschnitte 1 und 3 desselben gingen auf bereits bestehende und daher ältere bergrechtliche Bestimmungen zurück; ¹⁷ der Abschnitt 2 (*wandl und veel in pergeding*) wurde aber durch Rechtsweisung der Bergholden auf Grund bereits bestehender Rechtssätze neu formuliert, aufgezeichnet und sodann dem Handbuch des klösterlichen Bergmeisters oder Bergamtannes, also der Hs. A, einverleibt. Sicherlich als das Endergebnis der Verhandlungen zwischen Bergherrn und Bergholden auf Grund der von König Friedrich gesetzten Ordnung.

Es darf somit als ziemlich sicher angenommen werden, daß die besprochene Rechtsordnung (zweiter Teil der Hs. A) innerhalb der Jahre 1447 und 1451 zustande kam. Möglicherweise schon im Jahre 1448, nach oder zugleich mit der Neubeschreibung der Ämter Jassenitz und Liechtenegg.

In der Einleitung zum zweiten Teil des Bergrechtes Hs. A werden die Berggenossen, die zu Recht sprachen, als *enthalb und disshalb der Pössnitz, auch enthalb und disshalb der Trag* angeessen erwähnt, und auf Bl. 116 ff. dieser Handschrift das Bergrecht der beiden Klöster ohne Scheidungsangabe für das eine oder andere verzeichnet,¹⁸ im ganzen

¹⁶ Ebd., VI, S. 409, Z. 12—13.

¹⁷ Siehe S. 39.

¹⁸ Im Auszuge mitgeteilt von Zahn, a. a. O. S. 18 f.

etwa 433 Zinsige in 23 Örtlichkeiten. Diese Örtlichkeiten, soweit deren Namen sich auf heute reduzierten lassen, verteilen sich auf das Gebiet südlich und südwestlich von Pettau bis gegen Rohitsch, zusammengefaßt in die Ämter Jassenitz und Liechtenegg, also von diesen Ämtern gerechnet *disshalb der Trag*, unter welchem Namen wohl kein anderer Flußlauf als der der Drau zu verstehen ist.¹⁹ Nun spricht aber die oft erwähnte Stelle in Hs. A von den zur Rechtsweisung herangezogenen Berggenossen *enthalb und disshalb der Pössnitz*,²⁰ der oberhalb Friedau in die Drau mündenden Pöbntz und weiters von jenen, die *enthalb der Trag*, also am linksseitigen Draugebiet gesessenen, also von Bergholden, die auf Weinberggütern saßen, die nicht zum Besitzstand der beiden Pettauer Klöster, sondern zu jenem einer Reihe anderer Döminien gehörten, so vor allem zu dem an Weingartenbesitz so reichen Amte der Hauptmannschaft Pettau.²¹ Daß diese im Bereiche des Pössnitzgebietes und in jenem jenseits der Drau gesessenen Berggenossen, obwohl in keinem grundherrschaftlichen Verhältnis zu den Pettauer Klöstern stehend, von den Bergholden dieser zu der Rechtsweisung über die Wandeltrivel herangezogen wurden, ändert nichts an der Zeitbestimmung, welche wir glaubhaft gemacht haben. Diese Heranziehung fremder Berggenossen zu dem erwähnten Rechtsakt geschah offenbar mit besonderer Absicht, einerseits

¹⁹ Nach J. v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 145, lauteten die mittelalterlichen Bezeichnungen für den Draufuß: *Drauers, Traba, Tra, Traba, Trag*. Die nahe von Rohitsch gelegene Gegend Drageina (1436: *in der Dragen* — 1443: *die Dragan unter dem Rohitzzerberg*, ebd., S. 143) kommt hier wohl nicht in Betracht. Da aber für den Draufuß die Namensform Trag oder Traga sich nicht nachweisen läßt, so ist für Hs. A, da das Original der Rechtsweisung uns nicht erhalten ist, ein Schreib- oder Lesefehler des Kopisten anzunehmen.

²⁰ Der Pössnitzbach bildete die Scheide zwischen den Landgerichten Marburg und Strass. Das alte Landgericht in Marburg erstreckte sich diessets und jenseits der (oberen) Pössnitz.

²¹ Siehe die Stockurbar dieses Amtes Nr. 50/12a und 49/12a, L. A. — Über den bergrechtlichen Besitz der landesfürstlichen Kammergüter in Untersteiermark siehe A. Mell-V. Thiel, Die Urbare und urbarlichen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark. Veröff. d. hist. Landes-Kommission XXV (1908).

um die gefaßten Beschlüsse in ihrer Rechtsbedeutung zu verstärken und dieselben nicht allein für die Berggenossen der Ämter Jassenitz und Liechtenegg, sondern auch für ein weiteres Bergrechtsgebiet bindend und geltend zu machen.

2. Die Hs. o. 367 des Grazer Landesarchives.

(Hier mit B bezeichnet.)

Diese Hs. stammt aus den Resten des einst so reichen Archives des Klarissinenklosters Göss in Obersteiermark, welche durch den Historischen Verein für Steiermark dem steiermärkischen Landesarchiv abgetreten wurden.²² Sie wurde bereits von F. Bischoff²³ und A. Mell²⁴ angezeigt und beschrieben: ein Quartband (133 × 162 mm) mit 24 Pergament- und 33 Papierblättern in mit Leder überzogenem Holzeinband. Auf dem Vorderdeckel ist ein Pergamentstreifen mit der Aufschrift ‚*Ramatschachen*‘ angeklebt. Inhaltlich ist die Hs. B ein Teilurbar des Stift Gössischen Amtes Romatschachen (nö. Pischelsdorf, nö. Graz)²⁵ und eine Abschrift von der gleichen Hand aus dem großen die ‚Wahrsagerin‘ genannten Gesamturbar dieses Klosters aus den Jahren 1459 bis 1462.²⁶

Der Inhalt der Hs. B ist folgender: Bl. 1^a: ‚*Ain perle und grundzinspuech zu Ramatschachen vernernt und aufgeschriben anno Domini M^oCCCC^o sexagesimo secundo.*‘ —

²² Jetzt aufbewahrt im Sonderarchiv Göss das L. A.

²³ A. a. O. Beitr. VI, S. 109, Nr. 13.

²⁴ Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark. Beitr. XXV (1893), S. 49 f., Nr. CXII. — Siehe auch W. T. VI, S. 406, Nr. 75, I, Quellenvermerke, und ebd., VI, S. 163, Nr. 35, desgleichen.

²⁵ 1187, 1. Oktober, Gutenberg, bestätigt Herzog Otacher den Verzicht der vollreifen Elisabeth von Gutenberg auf genannte Güter zugunsten des Klosters Göss u. a. auf ‚*unwersum preidium in Ramatschache cum vineis et omnibus terminis eiusdem et iure montano de vineis.*‘ U. B. I, S. 668, Nr. 686. — Siehe O. Wonisch, Zeitschr. XXII, S. 137.

²⁶ Perg.-Hs. 7288 der Wiener Nationalbibliothek. Bildete die Grundlage für drei Teilurbare, die aus diesem Kod. aufgeschriben wurden. Von Bl. 175^a—180^b: ‚*ain perg- und grundzinspuech Ramatschachen und aufgeschriben anno Domini M^oCCCC^o sexagesimo secundo.*‘ Siehe A. Mell, a. a. O. S. 44 ff., Nr. XCVII und S. 39 f., Nr. CXII.

Bl. 5^a: ‚*Nola das perrecht zu Ramatschachen*‘ (mit Vermerken über geleistete Zinse und Dienste bis zum Jahre 1490). — Bl. 13^b: ‚*Vernerkt ist das richterrecht*‘ usw. (Aufzeichnung der Rechte des Stiftes Göss zu Romatschachen).²⁷ — Bl. 16^b, Urkunde: ‚*suntag vor sand Merentag anno etc. M^oCCCC^o sexagesimo quinto*, ausgestellt den Gotteshausleuten zu Romatschachen von der Äbtissin Benigna, welche ihnen über ihre Höfe, Huben, Hofstätten und Gründe Kaufrechts-gerechtigkeit verleiht, also das sie die nun inne haben und besitzen als Kaufrechtsrecht in Steyer und uners gotshaus gewonhait ist, und zwar mit dem zehnten Pfennig als Veränderungsgebühr. — Bl. 17^a: ‚*Vernerkt das recht über das perrecht und wie man das besetzen schol.*‘²⁸ — Von Bl. 19 an sind die Eintragungen von anderer Hand: ‚*Ain perg- und grundzinspuech auf Ramatschachen geschriben anno etc. in dem neunzehenden.*‘ — Bl. 29^a—47^b leer. — Bl. 48^a: ‚*Vernerkt, was ich Christan Aychberger ausgeben hab in meiner frauen weingarten zu Ramatschachen.*‘ — Bl. 49^b: ‚*Ist das bezahlt anno lxxvijar.*‘ — Bl. 50^a: ‚*Vernerkt ist alles assach²⁹ und die most, so des lxxijars bei dem keller in dem lesen zu Ramatschachen gelassen worden ist am sambstag nach sand Michaelstag.*‘ (Mit Fortsetzungen für die Jahre 1462 und 1463.) — Bl. 52^a: ‚*Anno lxxiiii. hie ist vermerkt, was man zu Ramatschachen in dem keller gefechsmel.*‘ — Bl. 53^a: ‚*Vernerkt ist alles und jeglichs assäch . . . so des lxxijar zu Ramatschachen gelassen worden ist.*‘ Auf der Innenseite des Rückendeckels findet sich schließlich ein Vermerk über das Verhältnis des Romatschacher Bergmeisters zu Salzburger und Weizer Weinmaßen.

Schon aus der stark abgenutzten Form, in welcher diese Hs. aus dem Gösser Stiftsarchiv auf uns überkommen ist, spricht der Zweck, dem der kleine Pergament- und Papierkodex zu dienen hatte: 1. als Handbuch und Rapular des Bergmeisters zu Romatschachen, und 2. als Vormerkbuch für die eingegangenen Weindienste der Bergholden und die

²⁷ Abgedr. W. T. VI, S. 163—165, Nr. 35, I.

²⁸ Abgedr. ebd., VI, S. 165—166, Nr. 35, II.

²⁹ Assach, Assat n., großes Gefäß, Kübel.

Rechnungserträge in den Keller. Die Anlage dieses Handbuches erfolgte zunächst, um die Abgaben und Dienste der Untertanen und Bergholden neuerlich zu fixieren, und zwar im Jahre 1462. Dieses neuangelegte Urbarium mußte seinen praktischen Zweck bis zum Jahre 1490 erfüllen. Bis zu diesem Jahre reichen die zahlreichen Vermerke über die von den Untertanen an das Stift geleisteten Abgaben, woran sich eine Abschrift der stiftlichen Urkunde über die Verkauf-rechtung der Bauerngründe, die Aufzählung des sogenannten Richterrechtes und die Aufzeichnung des steirischen Berg-rechtsstatuts, von der gleichen Hand wie das Vorangehende, schließen. Im Jahre 1519 wurde das *perg- und grundzins-puechl' abermals verneut'.*

Die Eintragung des *recht über das perbrecht und wie man das besetzen schol'* in die vorliegende Hs. B erfolgte un-mittelbar nach dem Jahre 1465, und zwar aus dem erwähnten Gösser Gesamtturbar von 1459 bis 1462.

3. Die Hs. 1161 (o. 3790) des Grazer Landesarchives.

(Hier mit C bezeichnet.)

Diese Hs. befand sich bereits einmal im Besitze des alten Joanneums-Archives, wenn sie auch im Jahre 1881 neuerdings von der Direktion des im Jahre 1869 von der steirischen Landschaft gegründeten steiermärkischen Landesarchives käuflich erworben wurde. Sie trägt nämlich am rechten oberen Rande des 1. Blattes die Zahl '78', und zwar unzuverlässig von der Hand des ersten Joanneumsarchivars Josef Wartiniger. Zu welcher Zeit, unter welchen Um-ständen und von wem diese Hs. diesem Archive zukam, läßt sich leider aus den Hausakten des Landesarchives nicht festhalten.

Hs. 1161 umfaßt 6 Pergamentblätter (210 × 290 mm), von denen Bl. 6 unbeschrieben ist.³⁰ Dem Schriftcharakter nach wurde dieselbe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhun-derts niedergeschrieben. Bl. 1^a trägt die Überschrift: *Hie*

hernach volgent die artickl des pergrechtshchten und sind ge-nomen worden und abgeschrieben auss der landstest des lands Steyr'.

Wir haben es hier mit einer Abschrift von der offiziellen schriftlichen Fixierung des steirischen Weinbergrechtes als eines für das Land allgemein geltenden Gesetzes, eines sta-tutarischen Rechtes, zu tun, und zwar wurde diese Abschrift aus einer uns bis jetzt unbekanntem Aufzeichnung der steiri-schen Landesprivilegien, welche hier ausdrücklich als *lands-fest des lands Steyr'* bezeichnet wird, entnommen. Unter der Bezeichnung Land- oder Landhandfeste verstand man ein Do-kument, welches die schriftliche Versicherung gewisser Hand-lungen oder Rechte enthält, als Synonym des Ausdruckes Brief, mit welchem das Mittelalter die Urkunden gewöhnlich bezeichnete, vor allem aber jene Dokumente, aus denen man die Ansprüche gegenüber Höhergestellten herleitete, als Pri-viliegen, welche Papst, Kaiser, Landes- oder Grundherr einem Lande (daher die Erweiterung *Landhandfeste*), einer Stadt usw. verliehen hatten.³¹ In Steiermark erscheint dieser Ausdruck zuerst im sogenannten Landauer Vertrag vom 7. September 1501, Graz,³² für den vom König Fried-rich IV. 1445, 6. November, Wien, für die steirischen Städte und Märkte erlassenen Freiheitsbrief³³ gebraucht.

Nun wissen wir, daß vor der Bestätigung des in Steier-mark zu Recht geltenden ‚Bergrechtbüchels‘ im Jahre 1543 dieses Bergrecht nie in den Privilegienbestimmungen der steirischen Landesfürsten erwähnt, geschweige in extenso in dieselben aufgenommen wurde. Dagegen ist es bekannt, daß eine ‚Landfeste‘ im Sinne einer Sammlung der Landes-privilegien und sonstiger für die Landstände wichtiger Ur-

³⁰ A. Luschnig, Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark. Beitr. IX (1872), S. 119. Der Ausdruck Landhandfeste dürfte in der im Jahre 1414 von Herzog Ernst den Kärnthnern erteilten Bestätigung ihrer Landes-freiheiten zum erstenmal vorkommen. — Siehe auch C. G. v. Leitner, Die Erbhuldigung im H. Steiermark. Mitt. I (1880), S. 101, und F. Bischoff, L. R., S. 56.

³² Orig., L. A. — Luschnig, a. a. O. S. 187, Nr. 20.

³³ Orig., L. A., *König Friedrichs Freiheit alle stete und mächtig betreffend.* — Luschnig, a. a. O. S. 186, Nr. 15.

Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 207. Bd. 4. Abb.

³⁰ A. Mell, Kataloge des steiermärkischen Landesarchivs I, 1: Hand-schriften (1808), S. 123, Nr. 1161, und ders., Katalog der Archivialien-Ausstellung, Landesarchiv, Graz (1911), S. 49, Nr. 24.

kunden bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angelegt wurde. Spricht doch deutlich die Aufschrift der Hs. 1161 für die Tatsache, daß eine *Landfest des lands Steyr*³⁴ existiert haben müsse, wenn auch nicht im Sinne einer vom Landesfürsten bestätigten Sammlung von Privilegien, sondern nur einer solchen, welche möglicherweise über Auftrag des Landeshauptmanns oder des Landesverwesers als seines Stellvertreters vom Landschrammschreiber zum Amtgebrauche im Landrechte zusammengestellt wurde.

Vorderhand fehlen uns jegliche Anhaltspunkte, um nur die Vermutung nach einer verloren gegangenen und daher unbekanntem Bestätigung der steirischen Landesfreiheiten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also während des Landesfürstentums Friedrichs IV., zu begründen. Dagegen erscheint es zum mindesten wahrscheinlich, daß bei der im übrigen noch wenig untersuchten Entwicklung und Ausbildung des Gerichtsverfahrens beim steirischen Landrechte und bei der landeshauptmannschaftlichen Kanzlei die Sammlung und Niederschrift der für das Land gültigen Privilegien und Freiheiten in ein besonderes Libell angeordnet und auch durchgeführt wurde. Diese Aufschreibung, die als eine mehr oder minder offizielle zu betrachten wäre, enthielt u. a. das steirische Weinbergrecht, und der Schreiber der Hs. 1161 des Grazer Landesarchives entnahm dieser Sammlung, die er mit vollem Recht als *Landfest des lands Steyr*³⁵ bezeichnete, wenn diese Bezeichnung überhaupt nicht schon die Sammlung selbst trug, das erwähnte Bergrechtstatut, jedenfalls zu einem ganz bestimmten Zwecke. Das steirische Bergrecht war eben Landesrecht und galt als solches, wie bereits früher ausgeführt wurde.³⁴ Aus dem Berichte Kaltenböck³⁵ ist zu entnehmen, daß die Pap.-Hs. des Klosters Admont neben dem steirischen Lehnrecht, den *ausetzung des lands- und schrammrechts in Steyr*, auf Bl. 107—118 auch das *perkwach*³⁶ enthält. Ob die in Hs. C erwähnte *Landhandfest*, aus der eine Abschrift des steirischen Weinbergrechtes genommen wurde, dieselbe ist, auf welche in dem Vertrag der

³⁴ Siehe Abschnitt 3 dieser Studie.

³⁵ In den Wiener Jahrbüchern der Literatur, Bd. 115, Anzeigblatt, S. 35 ff. — Siehe Bischoff, J. R., S. 21.

zwei oberen Stände mit den Städten und Märkten der steirischen Landschaft vom Jahre 1495, Freitags vor Sebastiani, ausdrücklich verwiesen wird, läßt sich nicht feststellen.³⁶

Für einen offiziellen Charakter der Hs. 1161 spricht deren sorgfältige Ausführung auf Pergament und die Anwendung wenn auch nur einfacher Initialen für den Anfangsbuchstaben eines jeden Artikels; für eine vermutliche Verwendung der Hs. im landesfürstlichen Kelleramte³⁷ spricht eine Bemerkung in den Verhandlungen des Septemberlandtages des Jahres 1538,³⁸ auf welchem gelegentlich der Verhandlungen über die Kodifikation des steirischen Bergrechtbüchchels beschlossen wurde, daß bis zum Erscheinen des neuen Bergrechtbüchchels im Kellermeisteramte nach dem *alten Bergrechtbüchchel*³⁹ gehandelt werden solle.³⁹ Eine weitere Bestätigung für den amtlichen Charakter dieser Hs. glaube ich auch noch in den Beziehungen des steirischen Weinbergwesens zum Huhmeisteramte zu finden. Dieses landesfürstliche Amt, das Hubamt zu Graz, war bekanntlich die zweite Instanz für die Bergholden in Erbsangelegenheiten. Der 2. Artikel des 3. Teiles des steirischen Bergrechtes⁴⁰ bestimmte: *Und wann der (der Bergholde als Erbberechtigter) das erb drei stund an in (den Bergherrn oder den Berg-*

³⁶ I. A., Landtagsakten, Schuber 1. — Siehe auch die Anm. zu Art. 20 des Bergrechtbüchchels im Anhang. — Nach dem Absatz, betreffend das Verbot der Seßhaftigkeit der Bergholden auf den Weingärten, wird gesagt: *Item all ander artickel in der lanthandfest(?) begriffen und die oben nit gemelt. sullen jets auch hingfür von allen stenden ditz landesteste in dem herzog betreffend die fremden Weine usw. von 1502, 23. Juli, Graz (ebd. — Linschlin, Beitr. IX, S. 187, Nr. 21) nur in bezug auf die früher erwähnte Urkunde vom Jahre 1495 angewandt: *Item es sollen auch hingfür kein par in den perkwachen sitzen, als dann solches die landthandfest sonderlichen anzagt. welche aber jets darinn sitzen, die sullen sich zwischen hin und dem nachschünftigen sand Merkten tag darab ziehen bei verurteilung der straf in derselben landthandfest begriffen.**

³⁷ Über die Entstehung und Ausbildung dieses Amtes fehlen bis jetzt nähere Untersuchungen.

³⁸ I. A., Landtagshandlung Nr. 9, Bl. 89 v.

³⁹ Siehe Abschnitt 7 dieser Studie.

⁴⁰ W. T. VI, S. 411, Nr. 75, I, Z. 11—14.

meister) *erfordert und will er im daruber nicht leichen, so mag dann der erb dasselb erb von dem huebmaister zu Gretz empfangen, der sol im auch das leichen und im das zu recht schermen.* Diese Kompetenz des Hubamtes ging später auf das landesfürstliche Kelleramt zu Graz über, an welches bereits früher die Dingnus der bergrechtlichen Urteile erging.⁴¹ Es scheint also die Vermutung, daß die Hs. C aus der Kanzlei des landesfürstlichen Kelleramtes stammte und von dort schließlich an das Joanneumsarchiv kam, nicht allzu ungerechtfertigt.

Was den Inhalt der Hs. O betrifft, so umfaßt derselbe 39 Artikel, von denen die ersten sieben mit den Inhalt kurz bezeichnenden Aufschriften einbegleitet werden.

- Bl. 1^a (1) *Von weren. Es ist zu wissen ... verfallen lxxii^s.*
 (2) *Von frävel melden. An den perktaiding ... seindt verfallen puess.*
 (3) *Von wegen. Al ungerrecht weg ... pei der puess lxxiii^s.*
 Bl. 1^b (4) *Von erblait. Es sol auch ein jeder erb ... erblaits nicht vertzigen.*
 (5) *Aus verpot fueren. Item van ainer ain vass ... dem perkherrn verfallen.*
 (6) *Beruefung. Es sol ain jeglicher man ... vellig dem perkherrn lx^s.*
 Bl. 2^a (7) *Von dem dienst. Item van ain perkhoid ... dem herren ledig worden.*
 (8) *Item welcher seinen weingarten ... wider gepaut wirdt.*
 (9) *Item wer von ainem weingarten ... als in seinen weingarten.*
 Bl. 2^b (10) *Item es wert wol ain jeder ... als auf den wein.*
 (11) *Item es hie ist von alter ... fur und fur zu raiten.*
 (12) *Item das perrecht ist ... mag an gewür etc.*
 Bl. 3^a (13) *Item soll ain jeglicher perkherr ... perkmaster an seiner statl.*
 (14) *Item welcher pauer sich ... als ain ander hold.*

⁴¹ Ebd., S. 411, Z. 5—8; *doch ee das vrtail an den dritten kumbt für des herzogens kuller gen Gretz.*

- (15) *Item all gemacht ... hat es kein kraft.*
 (16) *Item welcher sein perrecht ... mit dem perg-herrn ainen.*
 Bl. 3^b (17) *Item welcher perknoss ... ledig und verfallen.*
 (18) *Item welcher sein weingarten ... lx^s oder darauss etc.*
 (19) *Item welcher seinen weingarten ... an ander jar vellig.*
 (20) *Item wann der perkherr ... ain vall v mark^s.*
 Bl. 4^a (21) *Item wann ainer in dreien ... in di herrschafft genad thuenn.*
 (22) *Item ain jeder herr soll ... die di solch erb haben. Die wändl. (Überschrift.)*
 (23) *Item die wändl und väll ... sicher haben mugen.*
 Bl. 4^b (24) *Item welcher mit viech ... im winter.*
 (25) *Item ob sich ainer nicht ... vellig v mark^s.*
 (26) *Item welcher ain pelzer ... den pelzer wider zu statten.*
 (27) *Item welcher ain sein heuholz ... im wider zu kerenn.*
 (28) *Item welcher ain stecken ... wider zu erstaten.*
 (29) *Item welcher auf ainen inpricht ... oder x mark^s.*
 (30) *Item schlecht oder ... pei v mark^s.*
 Bl. 5^a (31) *Item welcher dem andern ... sein erdrich wider.*
 (32) *Item wer aber pimerk ... puess v mark^s.*
 (33) *Item wer ainem sein weinper ... ain or abzuschneiden.*
 (34) *Item van ainer ainen weingarten ... gerichtsch unterwunden hat.*
 (35) *Item wer mit absamgl ... schaden wider zu kerenn.*
 Bl. 5^b (36) *Item wer mit franel ... weinstock wider zu kerenn.*
 (37) *Item so ainer auf der andern ... wildgail wider zu kerenn.*
 (38) *Item welcher spot ... selben recht gessen seindt.*
 (39) *Item auch wo man gemain ... vellig lx^s.*

Das in Hs. 1161 enthaltene Bergrecht stimmt in den Artikeln 23—39 mit der Aufzeichnung des Bergrechtes in Hs. A II (Art. 1—16) wörtlich überein. Im Abschnitte

über den Handschriftenvergleich wird das Verhältnis der Artikel 1—22 dieses Bergrechtes zu den anderen Überlieferungen untersucht werden. (Siehe Synopse III und IV.)

4. Die Handschrift des Admonter Stiftsarchives.

(Hier mit D bezeichnet.)

Diese Hs. ist leider in Verstoß geraten. Auf meine Anfrage im Jahre 1910 bei dem Herrn Archivar des Stiftes Admont wurde mir der Verlust dieser Hs. mitgeteilt.

F. Bischoff kannte dieselbe noch und beschreibt sie folgendermaßen:⁴² ‚Papierhd., 2 Bl., Fol., Bergrechtsregister für Sausal, 1513, im Admonter Stiftsarchiv.‘

Der überaus reiche Weinlandbesitz dieses Klosters im Lande Steiermark ist bekannt und erstreckte sich nicht allein über das Sausaler Weingebirge in der Mittelsteiermark, sondern bis tief ins Unterland (Lautenberg—Pettau—Liechtenwald—Rann) hinein. Über das Sausaler Gebiet und die dort gessenen Bergholden, über deren Abgaben und Dienste unterrichtet uns ein ‚*perlpuech und urbar*‘, welches im 16. Jahrhundert aufgerichtet wurde.⁴³

Bei der Beschreibung der Hs. D und deren Beurteilung sind wir auf das von F. Bischoff in seiner Ausgabe der steirischen Taidinge (1881) Beigebrauchte angewiesen.

Nach Bischoff⁴⁴ enthält die Hs. D 16 Artikel unter dem Titel ‚*Vermerte das recht des perbrecht und wie man das besizen soll*‘. Die ersten fünf Artikel bringt Bischoff im Wortlaut. Hinsichtlich der folgenden (6—16) verweist er auf die gleichlautenden Artikel 1—3 und 5—12 des Bergrechtes in Hs. A des Wiener Staatsarchivs.

Das Verhältnis der Hs. D zu den Hss. A und C ergibt sich aus nachstehender Gegenüberstellung der einzelnen Artikel.

⁴² W. T. VI, S. 406, Nr. 75, I. Quellenvermerk.

⁴³ Hs. suppl. 870 (blau 690), Pap., schmalfol., 4 Bl., im Wiener Staatsarchiv, ‚*Vermerte das perbrecht und urbar meines genedigsten hern von Saltzburg in Sausal gehörig*‘. — K. Kaser, Verzeichnis der in Wiener Archiven vorhandenen Urbarien. Sitz-Berichte der Akad. der Wissensch. in Wien. CLXI, S. 44.

⁴⁴ W. T. VI, S. 406, Adm. **.

D	A	C	D	A	C
Art. 1	fehlt	Art. 1	Art. 9	Art. 5	Art. 12
2	„	2	10	6	13
3	„	3	11	7	14
4	„	4	12	8	15
5	„	5	13	9	7
6	Art. 1	6	14	10	8
7	2	9	15	11	16
8	3	10	16	12	17

Der Hs. D lag somit ganz sicher die Hs. C — das heißt eine Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes in dieser Form — vor. Aus Hs. C wurden die Artikel 1—5 entnommen, die bei A fehlen. Dagegen stimmen Artikel 6—16 der Hs. D mit Hs. A (Artikel 1—3 und Artikel 5—12) hinsichtlich der Reihenfolge überein, nur Artikel 4 der Hs. A (betreffend die Nichtleistung des Bergrechtes binnen Jahresfrist) fehlt bei C und bei D oder wurde mit Absicht ausgelassen.

D schöpfte somit aus A und C oder aus einer weiteren uns aber unbekanntem Redaktion des steirischen Bergrechtes. Zielen wir schließlich Hs. B heran, so sehen wir, daß bei B ebenso wie bei A die Artikel 1—5 von C und D fehlen.⁴⁵

Eine Pap.-Hs. aus der Bibliothek des Stiftes Admont, welche u. a. auch das steirische Bergrecht enthält, ging im Jahre 1865 bei dem verheerenden Stiftsbrande verloren und kam bis heute nicht mehr zum Vorschein. Diese Hs. kannte und benützte vorher J. P. Kaltenböck und berichtete darüber in den Wiener Jahrbüchern der Literatur;⁴⁶ er hatte die Absicht, das in dieser Hs. enthaltene steirische Landrecht zu veröffentlichen.⁴⁷

Nach Kaltenböcks Anzeige enthielt diese Hs. (118 Blätter in Quart, nach dem Vorwort [1531, 7. August, Marburg] abgeschrieben von Wolfgang Schallinger nach alten Vorlagen): auf Bl. 13—44 ‚*das recht und alt bestit lehenrechtuech in Steir gebürchig*‘, auf Bl. 44—54 ‚*die*

⁴⁵ Siehe Synopse IV und VII.

⁴⁶ Bd. 115, Anzeigblatt, S. 35—42.

⁴⁷ Siehe auch Bischoff, I. R., S. 4 f.

anung der *zwitracht* etc. von Kaiser Friedrich vom Jahre 1445, auf Bl. 54—107 einen „*Ausszug der länds- und schramrecht in Slegg*“ und schließlic von Bl. 107—118 „*das pergkrecht*“.⁴⁸ Von dem erwähnten Auszug der Land- und Schrammenrechte (193 Artikel) veröffentlichte Kaltenbäck 24 Artikel im Anzeigeblatte.⁴⁹

Mit dem Inhalt des ‚Bergbuches‘ beschäftigte sich Kaltenbäck in seiner Anzeige dieser Hs. leider nicht. Der Aufschreibung derselben lag eine ältere Vorlage zugrunde, und zwar aus einer Zeit vor dem Jahre 1531. Da Kaltenbäck nicht einmal die Zahl der einzelnen im ‚Bergbuch‘ enthaltenen Bestimmungen (Artikel) anführt, so läßt sich ein Zusammenhang dieses Bergrechtes mit den uns bekannten Handschriften nicht feststellen. Möglicherweise ist das ‚Bergbuch‘ inhaltlich identisch mit der Hs. D, die ebenfalls dem Admouter Stiftsarchive entstammte, nunmehr aber verschollen ist.⁵⁰

5. Die Bergrechte für den Weingartenbesitz steirischer Klöster in Niederösterreich.

Der um Hetmannsdorf, einer südlich von Wirfachi gelegenen Örtlichkeit, in Niederösterreich gelegene Besitz des Nonnenklosters Göss stammte aus der Erbteilung der vollen Elisabeth von Gutenbergl. 1187, 1. Oktober, Gutenbergl, bestätigte Herzog Otakar von Steiermark den Verzicht der Genannten auf gewisse Güter, darunter auch auf das „*predium Hetensdorf in Austria cum vineis et universis terminis suis*“⁵¹ und späterhin ebenso Herzog Leopold im Jahre 1214, 27. Juni, Burg Steier.⁵²

⁴⁸ Siehe ebd., S. 21.

⁴⁹ Siehe ebd., S. 35—42.

⁵⁰ Siehe ebd., S. 34. — Im Austria-Kalender für das Jahr 1844 teilt Kaltenbäck, ‚Alte Rechtsgewohnheiten aus Steiermark‘, eine Hs. mit, welche in 20 Artikeln Bruchstücke aus dem steirischen Landrechte, dem Schrammenspiegel und dem Weinbergrechte enthalten (Art. 1, 4, 11, 12, 18). Ob diese Hs. mit der von Kaltenbäck im Anzeigeblatte erwähnten Hs. im Archive der ehemaligen k. k. vereinigten Hofkanzlei zusammenhängt, läßt sich nicht feststellen.

⁵¹ U. B. I, S. 669, Nr. 686. — Siehe S. 46, Anm. 25.

⁵² Ebd. II, S. 190, Nr. 129.

Die bergrechtlichen Bestimmungen, welche für diesen ausgedehnten Weingartenbesitz des Klosters Göss zu Hetmannsdorf galten, sind uns aus drei Aufzeichnungen derselben aus den Zeiten des 15., 16. und 17. Jahrhunderts bekannt. Über das Verhältnis dieser Handschriften zu einander habe ich bereits an anderer Stelle berichtet.⁵³

a) Hs. o. 3476 des Landesarchives.⁵⁴ Nach einem Randvermerke des Kopisten aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts stammt die Vorlage aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, ist aber aus verschiedenen Gründen vor das Jahr 1462 zu setzen.⁵⁵

b) Hs. 7288 der Nationalbibliothek zu Wien. Gesamturbar des Klosters Göss.⁵⁶ Bl. 190 b—191 b; ‚*Vermert wie das perktinding gehalten schol werden*‘.⁵⁷

c) Pap.-Hs., Fol. 17 Bl. ‚*Unser und unsers gotshauss Göss jährlich einkommen und obrigkeit zu und umb Hetmannsdorf in Österreich*‘, Staatsarchiv Wien, Niederösterreichische Akten, Fasz. 8. — Bl. 15^a—17^b. ‚*Wie das pergtaiding gehalten soll werden*‘.⁵⁸

Die Vermutung, daß dem Hetmannsdorfer Tarding in Hs. a und jenem in Hs. b zufolge der Beziehungen beider zum Kloster Göss als der bergrechtlichen Obrigkeit das im Bergbuche des Gössischen Amtes Romatschachen von 1465 (Hs. B) enthaltene ‚perktrecht‘⁵⁹ oder umgekehrt zugrunde gelegt wurde, ist hinfällig. Hs. a weist hinsichtlich der bergrechtlichen Bestimmungen weder einen wenn auch nur oberflächlichen Zusammenhang mit Hs. b und Hs. c auf, ebenso wenig wie Hs. a und b zur erwähnten Romatschachener Hs. B. Dagegen lagen der Bergrechtsaufzeichnung in Hs. c

⁵³ A. Mell, Über ein Urbar des Klosters Göss in Steiermark von 1462, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 1891, S. 345—363. — Siehe auch W. T. VIII, S. 1067 f.

⁵⁴ Jetzt im Sonderarchiv Göss des L. A.

⁵⁵ Mell, a. a. O.

⁵⁶ Siehe S. 46, Anm. 2.

⁵⁷ Abgedr. bei Mell, a. a. O. S. 361—363. — Vgl. W. T. VIII, S. 1068.

⁵⁸ Abgedr. W. T. VII, S. 182—186, Nr. 32, 2, A. — Das ebd. mitgeteilte Bergtaiding B aus dem Jahre 1648 kommt für diese Untersuchung nicht in Betracht.

⁵⁹ Siehe S. 46 f.

— die Herausgeber setzen diese Aufzeichnung in die Zeit um 1580 — nicht allein die Bestimmungen in Hs. b zugrunde (Art. 1—4 der Hs. b fast wörtlich gleichlautend mit Art. 1—4 der Hs. c), sondern die darauffolgenden weiteren Artikel 5—17 der Hs. c sind der Hs. A, erster und dritter Teil des steirischen Bergrechtes, entnommen worden, wogegen sich jedoch eine Benützung des steirischen Bergrechtsbüchchels vom Jahre 1543 nicht nachweisen läßt. Diese Übereinstimmungen wurden im Anhang bei den einzelnen Bergrechtsartikeln vermerkt.

Der Mittelpunkt des Güterbesitzes des Stiftes Seckau in Niederösterreich waren die Örtlichkeit Willendorf und der dort gelegene Strelzhof. Dieser Besitz stammte aus den Dotationsgütern, mit welchen der Gründer dieses Klosters Adeltram von Feistritz-Waldeck dasselbe ausgestattet hatte.⁶⁰ Das *perglaiding des stifts Seggau* ist uns überliefert durch die Pap.-Hs. 2072 des steiermärkischen Landesarchives aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts⁶¹ und durch zwei jüngere Aufzeichnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert im Archive des Zisterziensersiftes Neukloster in Wiener-Neustadt.⁶² Dieses 45 Artikel umfassende Bergrecht weist keinerlei Beziehungen zum steirischen Bergrecht auf, ebenso wenig wie die Bergtaining zu Wirfach,⁶³ in dessen Umgebung das Kloster Admont bereits frühzeitig Weingärten und andere Liegenschaften besaß.⁶⁴

6. Hs. 198 der Studienbibliothek zu Laibach.

Dem *Processus juris* . . . Johannes de Aurbach' (Leipzig 1512), dem, Gerichtlich Process auss geschribenen recht und nach gemeynem im heyligen reich Teutscher Nation gebrach und vbung' (Frankfurt, Ch. Egenolff), ferner *Des Herzogthumb Crain . . . Landgerichts-Ordnung* König Ferdinands I. S. 213, Nr. 207.

⁶⁰ U. B. I. S. 213, Nr. 207.

⁶¹ Jetzt Sonderarchiv Seckau, L. A.
⁶² Abgedr. W. T. VII, S. 153—162, Nr. 28. — Siehe auch die Quellenvermerke ebd.

⁶³ Die Wirfacher Bergtaininge vom Anfang des 15. und 16. Jahrh. W. T. VI, Nr. 30, S. 170—176.

⁶⁴ Ebd., Anm. *

dinands I. vom 18. Februar 1535, Wien, ist eine Pap.-Hs. am Schlusse beigegeben, und zwar bestehend aus 58 Folio-
blättern. Diese Hs. enthält eine Reihe von Urkunden und Ordnungen,⁶⁵ darunter auf Bl. 49^a—52^b in zwölf Artikeln zusammengefaßte bergrechtliche Bestimmungen unter der Titelaufschrift: *Allhie sein beschriben etlich stück und artikel der pergachten im land Steyr*. Diese Aufschrift veranlaßt die Herausgeber des 6. Bandes der österreichischen Weistümer zur Aufnahme dieses Weinbergrechtes in ihre Sammlung.⁶⁶

Ein Vergleich der in den zwölf Artikeln dieses Bergrechtes enthaltenen Bestimmungen mit den uns überlieferten bergrechtlichen Aufzeichnungen aus Steiermark, und zwar aus jenen vor der Kodifikation des steirischen Weinbergrechtes und denen des steirischen Bergrechtsbüchchels vom Jahre 1543 lassen einen Zusammenhang vermischen. Zugabegeben, daß dem Verfasser dieses Bergrechtes eine oder die andere aus Steiermark stammende Aufzeichnung vorlag oder vielleicht sogar das steirische Bergrechtbüchchel in seiner kodifizierten Form, so hatte er trotzdem die Rechtsätze über

⁶⁵ Bl. 1^a: *Landshandtest und neu ordnung rechtens*. Vermerkt die ordnung . . . so könyg Friderich zwischen seinen landleuten . . . in Steyer, Krain und Crain freigenomen 1547 (?). — Bl. 17^a: *Herzoch volgt die neu ordnung rechtens*. Nachdem das landrecht in Steyer ain zeit heer selten gewesen und also durch die langen aufschub und ableitung der reher und partheien, so des lands rechten gelicht gewest, etwa vill artigel in rechten anders dan von aller herthumen verstanden und dardurch das recht verlargert worden, sind dieselben artigel zu fürdrung des rechten und umb gemaines willen erclart und reformiert, wie hernach volgt (39 Artikel). Vgl. die *Ordnung des landswetren in Steier a. 1502* (Bischoff, L. R., S. 194—205) und die gedruckten steirischen Landrechtsreformationen von 1553 und 1574. — Bl. 32^a: *Carnorum statuta* (26 Artikel). — Bl. 36^a: *Aus der Windischen March und Metzing freihaiten* (10 Artikel). — Bl. 38^b: *Frütschlott khainig Rudolfs* (1276, 3. Dezember, Wien. — Dopsch-Schwind, S. 106, Nr. 52). — Bl. 42^a: *Herzog Ottokars handtest* (1186, 17. August, St. Georgsberg. — Dopsch-Schwind, S. 20, Nr. 13). — *Stirorum statuta*. *Kunig Rudolfs handtest* (1277, 18. Februar, Wien). — Bl. 49^a: *Allhie sein beschriben etlich stück und artikel der pergachten im land Steyer*. — Bl. 53^a: *Schluf*. Genealogische Familienaufzeichnungen einer Giller (?) Bürgersfamilie.

⁶⁶ W. T. VI, S. 411—412.

Verkauf, Nichtleistung des Bergrechtes, Vernachlässigung des Weingartens usw. herkömmlichem und örtlichem Rechtsgebrauch angepaßt, so daß sich direkte Beziehungen zwischen diesem und dem steirischen Bergrecht nicht nachweisen lassen,⁶⁷ und das in W. T., VI, S. 411 f. veröffentlichte Bergrecht als ein steirisches Weistum nicht angesprochen werden darf.⁶⁸

Allerdings hat der Schreiber des Bergrechtes demselben die Aufschrift: *„Almie sein beschriben... der pergerechtten im laud Steyr“* vorgesetzt, in Unkenntnis des mangelnden Zusammenhanges desselben mit dem Lande Steier. Möglicherweise auch veranlaßt durch die Reihe von Urkunden usw., welche in diese Hs. als spezifisch steirische aufgenommen wurden.

Synopse I

von der Hs. A zur Hs. B der steirischen Bergrechtsordnung

A	B	A	B	A	B	A	B
I. 1	6	I. 11	—	II. 3	—	II. 13	—
2	1	12	—	4	—	14	—
3	2	13	—	5	—	15	—
4	—	14	—	6	—	16	—
5	4	15	—	7	—	III. 1	8
6	3	16	—	8	—	2	9
7	5	17	7	9	—	3	12
8	10	II. Einl.	—	10	—	—	—
9	11	1	—	11	—	—	—
10	—	2	—	12	—	—	—

⁶⁷ Vgl. die Noten zu den Artikeln 16, 17, 19, 24, 25, 42 und 43 des Bergrechtbüchchens vom Jahre 1543 im Anhang.

⁶⁸ V. Oblak publizierte in Letopis Matice Slovenska (1887 und 1889) vier Handschriften aus den Jahren 1582, 1644, 1683 und aus dem 18. Jahrhundert, welche slowenische Übersetzungen der steirischen Bergrechtsordnung enthalten und welche Übertragungen auf kranischen Boden entstanden sind. — Siehe Luschin, Österr. Reichsgeschichte (1896), S. 379.

Synopse II

der Hs. B zur Hs. A der steirischen Bergrechtsordnung

B	A	B	A	B	A	B	A
1	2	4	5	7	17	10	8
2	3	5	7	8	III. 1	11	9
3	6	6	1	9	III. 2	12	III. 3

Synopse III

von der Hs. A zur Hs. C der steirischen Bergrechtsordnung

A	C	A	C	A	C	A	C
I. 1	6	11	16	II. 3	26	II. 13	36
2	9	12	17	4	27	14	19
3	10	13	18	5	28	15	20
4	11	14	19, 21	6	29	16	39
5	12	15	20	7	30	III. 1	—
6	13	16	21	8	31	2	—
7	14	17	22	9	32	—	—
8	15	II. Einl.	23	10	33	—	—
9	7	1	24	11	34	—	—
10	8	2	25	12	35	—	—

Synopse IV

von der Hs. C zur Hs. A der steirischen Bergrechtsordnung

C	A	C	A	C	A	C	A
1	—	11	4	21	16	31	II. 8
2	—	12	5	22	17	32	9
3	—	13	6	23	18	33	10
4	—	14	7	24	19	34	11
5	—	15	8	25	20	35	12
6	1	16	11	26	21	36	13
7	9	17	12	27	22	37	14
8	10	18	13	28	23	38	15
9	2	19	14	29	24	39	16
10	3	20	15	30	25	—	—

Synopsis V

von der Hs. A zur Hs. D der steirischen Bergrechtsordnung

A	D	A	D	A	D	A	D
I. 1	6	I. 11	15	II. 3	4	II. 13	—
2	7	12	16	—	—	14	—
3	8	13	—	5	—	15	—
4	—	14	—	6	—	16	—
5	9	15	—	7	—	III. 1	2
6	10	16	—	8	—	—	3
7	11	17	—	9	—	—	—
8	12	II. Einl.	—	10	—	—	—
9	13	1	—	11	—	—	—
10	14	2	—	12	—	—	—

Synopsis VI

von der Hs. D zur Hs. A der steirischen Bergrechtsordnung

D	A	D	A	D	A	D	A
1	—	5	—	9	5	13	9
2	—	6	1	10	6	14	10
3	—	7	2	11	7	15	11
4	—	8	3	12	8	16	12

Synopsis VII

von der Hs. A zu den Hs. B, C u. D der steirischen Bergrechtsordnung

A	B	C	D	A	B	C	D
I. 1	6	6	6	I. 10	—	8	14
2	1	9	7	11	—	16	15
3	2	10	8	12	—	17	16
4	—	11	—	13	—	18	—
5	4	12	9	14	—	19, 21	—
6	3	13	10	15	—	20	—
7	5	14	11	16	—	21	—
8	10	15	12	17	7	22	—
9	11	7	13	II. Einl.	—	23	—

A	B	C	D	A	B	C	D
II. 1	—	24	—	II. 11	—	34	—
2	—	25	—	12	—	35	—
3	—	26	—	13	—	36	—
4	—	27	—	14	—	37	—
5	—	28	—	15	—	38	—
6	—	29	—	16	—	39	—
7	—	30	—	III. 1	8	—	—
8	—	31	—	2	9	—	—
9	—	32	—	3	12	—	—
10	—	33	—	—	—	—	—

5. Das Verhältnis der älteren Bergrechtszeichnungen zueinander.

Eine nur kleine Zahl von Handschriften vermittelt uns die Kenntnis von der Aufzeichnung des steirischen Weinbergrechtes in der Zeit vor dem Jahre 1543, während die Zahl der Handschriften, aus denen uns das steirische Landrecht erhalten ist, eine verhältnismäßig größere ist. Allerdings müssen wir mit zweierlei Umständen rechnen: mit dem nachweisbaren Verlust älterer urbarlicher Aufzeichnungen,¹ welche sicherlich unter anderem auch Abschriften des steirischen Bergrechtes oder einzelner Artikel aus diesem enthielten, und mit dem Umstand, daß mit dem Inkrafttreten der steirischen Bergrechtsordnung als statutarisches Recht und mit der Publizierung desselben im Druck im Jahre 1543 die gewiß zahlreichen und in den Weinlandgebieten der Steiermark vielleicht sogar bei jeder größeren Bergherrschafft vorhandenen und zum Amtsgebrauch aufliegenden Bergrechtsordnungen als nunmehr wertlos der Vergessenheit und damit der Vernichtung anheimfielen. Zumal da auch nach dem Jahre 1543 weitere Nendrucke dieses Statuts veranstaltet wurden.²

¹ Siehe darüber A. Mell in Beitr. XXV (1893), S. 9 f.

² Siehe den Abschnitt über die Drucke des Bergrechtsstatutes.

1. Der Verfasser des steirischen Landrechtes hat für seine Privatarbeit eine Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes gekannt und solche als Quelle benützt, die einige schriftliche Rechtsquelle, deren Benützung durch den Verfasser des Landrechtes nachgewiesen werden konnte.³ Diese Aufzeichnung des Bergrechtes, aus welcher der Verfasser des Landrechtes schöpfte und der er einzelne ihm besonders für seine Zwecke wichtig erscheinende Artikel entnahm, ist uns nicht erhalten geblieben. Über die Zeit der Niederschrift dieser Aufzeichnung läßt sich nur soviel sagen, daß sie in die Zeit vor der Niederschrift des steirischen Landrechtes zu setzen ist, welche Rechtsquelle kaum vor Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgezichnet wurde.⁴ Als späterster Termin der Aufzeichnung dürfte das Jahr 1425 anzunehmen sein.⁵

Wie erwähnt lag dem Verfasser des Landrechtes eine Niederschrift des steirischen Weinbergrechtes vor. Er entnahm derselben eine Reihe von Bestimmungen, welche er als Artikel 101, 102, 103, 187, 196 und 200 dem ‚Landrecht‘ einreichte.

Vergleichen wir nun die im steirischen Landrechte (L. R.) aufgenommenen bergrechtlichen Bestimmungen mit den uns aus der Zeit des 15. Jahrhunderts erhalten gebliebenen Niederschriften des steirischen Weinbergrechtes (B. R.).

Der Artikel 101 des L. R. (2. Absatz: *Also ist umb pergrecht wer ain weingarten dñt*)⁶ ist, abgesehen von einzelnen sprachlichen Abweichungen, gleichlautend mit Artikel 2 (I) des B. R. A; ⁷ jedoch fehlt hier die Titelüberschrift.

Artikel 102 des L. R. (*Vom perkercht. Ez gewert ain ystreich man*)⁸ findet sich im Artikel 3 (I) des B. R. A, jedoch ohne die erklärende Stelle nach ‚*6 schelling pherning*‘; *auf ein iglichen emer, ain haben emer oder ain quart*.⁹

³ Bischoff, L. R., S. 56.

⁴ Ebd., S. 63.

⁵ Ebd., S. 64.

⁶ Ebd., S. 120.

⁷ W. T. VI, S. 407, Z. 1—8.

⁸ Bischoff, L. R., S. 121.

⁹ W. T. VI, S. 407, Z. 9—17.

Artikel 103 des L. R. (*Vom perkerchen. Ez sol ain ystreich man*)¹⁰ ist gleichlautend mit dem ersten Absatz des Artikels 6 (I) des B. R. A,¹¹ während bei L. R. die weiteren bei B. R. A enthaltenen Bestimmungen über das Exekutivverfahren des Bergherrn¹² der Verfasser des Landrechtes nicht aufgenommen hat, oder, was fast wahrscheinlicher, fehlen diese in A und den anderen Bergrechtsaufzeichnungen enthaltenen Bestimmungen dem B. R., das dem Verfasser des steirischen Landrechtes vorlag.

Die alte Verpflichtung der Bergholden zur Frontfuhr der vorgeschriebenen Wein- oder Mostabgaben (in den Keller des Bergherrn) ist vom Verfasser des L. R. im Artikel 187 auch auf die Fuhrten des Marchhüters¹³ erweitert worden,¹⁴ Artikel 5 des B. R. A¹⁵ spricht nur vom Bergrecht allein, aber nicht vom Marchhüter. Es dürfte also in dem vom Verfasser benützten B. R. der betreffende Artikel sich auch nur auf die Fuhrhote des Bergrechtszinses beschränkt haben. Die in den Art. 7 B. R. A. Art. 5 B. R. B. Art. 14 B. R. C und Art. 11 B. R. D enthaltenen Bestimmungen über das Verbot des Sitzens auf den Weingärten sind nahezu wörtlich als Artikel 196 in das L. R. übernommen worden. (*Wer sich zeucht auf ain weingartperg etc.*)¹⁶

Der Artikel 200 des L. R. (*Vom perckhalting. Ez sol ain ystreich man auf sand Georgentag*)¹⁷ (Erscheinen des Bergholden zum ungeborenen Ding) ist sachlich und sprachlich im Artikel 1. I B. R. A erweitert worden.¹⁸ Ob diese Erweiterung erst später in das B. R. aufgenommen wurde oder dem Verfasser des L. R. dieser Artikel in der erweiterten Form vorlag, läßt sich nicht entscheiden.

¹⁰ Bischoff, L. R., S. 121 f.

¹¹ W. T. VI, S. 407, Z. 27—29.

¹² Ebd., S. 407, Z. 29—38.

¹³ Bezüglich des Marchhüters siehe A. Dopsch, a. a. O. S. CNV f, und H. Pirchegger, Der steirische Landesfürst und sein Territorium. Ztschr. d. hist. Ver. f. Steierm. XXXII (1927), S. 49 f.

¹⁴ Bischoff, L. R., S. 150.

¹⁵ W. T. VI, S. 407, Z. 22—25.

¹⁶ Bischoff, L. R., S. 154.

¹⁷ Bischoff, L. R., S. 155.

¹⁸ W. T. VI, S. 406, Z. 2—8.

Es bleibt nun die Frage offen, ob die dem Verfasser des L. R. vorgelegene Aufzeichnung des steirischen B. R. nur aus den in L. R. aufgenommenen Artikeln (L. R. 101, 102, 103, 187, 196 und 200) bestanden habe, also daß das B. R. als die älteste Fassung steirisch-bergrechtlicher Bestimmungen nur die im L. R. wiedergebrachten Bestimmungen enthalten habe, oder ob dem Verfasser eine erweiterte Fassung mit mehr als fünf Artikeln vorlag, aus welcher er nur diese in sein L. R. aufnahm.

Das Verhältnis der bergrechtlichen Bestimmungen in B. R. A zu L. R. ist folgendes:

B. R. A	L. R.	B. R. A	L. R.
Art. 1	Art. 200 auszüglich	Art. 5	Art. 187
2	101	6	103 nur der Anfang
3	102	7	196
4	—		

F. Bischoff fand in seiner Ausgabe des steirischen Landrechtes in B. R. A,¹⁹ dessen Niederschrift ich in die Zeit zwischen 1430 und 1451 setzte,²⁰ die Vorlage für den Verfasser des L. R., allerdings auch in der in Hs. B enthaltenen und um 1470 entstandenen Niederschrift. Vergleichend wir nun dieses B. R. B mit dem im L. R. gebrauchten bergrechtlichen Artikeln, so zeigt hinsichtlich der Anordnung der inhaltlich übereinstimmenden Artikel sich folgendes Verhältnis:

L. R.	B. R. B	L. R.	B. R. B
Art. 101	Art. 1	Art. 187	Art. 4
102	2	196	5
103	3	200	6

Die übereinstimmende Aufeinanderfolge dieser sechs Artikel kann ein Spiel des Zufalls sicherlich nicht gewesen sein. Dem Verfasser des L. R. lag eine uns unbekannt und älteste Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes vor, welche dem Inhalt nach sich zum mindesten mit den ersten sechs Artikeln des B. R. B deckte, und welche

vielleicht überhaupt nur aus diesen sechs Artikeln bestand. Bei seiner komplizierenden Tätigkeit entnahm nun der Verfasser des L. R. einer spätestens vor dem Jahre 1425, wenn nicht früher erfolgten Niederschrift des B. R. die einzelnen Artikel nach ihrer Reihenfolge (1—6), indem er die Artikel 1, 2 und 3 nacheinander aufnahm, die Artikel 4, 5 und 6 aber unsystematisch und willkürlich unter andere Artikel seines Landrechtes als Artikel 187, 196 und 200 einschachtelte.

Das Ergebnis unserer Untersuchung wäre also folgendes: Dem Verfasser des L. R. lag eine Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes unbedingt vor. Aus dieser entnahm er die ersten sechs Artikel, so wie dieselben uns durch die Hs. B überliefert sind. Diese bergrechtliche Aufzeichnung mußte spätestens vor dem Jahre 1425 erfolgt sein, dürfte aber bereits aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen.

2. Das vor der Kodifikation des steirischen Weinbergrechtes und der Publizierung desselben im Jahre 1543 gelte Bergrecht liegt uns in seiner Vollständigkeit in der Hs. A vor, über dessen Dreiteiligkeit schon früher gesprochen wurde.²¹ Die Niederschrift dieses Bergrechtes in seinem 1. und 3. Teile erfolgte innerhalb der Jahre 1430 und 1451, während der 2. Teil in den Jahren 1447—1451, möglicherweise knapp vor dem Jahre 1448, von den Bergholden selbst gesetzt worden war.²² Der 1. und 3. Teil des Bergrechtes A treten uns als die erste bis heute überlieferte Zusammenstellung und Redaktion der für die Landschaft Steiermark gültigen weinbergrechtlichen Bestimmungen entgegen, d. h. also des steirischen Bergrechtes. Aus diesen beiden Teilen des B. R. A schöpfte nun der Verfasser der Hs. B, vermutlich der Verwalter oder der Amtmann der Klosterfrauen zu Göss, als er im Jahre 1462 offenbar zum Handgebrauche ein Berg- und Grundzinsbuch für das Amt Romatschachen anlegte,²³ indem er aus dem 1. Teile von A die Artikel 1—3, 5—9 und 17 herausnahm und in geänderter Reihenfolge mit

¹⁹ Siehe S. 30 ff.

²⁰ Siehe S. 41 und S. 44.

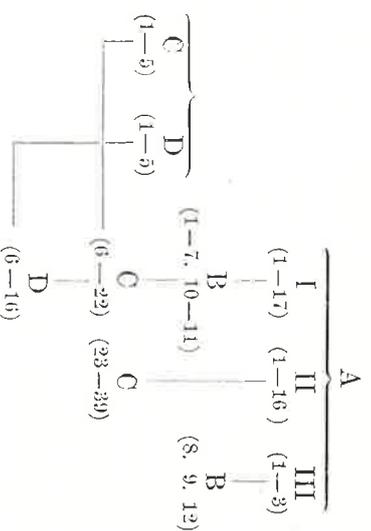
²¹ Siehe S. 47 f.

den drei Artikeln des 3. Teiles zum eigenen Amtsgebrauche zu einem besonderen Bergrechte verarbeitete²⁴ und etwa innerhalb der Jahre 1459—1462 niederschrieb. Ähnlich mag es sich mit dem Stift Admontschen Bergrechte D, dessen uns überlieferte Niederschrift aus dem Jahre 1513 stammt, verhalten haben, dessen Artikel 6—16 mit den Artikeln 1—3 und 5—12 übereinstimmen, während der Verfasser desselben die Artikel 1—5 einer anderen handschriftlichen Überlieferung, der Hs. C, entnahm.²⁵ Wenn nicht vielleicht den Hss. B und D, deren vielfache Übereinstimmung auffällt, eine andere Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes als jene von A zugrunde gelegt wurde, eine Kadaktion, die uns aber leider nicht erhalten geblieben ist. Bemerkenswert ist zweifelsohne der Umstand, daß der Artikel 4 des B. R. A weder von B noch von D übernommen wurde.

3. Der Hs. C (39 Art.), deren offizieller Charakter bereits früher hervorgehoben wurde,²⁶ lag der 2. Teil des B. R. A zugrunde, dessen Einleitung und die darauffolgenden Artikel 1—16 in ununterbrochener Reihenfolge (Art. 23—39) aus B. R. A geschöpft wurden.²⁷ Anders verhält es sich jedoch mit den Beziehungen von A und C hinsichtlich des 1. Teiles des B. R. A. Die Artikel 1—17 des B. R. A stimmen mit den Artikeln 6, 9, 10—15, 7—8, 16—22, also in anderer Reihenfolge, des B. R. C überein.²⁸ Dagegen setzt B. R. C an die Spitze seiner Aufzeichnung die Artikel 1—5, welche dem B. R. A fehlen oder, richtiger gesagt, in diesem Bergrecht nicht enthalten sind,²⁹ sich aber als Artikel 1—5 im B. R. D finden. Aus dieser Übereinstimmung läßt sich schließen, daß entweder den Verfasser des B. R. D die offizielle Fassung des steirischen Weinbergrechtes vorlag und er dieser die ersten fünf Artikel entnahm, oder, was mir weniger wahrscheinlich erscheint, beide, C und D, aus einer anderen, gegenüber A erweiterten Quelle schöpften. Den

3. Teil von B. R. A dürfte der Verfasser von B. R. C wohl gekannt, aber aus bestimmten Gründen in sein Elaborat nicht aufgenommen haben.

Das Verhältnis der einzelnen uns überlieferten steirischen Bergrechtsaufzeichnungen läßt sich aus dem nachstehenden Schema erschen:



6. Die Kodifikation der steirischen Bergrechtsordnung 1526—1543.

Die ersten Nachrichten über eine beabsichtigte Regelung des steirischen Weinbergrechtes und eine gesetzliche Festlegung der im Lande Steier gewohnheitsrechtlich seit alter Zeit bestehenden Normen sind uns aus jenen Aufzeichnungen überkommen, welche über die Beschlüsse und Beratungen eines vom 1526er Landtage eingesetzten Ausschusses berichten. Dieser Bericht vom 10. Dezember des Jahres 1526¹ enthält allerdings nur kurze Vermerke über die Persönlichkeiten, welche gewissermaßen die Vorarbeiten zu den eigentlichen Beratungen über eine künftige Kodifikation des steirischen Bergrechtshüchels² einzuleiten und durchzuführen bestimmt waren, sowie über jene Gültensbesitzer, von

²⁴ Siehe Synopse I und II.

²⁵ Siehe Synopse V und VI.

²⁶ Siehe S. 48 ff.

²⁷ Siehe Synopse III und IV.

²⁸ Siehe ebd.

²⁹ Siehe Synopse VII.

¹ L. A., ständ. Arch., Landtags-Ratschläge 1, Bl. 29 v. — Über die gesetzgeberische Tätigkeit des Landesfürsten und der Landeshaupten im 16. Jahrhundert siehe Inuschin, Reichsgeschichte (1896), S. 343 ff. und F. Bylofi, Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. von Steiermark. Forsch. VI, 3 (1907), S. 1 ff.

denen die Landschaft in Kenntnis war oder wenigstens voraussetzte, daß sie im Besitze von *perbrechtspuechtn* waren. Zu diesen Vorberatungen wurden verordnet: Balthasar von Gleinitz als Vertreter der steirischen Landschaft und die Herren Laska von Rattmannsdorf und Erasam von Saurau als Vertreter des Landesfürsten, *von küniglicher majestät wegen*.² Aus zwei undatierten Konzepten des Landesverwesers und Vizedoms Wolfgang Grasswein von Weyer lernen wir die Persönlichkeiten kennen, an welche die Landschaft in dieser Angelegenheit herantrat: Niklas Wechsler, Amtmann zu Radkersburg, Jörg von Stubenberg (für sich selbst und als Vormund des Kaspar von Stubenberg), die Schwekowitzin, Hans von Auersperg, den Abt von Sankt Paul, Lukas Zaehl Herr zu Friedau, der Amtmann zu Pettau Lukas Gamba, der Komtur am Lè, weiters die Städte Cilli, Fürstenfeld, Graz, Harberg, Pettau, Radkersburg, Voitsberg und Windschfeistriz und schließlich der Markt Leibnitz.

Der Inhalt der Ladungsschreiben war folgender: *Es hat sich befinden, das etwo grobe unordnung und wesen in den perbrechten im land Steyr befinden und zuegelagen, auch gleich ain poessen gebrauch daraus machen, das dann wider des lands alt herkommen und gewonheit auch mit lenger zu gedulden sein will und darauf von küniglicher majestät unsern gnedigsten herrn berolchen, etlich personen zu erlessen, damit die unordnung, so durch die willfältigen perbrecht puechel entstanden, abzuheuen und in besser wesen furgenomen etc. Ist darauf in namen küniglicher majestät unsers gnedigsten herrn und von einer landschaft wegen unser beger ernstlich bevolchen, das ir auf montag nach Erhardi gewislich allhie erscheinet und keinswegs aussen bleibet, darzue eur perbrechtspuecht,*

² I. A., Landtagsakten 1526 und 1527. Gerichtet an *denen von prelaten, herrn, ritterschafft und adl, auch allen andern phlegern, ambtleuten, steten und mairthen* mit dem Auftrag, *das alle die so daziel gericht* (damit sind die Bergtadinge gemeint) *haben, auf montag nach Erhardi gewislich allhie erscheinen und ire perbrechtspuecht, so will si der gehalten mögen, mitbringen, demgleichon die von steten und mairthen darzue jemanis aus iren vorordnen, die der sachen wissen halent.*

so will ir der gehalten mocht, mitbringen, daraus man sich erlernen mag, was pöser gebrauch darin abzethuen werdt.

Aus diesen Ladungsschreiben ist allerdings nur im allgemeinen ersichtlich, daß zufolge Mangels an einer einheitlich für sämtliche Bergrechtsbesitzer des Landes geltenden Norm einzelne dieser ihre gewohnheitsrechtlich festgelegten Rechte überschritten und daß die Bergholden darüber Beschwerden erhoben hatten.³ Die Feststellung der Tatsache, daß an einzelnen Orten (*etwo*) im Bergrechtswesen große Unordnung und Unwesen entstanden sei, und daß man die Ursache dazu in den *vielthiligen Bergrechtbücheln*⁴ erkenne, deutet auf im Laufe des 15. Jahrhunderts erfolgte Irweirungen oder aber auch Beschränkungen der altherkömmlichen bergrechtlichen Bestimmungen hin, wie solche uns in der offiziellen Aufzeichnung derselben (Hs. C)⁴ entgegen-treten. Allerdings konnten wir bereits bei Besprechung der handschriftlichen Überlieferung des steirischen Bergrechtes vier verschiedene Entwicklungsstadien des Inhaltes dieses Rechtes nachweisen.⁵ Trotzdem mußten aber diese vier uns erhalten gebliebenen Formen des Bergrechtes noch weitere Änderungen, welche von den ursprünglichen, und zwar wohl nur zugunsten der betreffenden Berg- und Grundherren, abwichen oder sie erweiterten, und zu der von Landesfürst und Landschaft betonten, *Unordnung*⁶ führten, erfahren

³ In der im Jahre 1515 an den Kaiser gerichteten Beschwerdeschrift der Gonoblizer Bauernschaft (aus dem Kärnth. Geschichtsvereins-Archiv zu Klagenfurt mitgeteilt von F. Mayer, Zur Gesch. der Bauernunruhen in Steiermark, Beitr. XIV [1877], S. 120—123) werden u. a. auch über *Übergreiffe* der Grundherren in Bergrechtssachen Klage geführt: *Zum jingsten sein vier newers teilz mit der mass in traid und wein wider alle herkommen beschlirt, die heber gemucht ist worden und nemlich mit dem druck im pergrecht, der uns so unbrüstenlich gedrught ... Wie werden auch in pergrechtung übergriffen wider alle herkommen, auch mit selatung des mostschendz, den man von der press nit herennen will, sonder etlich hin und sand Mententlag tantern wein wellen haben ... Euer majestät wolle uns in solcher harten heig und allgung solh neungung und zierung abtügen und uns bei aller gerechtichait landhaben und herwechlich betöben lassen, damit wir unser weingarten, parrfeld und luechen dest sicherer arbeiten mögen und bei dienst betöben.*

⁴ Siehe S. 48 ff.

⁵ Siehe S. 63 ff.

haben, durch eine Aufnahme von Rechtsätzen, worüber wir jedoch nicht unterrichtet sind. Lernten wir doch nur vier bergrechtliche Aufzeichnungen für das steirische Weinland kennen. Liegt doch, wenn auch für bedeutend spätere Zeit, in den Bergtaidungen der bei Graz gelegenen Herrschaft Rainbach aus den Jahren 1650, 1692 und 1730⁶ ein Beispiel vor, wie trotz des damals schon seit langen geübten Bergrechtsgesetzes ein einzelner Bergherr besondere Bestimmungen für seine Bergholden erließ.

Am 14. Jänner, Montag nach Erhardi, des Jahres 1527 traten die von Landesfürst und Landschaft einberufenen Bergherren und die Vertreter der Städte und Märkte zusammen. Über den Gang der Verhandlungen sind wir nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß im selben Jahre am 22. Mai (Mittwoch nach dem Sonntag Cantate) der zu Graz im Hoftaiding versammelte Ausschuß dem Ritter Christoph von Mindorf zugleich mit den an den Landesfürsten gerichteten ständischen Beschwerdeartikeln das *perbrechtbuch sambl zwayten sendbreffen an schatzmeister und hofkanzler lautend mit bill, einer landschaft sachen beechden zu haben und geholffen zu sein, das die mit dem fuerderlichisten erledigt werden*;⁷ vorlegte. Welche Gründe für die neuerliche Behandlung dieser Angelegenheit im Kreise der steirischen Landschaft den Ausschlag gaben, läßt sich aus dem erhaltenen Aktenmaterial nicht erkennen.⁸ Am 1. Dezember des Jahres 1527 verständigen Sigmund von Dietrichstein, Adam von Hollneck und der verordnete Ausschuß die steirischen Stände.⁹ *Bis ist vorschiner zeit durch etwo mer der herrn und landleit, so darzue von einer landschaft verordnet gewesen, das perbrechtbuechlein in ain laidenlichen und besser formb geprecht, davon etwo mer artikln besser ordnung als pisher darin gehalten ferrent und ain ordnung, wie es allenhalten mit denen perbrechtling und perbrechten furan im Land gehalten werden soll auf kuniglicher majestat und einer*

landschaft wolgefulden aufgericht und beschlossen, wie es enner jeder, der es pegeret, beim Wofgangan so jetzo das schran-schreiberambt verwechsel, umb ain zünlich gelt finden werdet, ... demnach ist in namen gemainer landschaft unser begern, in wellel nun furan in allen perbrechtssachen euch selbst zu ruhiger und rechtmassiger handlung auch zu handhabung und aufnemen der perbrechten inhalt obermelter ordnung nachkommen geloben und handlen.

Dieser Entwurf einer steirischen Bergrechtsordnung erhielt durch den Erlaß eines an die Weinlandbesitzer gerichteten Dekretes sofort rechtswirkende Kraft: *den wo das einer oder mer uberfuern und nit hellen, wurd dieselben ungestraft nicht bleiben*.¹⁰ Natürlich schloß die Maßregel die weiteren Schritte der Landschaft zur Erlangung der landesfürstlichen Bestätigung der neu aufgerichteten Ordnung nicht aus. Der erste Entwurf wurde zufolge eines vom verordneten Ausschusse gefaßten Beschlusses¹⁰ Ferdinand I. vorgelegt, nachdem im Hoftaiding vom 28. Februar 1529 dieser Entwurf einer neuerlichen Durchsicht und Korrektur unterzogen wurde.¹¹ In den dem Landesfürsten vorgelegten ständischen Beschwerdeartikeln vom 30. Mai 1529¹² bildete die Bestätigung des Bergrechtbüchels einen besonderen Punkt: Da wird seitens der Landschaft vermerkt, daß *auf kuniglicher majestat anlangen* das Statut vom Landeshaupmann, Verweser, Vizedom und Kellermeister sowie von einem ad hoc einberufenen Ausschusse verfaßt und aufgerichtet worden sei. Daranhin bestimmte König Ferdinand I.,¹³ ihm diesen Entwurf einzusenden und bis zur weiteren Entscheidung und Erledigung in Weinbergsangelegenheiten nach dem provisorischen Statut zu verfahren. Dieses erlangte somit bis auf weiteres subsidiarische Geltung.

Damit ruhte nun diese Angelegenheit im Schoße der niederösterreichischen Regierung. Da nun nahezu zwei

⁶ W. T. X, S. 203, Nr. 35.

⁷ Konzept. I. A., st. A., Landtagsakten 1527.

⁸ Leider sind die älteren Aktenreihen der ständischen Archives des I. A. nicht lückenlos erhalten.

⁹ Konzept. I. A., st. A., Landtagsakten 1527.

¹⁰ I. A., st. A., Landt-Handlung 1, Bl. 66^a.

¹¹ Ebd., *Das perbrechtbuchel, die kunigliche majestat zu tithen, das dasselb gefordert und aufgerichte werdt*.

¹² Ebd., Bl. 92^b.

¹³ Ebd., Bl. 93^a. *Mittler zeit ober mag sich ain landschaft des, wie es jetzo gestellt, gebewenden.*

Jahre verstrichen, ohne daß von dieser eine Entscheidung getroffen wurde, so beauftragte die Landschaft die zum Innsbrucker Ausschuß-Landtag 1532, Jänner, abgeordneten Gesandten,¹⁴ beim Landesfürsten u. a. auch die Erledigung der Bestätigung der Landgerichtsordnung und jene des Berg-rechtbüchels zu betreiben.¹⁵ Der Landesfürst habe allerdings den ihm von der Landschaft übersendeten Entwurf des Berg-rechtbüchels seiner Regierung übermittle und diese habe den Gesandten den Bescheid zukommen lassen, *si wollten das den vitzthumb und kellermeister weiter zu uberschen zuesenden*. Doch sei dies bis jetzt nicht geschehen *und diese ordnung bleib also bis jetzt unaufericht anhengig*. Dabei wird ausdrücklich betont, daß die *neue perkrechtsordnung ... in beisein und mitsambt unsern zuegeordneten vom adel und burgerschafft* verfaßt und aufgerichtet worden sei. So verhalte es sich auch mit der Aufrichtung der Landgerichts- und Polizeiordnung. Am 13. November des Jahres 1532 wurde Ritter Seifried von Windischgratz von den im Grazer Hoftagung versammelten Herren und Landleuten mit besonderer Instruktion und Kredenz an den König abgefertigt¹⁶ und demselben *die abschriften ordnungen des lands-rechlen, perkpuechel, landgerichtsordnung in Sleyr und landgerichtspuoch Wolchenstein bewerend* übergeben.

Die königliche Antwort auf die Werbung der steirischen Landschaft, welche der ständische Gesandte von Windischgratz, *als er widerumb von Röm. kn. mjt. hof ankommen in seiner answirhlung in peinesen etwo mer herren und land-*

¹⁴ L. A., st. A., Landt.-Handlung 4, Bl. 24. Diese Gesandtschaft setzte sich aus folgenden Herren zusammen: Bischof Christoph von Laibach, Administrator des Stiftes Seekau, Abt Valentin zu St. Lambrecht, Landeshauptmann Hans Ugnad Freih. zu Sunneckl, Sigmund Freih. von Dietrichstein, Erhart von Polheim, Adam von Holnak, Landesverweser, Jaslá von Rattmansdorf, Ersam von Trautmansdorf, all sechs kn. mjt. räte und Christoph von Minndorf.

¹⁵ Vgl. F. Byloff, Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzh. Karls II. für Steiermark. Forsch. zur Verw.-u. Verw.-Gesch. der Steiermark VI, 3, S. 16.

¹⁶ L. A., st. Arch., Landt.-Handlung 5, Bl. 11^a. — Muehar VIII, S. 395 und 396. — Byloff, a. a. O. S. 6. — Beitr. IV, S. 26, Nr. 26.

leit überbrachte,¹⁷ datierte vom 8. Jänner 1533 und lautete folgendermaßen: *Was aber das perkpuechel antrifft, meldet ain landschafft selbst, das si von kuniglicher majestät regierung der Niderösterreichischen land in bescheid empfangen, das si sollich perkrechtsbuechel etlicher kuniglicher majestät räten weiter zueschicken wollen. So hat kunigliche majestät von der selben regierung antwort, das si solches gethan haben, inen aber daruber das buechel nit wider zuekommen sei, also das der mengl der volziehung desselbigen bevelchs peiden verordneten¹⁸ personen gewesen. Aber sein kuniglicher majestät will zu funderlicher vollziehung desselbigen nochmalen irer regierung bevelch thun, das si darob sein, damit bemelt perkrechtsbuechel zum paldsten durch die personen, so si weiter darzue verordnen werden, uberschen und inen zuegeschickt werdt, und si das darnach zu entlichen bestiesung der kuniglichen majestät auch uberschicken sollen.* Darunthin beschloß man am 20. Jänner 1533, bei Ferdinand I. und der niederösterreichischen Regierung neuerdings zu betreiben, zugleich aber auch den Philipp Preyner und den geheimen Ratssekretär Andreas Adler zu ersuchen, in dieser Angelegenheit beim König und bei der Regierung zu intervenieren.¹⁹ Die Ersuchschreiben an die beiden genannten Herren gingen am 26. Jänner 1533 von Graz ab.²⁰ In dem an Preyner gerichteten Schreiben weist die Landschaft auf die Gefahr hin, daß bei weiterer längerer Verschiebung der Angelegenheit die Bestätigung nicht *gleichmäßig*, sondern *mit merer einfüerung* erfolgen dürfte, und ersucht

¹⁷ L. A., st. A., Landt.-Handlungen 5, Bl. 17^a. — Byloff, a. a. O. S. 17 f. — Beitr. IV, S. 26, Nr. 27.

¹⁸ Verordnete waren zu dieser Zeit der Einnahmer Jörg von Herberstein, Ersam von Trautmansdorf, Görg von Triebenegkl und Christoph von Glöckl. L. A., st. Arch., Landt.-Handlungen 5, Vorsteckblatt.

¹⁹ Ebd., Bl. 26^b. *Perkrechtsbuechel: ist beturschlagt, pei kn. mjt. vren vorwillig nach umb den bevelch an die regierung zu sollicitieren, auch danachen pei dem Adler vermonung zu thun, in sonderheit auch herren Philippen Preiner zu schreiben, damit so die sachan dahin in die regierung kumbt, das er zu funderlicher erledigung hilflich sei, damit so die antwort megesten landtag jürspracht und dest statlicher darauf gehandelt worden machet.*

²⁰ Ebd., Bl. 32^v f. — Beitr. IV, S. 30, Nr. 28.

zugleich um Aufnahme eines weiteren Artikels (*der mass haben mit erkaffung und verkaufung der wein*) in das Bergrechtsstatut. Adler dagegen wurde ersucht, den von König Ferdinand I. angeordneten Befehl an die niederösterreichische Regierung zu verfassen.²¹

Alle diese Bemühungen der Landschaft blieben ohne Erfolg. Es ist daher begreiflich, daß das Schreiben, welches der Landeshauptmann und die Verordneten am 9. August dieses Jahres an den König abgehen ließen,²² in dringlicherem Tone als früher abgefaßt war. Die steirische Landschaft habe nun zu mermalen den Landesfürsten, von wegen erledigung und bestattung des perkrechtspuechl mit unlerthenigsten höchsten vless' gebeten. Trotzdem sei der Landschaft auf menigfellig ir sollicitern bisher desalben kein erledigung' von der Regierung zugekommen, dardurch wir jetzo eruer kn. mjt. widerunben mit disem unserm schreiben gehorsamblich anzuseuchen und ermonen beregt. Und nachdem dann dem land an diser ordnung merklichen und trefflichen gelegen ist, auch zu nutzlicher gueter fuerdung und aufnehmung gemaines nutz raich, derhalben die sachen der unuermeidlichen notturft nach verer keinen lenger verzug erdulden noch erlaiden mag, bitten demnach eruer kn. mjt. abermals ... erer mjt. velle ... nochmals einsehung thun. bei ernetter ... Niederösterreichischen regierung ordnen und bevehlen, damit das ernelt perkuechel an verzug erledigt und einer landschaft mit dem fuerderlichsten ubantwort und zuegesandt werde, auf das sich die landtent und inuoner des lands des statlicher zu geloben wissen. Am gleichen

²¹ Ebd., Bl. 39^v, Verordnute an Adler: ... wie ir zu gueter fuerdung und fertigung gedachter landschaft sachen und handlungen sonderlich behoffen gewesen sei ... ir velle in denselben auch allen andern sachen gemaine landschaft umbtreffend nochmalen sovil an erer gueter fuerdiger und vordienigen sein. Das Bergbüchel anlangend ... so hat zum andern sich die kn. mjt. ... eines bevelchs an die Niederösterreichische regierung ausgem zu lassen gnedichst bereilligt; den selben bevelch, sover der vorhin nit aufgericht, bitten wir (die Verordneten) derhalten zu fuerderlichen auszug kloum: — Konzept, ebd., Landt.-Akten 1533. — Siehe auch Byloff, a. a. O. S. 17.

²² Ebd., Bl. 90^a. — Konzept, ebd., Landt.-Akten 1533. — Beitr. IV, S. 31, Nr. 31.

Tage wurde an Andreas Adler geschrieben und dieser ersucht, *das er gueter sollicitator sein soll*.²³ Noch dringender wird die Forderung der steirischen Stände im Jahre 1534, als sie den Grafen Georg von Montfort, Seifried von Windischgratz und Erasmus von Trauttmansdorf an den königlichen Hof zu Zwecken der Betreibung nicht erledigter ständiger Beschwerden abordnen. Die Instruktion für diese Herren vom 22. Oktober 1534²⁴ betrifft n. a. auch das Bergrechtsbüchel: *So oft und dick' sei der Landesfürst anggangen worden, die neu verfaßte Bergrechtsordnung zu konfirmieren. Dann dienevil es nit bestät, so trag sich in dem selben gericht vil missverstandt zu. Einer vill das recht haben, der ander vill jones recht haben. Nun mag dusselb recht kein lang nit erleiden, si muessen fuerderlich von stat geen, dann sonst können die weingärten zu merklichen abbruch irer kn. mjt. und denen herren und landtenten in oeden und abfall'. Die endliche Bestätigung erfordere dringendst einer landschaft hohe notturft*.

Wie erwähnt, war auch die Bürgerschaft der Städte und Märkte zur Durchberatung des Entwurfes der neuen Bergrechtsordnung herangezogen worden,²⁵ vor allem die Vertreter jener Städte und Märkte, die im steirischen Weinlande lagen. Die Berechtigung und die Notwendigkeit einer Heranziehung der steirischen Gemeinwesen zu diesen Beratungen lagen in der Tatsache, daß gerade die bürgerlichen Kreise namentlich in der näheren Umgebung ihrer Sitze seit alters her über Weingartenbesitz verfügten und es somit im wirtschaftlichen Interesse dieser bürgerlichen Bergholden lag, bei den Verhandlungen über Entwurf und Ausführung eines neuen Bergrechtsbüchels nicht allein den Großgrundbesitz und den einfachen Adel, also die drei oberen Stände der steirischen Landschaft, das entscheidende Wort sprechen zu lassen, sondern sich auch einer Einflahme auf die Entwicklung dieser Kodifikationsangelegenheit zu versichern. Im Verlaufe der Verhandlungen seit dem Jahre 1526, zunächst in ständischen Kreisen selbst, scheinen die anfänglich

²³ Ebd., Bl. 90^v.

²⁴ Ebd., Konzept, Landt.-Akten 1533.

²⁵ Siehe S. 70.

hieu eingeladenen Vertreter²⁶ nicht mehr gehört worden zu sein. Die Spannung zwischen Adel und Bürgerschaft in Sachen der Steuerleistungen scheint sich nun auch auf das ‚Bergrechtshüchel‘ und dessen Kodifikation ausgedehnt zu haben. Aus der königlichen Erledigung der Beschwerte-artikel der steirischen Landschaft vom 16. Jänner 1535, Wien,²⁷ erfahren wir, daß in Wien ‚solch perrechtsordnung oder -puechl kurzweiserer Zeit von artiel zu artiel uberschen und beralstagt‘ wurde. Weiters, daß nichts entgegenstehe, ‚dass solliche ordnung furter in das werle gerichtet werde‘. Das augenblicklich einzige Hindernis zu einer endgültigen Bestätigung liege nur in der Forderung der steirischen Städte, der ‚stellen aus der Steiermarch‘, in den Gesetzesentwurf vor dessen Konfirmation Einsicht zu nehmen, unter der Begründung, ‚das (die Städte) oder jemand von iren wegen bei verfassung angezagter perrechtsordnung nit gewesen‘. Dieser Bitte gegenüber könne sich der König ‚nit waigern‘. Und bereits am 11. Februar 1535²⁸ verständigte der Landesfürst die Landschaft, daß er den Städten und Märkten die Zustimmung des Bergrechtshüchel-Entwurfes zugesagt habe, und ‚denen von stetten und merkten aufgelegt, das si sich zum fürderlichsten darinn erschen sollen und wo si einred hetten, dieselben in schrift überzumenworten; und so das beschicht, will alsdann ir kn. mt. solches inner ersamen landschaft nit verhalten, damit diser artiel auch nit dem ersten zu besluss und in wirlung gebracht werde‘.

Diesem Auftrage ihres Landesfürsten kamen nach neuerlicher Mahnung (13. März 1535)²⁹ die Vertreter der Städte und Märkte erst am 7. April d. J.³⁰ nach und ließen durch ihre Gesandten zunächst gegen die Fassung der Artikel 2 und 20 des Bergrechtsentwurfes Einsprache erheben. Der Artikel 2 des Entwurfes betraf die Klagen um Erbe und lautete: ‚Item es soll ein jeder perkehr denenn, so umb erb zu clagen haben, zu jeder zeit im jar recht er-

geen lassen.‘³¹ Die Forderung der Städte und Märkte ging nun dahin, daß dieser Artikel folgende Erweiterung erfahre: ‚... also das auch all und jeder handlungen des perrechtens an denen orten, da gewondlich die jarlichen perlading im jar besessen, erster instantz gericht und ausgefurt werden, das auch die verordenten perkmaster all furworderung, schub und ander brieflich urkunden an stat irer perkehrern von denen parteien annehmen und darauf verwer handlen, was sich geburt‘.

Der 21. Artikel des Entwurfes hatte folgende Fassung: ‚Item all vermächt, stift, geschäft oder satz, die auf perkrechten beschelen, die sollen nit des perkehrern oder weines perkmasters handt beschelen.‘³² Die Einrede der Städte und Märkte richtete sich gegen die Durchführung dieser Rechtsgeschäfte durch den Bergheeren oder den Bergmeister als dessen Stellvertreter. ‚Dass si (die Städte und Märkte) sich in den selben artiel allain, was die geschäft bernern, kainswegs kummen einlassen der ursach, das ainem burgersman ganz beswerlich wer, wann er in todsmötten lag und ain geschäft thuen wolte, es wer bei tag oder nacht, das er erst den perkehrern darumb besuechen müess, dann maniger burger mocht an sechzig oder hundert meill wegs von dannen sein und in ain krankheit fallen und vermainet ain geschäft zu thun, das im darumb sein geschäft, so er das mit des perkehrern willen nit thuen kannte, solle gesperrt sein, wer ganz unpölich und wider recht. Darumb bitten die burgerschaft, das solchs wort, geschäft‘³³ ersonthalben ausgehan. Was aber kauf, schulden und satz sein, lassen si zue, das es nach vernunnen des selben artiels gehalten werde‘.

Die ablehnende Haltung der steirischen Städte und Märkte, beziehungsweise der Bürgerschaft, deren Mitglieder Weingärten zu Bergrechtsrecht besaßen und in das bergrechtliche Verhältnis zu den Gültbesitzern getreten waren, entsprang dem gespannten Verhältnis, in welchem die Bürgerschaft zu den oberen Ständen der Landschaft gerade in dieser Zeit stand. Die von der Landschaft behauptete

²⁶ Siehe S. 70.

²⁷ L. A., st. A., Landt.-Handlung 6, Bl. 114^b und 122^b f.

²⁸ Ebd., Landt.-Handlung 6, Bl. 123^b.

²⁹ Ebd., Landt.-Akten 1535.

³⁰ Ebd.

³¹ Siehe Artikel 2 der Bergrechtsordnung von 1543 im Anhang.

³² Siehe Artikel 21, ebd.

³³ Geschäft = Anordnung, Rechtsgeschäft.

Verpflichtung der Städte und Märkte zu einem Betrage von einem Viertel der Gesamtsteuer³⁴ wurde von diesen als eine ‚Neuerung‘ bestritten und führte schließlich zum Austritt der städtischen und märktischen Vertreter aus dem Landtag.³⁵ Gegen die von den Vertretern der Städte und Märkte gegenüber dem Landesfürsten gestellten Behauptung, ihre Vertreter seien zu den Verhandlungen über die Verfassung eines neuen ‚Bergrechtsbuchs‘ nicht herangezogen worden, wendet sich nun die ständische Beschwerdeschrift vom 5. Juli 1535, mit deren Weiterleitung an den Hof die Herren Räte Erhart von Polheim und Christoph Welzer als Gesandte beauftragt wurden.³⁶ Diese Gegenrede lassen wir in deren Wortlaut hier folgen: *Zum andern als die kn. mjt. in jüngster irer erledigung der neuen verfasssen perbrechtsordnung haben auf äiner ersamen landschaft anlangen von wegen bestattung der selben ordnung unter andern vermelden, das ir mjt. solt perbrechtsordnung von artel zu artel übersehen und beratslagen haben lassen und ir mjt. nit zu wider, das solche ordnung fuer in das werch gericht werde. Dieneil aber ir mjt. von den stellen under andern besuerungen ersuecht und gebeten, sie solche perbrechtsordnung vor und ee dieselb gar aufgericht und bestitt, sehen zue lassen, haben ir mjt. und dieweil si fürgeben, als ob si bei verfassung angezeitiger perbrechtsordnung nit gewesen weren, solches nit waigern wellen etc. Darauf gibt ain ersame landschaft zu erkennen, das sie ob diser der von stellen unbillichen ausfucht und unnothfuerigen waigerung nit klein be-*

³⁴ Das Steuerkontingent der steirischen Städte und Märkte beruhte auf der im Jahre 1495 anlässlich der Judenausweisung erfolgten Steuerbewilligung und Gültenschätzung. F. Mersi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark. Forsch. zur Verf. und Verw.-Gesch. der Steiermark VII (1916), S. 59, bemerkt richtig, daß der Beitrag zu dieser oft auch ‚Judensteuer‘ genannten Leistung der Städte und Märkte aus den Quellen nicht ersichtlich ist. Das Kontingent der Städte und Märkte wird in den Steueranschlagsbüchern (1525) mit einem Viertel der Gesamtleistung der gültbüchlichen Steuersumme angegeben. Dies entspricht einem Fünftel der Gesamtleistung des ganzen Landes.

³⁵ *Darans dan die absonderung der stet und markt in den geladenen landtagen errolgt*, 1535, 19. Oktober. Kgl. Antwort auf die ständische Beschwerdeschrift. I. A., st. A., Landt.-Akten 1535.

³⁶ I. A., st. A., Landt.-Handlung 6, Bl. 84^b.

fremdung trage, nachdem inen wissend, das aus mer ansehentlichen beweglichkeiten und ursachen aller stände dieses fürstenthums Steu. vorwissen und bewilligen für nottuerlich bedacht und angesehen, auch derhaben furgenomen worden, ungezaigt perbrechtspuechl ellichenmassen zu reformieren, in merer und besser ordnung zu stellen, und als solchs beschehen, dieselb perbrechtsordnung offentlicher in ainem landtag auch fürnemlichen in deren von stellen und merkten gegenwert verlesen (und) abgehört worden. Davider weder si noch jemannt ander kein einred, beschwerung oder mengl. fürgewend, sonder dieselb ordnung, wie dann billich gewesen, an ir k. mjt. khomen und gelangen lassen. Und dieneil dann solche perbrechtsordnung si die von stellen und merkten den wenigsten tat und nit anderst als ander underthonen und bauersent berurt, auch jeso gleich den grund- und perherrschaften, darunder ir mjt. der höchst und ansehentlichst sei, an maisten an diser ordnung, die nur auf vil geringere mildere und leidentlichere mit und straf gestölt ist, und derhaben meniglich zu guetern khomen mag, gelegen und wo nur gleich die von stellen und merkten in solche perordnung, des si doch nit fuge haben werden, nit bewilligen wollen, so were es beswerlich und ain landschaft versache sich des auch gar nicht, das die kn. mjt. hierinnen die merern drei stände dieses lands des vierten und wenigern standts entgelten lassen werde. Die Stände unterbreiten daher die Bitte, das ir mjt. solch perordnung, in massen die durch ir mjt. geordenten retten übersehen und besossen, unuerhindert ir der burgerschaft unbilllich irring und eintrag, bestitte, angesehen, das si di burgerschaft in solchem faal kein billiche einred oder beschwer darinnen haben und tragen mögen. In einer weiteren ständischen Beschwerte³⁷ lehnten die Stände den ihnen von den Städten und Märkten gemachten Vorwurf, man habe sie aus den Landtagen hinausgedrängt, ab: nicht die Landschaft habe sich von den Städten und Märkten, sondern diese selbst hätten sich gesondert, tun für sich selbst Bewilligung und beantworten die landesfürstliche Proposition bei den Kom-

³⁷ Vom 5. Juli 1535. Ebdl., Bl. 91^a.

Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 207. Bd. 4. Abt.

missären aus eigenem. In diesem Vorgehen könne die Landschaft nur eine Einschränkung ihrer Freiheiten sehen.

Den Wünschen der Bürgerschaft des Landes Steiermark sich ablehnend zu verhalten, lag nicht in der Absicht König Ferdinands I., zumal die von den Städten und Märkten in Sachen des neuen Bergrechtsstatutes aufgeworfenen Bedenken für die Durchführung der Bestätigung nur von geringer Bedeutung waren. Den Städten und Märkten war diese Angelegenheit, welche nach ihrer Meinung über ihre Köpfe hinaus verhandelt wurde, eine nur willkommene Gelegenheit, ihre Stellungnahme gegenüber den drei oberen Ständen beim Landesfürsten in ein richtiges Licht zu setzen. Am 19. Oktober 1535 teilte dieser den Ständen mit,³⁸ daß den Städten und Märkten der Bergrechtseutwurf neuerdings zugestellt worden sei, mit dem Befehl, „sover si an cherlai einspruch darwin zu haben vermainen, das si sich damit furdern und ir km. mjt. dieselben on lengern aufschub zu weiller entlussung furbringen“.

Die drei oberen Stände dagegen beharrten auf ihrem Standpunkt, daß nunmehr die Bergrechtsordnung ohne weitere Mitwirkung des vierten Standes ins Werk gesetzt werden müsse, und begründeten diesen in einem nach Wien gerichteten längeren Schreiben, dessen Empfänger wahrscheinlich einer der beiden Herren Adler oder Preyner war.³⁹ Wir haben, so führen die Stände aus, „ain kuniglichen bevelch sambl abschrifft desselben befunden, das die von stellen und märkten nochmals ir einred gegen dem neuen verfassten perknecht furdern und ir majestät uberantburten und furbringen sollen. Nun habt ir herr vernomen, das ain ersame landschaft, wie es in der jüngsten instruction zum laß vermerket, nit willens noch vorhabens, sich also unnoturftiger sachen mit der burgerschaft derhalben in krieg und disputation einzugeben. Sonder ain landschaft lässt es bei dem besten und beharren, beriefen und pitten auch nochmals die kunigliche majestät, solch perknecht-

ordnung, so mit guetern vorwissen und vorbetrachtung ir kuniglichen majestät treffentlich rätle auf leidentlich mildern und geburlicher mil und weeg zu furdrung aines gemainen nutz furgenomen, gnädigist zu bestäten. Wo aber solchs je nit erlangt noch erhalten werden mocht, wurde ain landschaft gleich geursacht, sich bei dem alten handzuhaben. Und dieweil ir dann auch solchs ainer landschaft notturft nach zu bedenken habt, bitten wir euch von jeterenunter ainer landschaft wegen nit sondern vreis, ir willet dises der perkrechtshandlung haben nochmals bei kuniglicher majestät nit embsigen underthenigisten vreis handln und sollicitiern, damit das ermett neu perkrecht handgesehen der burgerschaft unpillich ausflucht und vernaint einred, die si uns zuvor uberantbur und wir euch hierinnen beslossen, dieselb wo nott kuniglicher majestät furzubringen, abschrifft davon zuesenden, confirmiert und bestät. Wo aber solchs abermals uber so wifeltig ainer ersamen landschaft anrueffen und sollicitiern verhandlung haben und auf obangezeigt weeg der von stellen und merken haben in langwerigen aussand, verzug und in unfuchtbar disputation gestellt und in das werch je nit bestätit werden wolt, uns alsdann des widerumben in schrifft, was euch verrer hierüber zu antbur gefellt, berichten, damit wir solchs ain lantschaft, sich weilter irer notturft nach zu versehen und hierinnen geburlicher ordnung zu geliben haben, zu berichten wissen“.

Die von den Ständen erbetene landesfürstliche Entscheidung scheint jedoch ausgeblieben zu sein, da der Jubilae-Tagtag des Jahres 1536 beschloß, sich nochmals an Ferdinand I. zu wenden, „von wegen des perkrechtspuechls, derhalben ain landschaft zu vilmalen angeruefft mit underthenigisten vreis dasselb genedigist zu confirmiern und zu bestäten anzulangen, wo es aber nit sein kunt und der von stellen und merken unpillich irwang und einwurf demassen gestalt, wurde ain landschaft geursacht, sich bei dem alten perkrechtspuechl handzuhaben“.⁴⁰ Zugleich erging an den Verordnetenanschub der Auftrag, diesen landtäglichen Beschluß, der sich auch mit der Aufrihtung der Landgerichts-

³⁸ Erledigung über ainer landschaft beswerartiel sollicitiert per herrn Erharten von Polhaim und herrn Christofen Weltzer, Ebd., Bl. 125^a

³⁹ Ebd., Landt.-Akten 1535.

⁴⁰ L. A., st. A., Landt.-Handlung 7, Bl. 241^a.

und Polizeiordnung befaßte, dem König und der niederösterreichischen Regierung vorzulegen.⁴¹ Die königliche Werbung und Instruktion für den Oktober-Landtag 1536⁴² berührt wohl die Bestätigung der Polizeiordnung und verspricht darin baldige Erledigung, nicht aber jene des ‚Bergrechtsbüchels‘. Daher werden in dieser Angelegenheit die Stände neuerdings vorstellig (1535, 25. Oktober) und in der gleichen Form und mit gleichem Gedankengang wie vorher.⁴³ Sie verweisen auf die so überaus dringliche Notwendigkeit einer endlichen Publizierung dieses Gesetzes. Mit Wissen und Willen der Städte und Märkte wurde die Bergrechtsordnung in einem Landtag beratschlagt und in Gegenwart der Verordneten der Städte und Märkte verlesen. Damals hätten ‚weder si noch jemand ander kein einred oder mangl furgewent‘. Der damalige Landeshauptmann Herr von Dietrichstein habe veranlaßt, daß der Hintwurt des Bergrechtsbuches beim Schrammenmeisteramt zur Einsicht der Interessenten aufgelegt und von ihm eine Abschrift den Städten und Märkten zugestellt werde. *Das ist also beschehen und die von stellen und märkten selbs abschrift davon empfangen. Nachfolgend die selb ordnung als auch pillich gewesen an ir majestät kommen und gelangen lassen. Dienevell dann solch perkwerschordnung si die von stellen und märkten den wenigsten teil oder gar nichts bernert und allain den grund- und perkehrschäften‘ usw. Die Landschaft richtet daher neuerdings an König Ferdinand I. die Bitte, er wolle solche ordnung ... als herr und landfürst unangesehen genader von stellen und märkten ungebührlich und unrechtmässig verbinderung und vernant eintrag ... confirmieren und bestättigen und ain landschaft der dreien ständt in disen faul des vierlen und wenigern standt mit entghehen lassen‘. Im gegenteiligen Falle kämen die Weingärten in merklichen Abbruch, verfallen und veröden, und man werde gezwungen, sich wieder des alten Bergrechtsbüchels, welches, wie man befndt, vill hecher und strenger gestellt; zu gebrauchten.*

⁴¹ Ebd., Bl. 1^a.

⁴² Ebd., 8, Bl. 38^b.

⁴³ Ebd., Landt.-Handlung 7, Bl. 173^a–174^b. — Auch in Landt.-Handlung 9, Bl. 240^a–240^b.

Die Vertreter der Städte und Märkte kamen der Anforderung, ihre ‚Einrede‘ wider das Bergrechtsbüchel vorzulegen, nicht nach. Am April-Landtag des Jahres 1537 versprach der König neuerdings, auf die Städte und Märkte einzuwirken.⁴⁴ Zugleich erging an den landesfürstlichen Kellermeister Kolmann Prunner der Befehl (10. April 1537, Prag),⁴⁵ derselbe habe den Städten und Märkten einen bestimmten Termin zu setzen und ihnen anzulegen, mit solcher einred auf denselben tag zu verfahren mit ferrer vermeldung und anzeigung, ez beschehe abstan von innen oder nit, so werde nicht weniger der notdurft nach mit handlung furgefarn, darnach si sich ze halten wissen‘.

Das gleiche Spiel wiederholt sich im nächsten Jahre. Vom 18. Februar 1538 datiert eine neuerliche Beschwertschrift der Stände⁴⁶ mit der Bitte um endliche Bestätigung des Bergrechtsbüchels: *im bedacht, das si die burgherschaft in solchem fall kein billich einrede oder beschwer haben und wagen wugen‘. Bemerkenswert in dieser Schrift ist der Hinweis auf die alte Bergrechtsordnung, welche ‚inner landschaft vill newers nutzt dann das neu, und durch Euer kuniglichen majestät erbildigung confirmiert und bestat ist‘. Die Regierung dagegen hielt an ihrem bis jetzt eingenommenen Standpunkt fest, die Bestätigung von der Zustimmung und Bewilligung der Städte und Märkte abhängig zu machen, damit ‚vergleichung darinn beschehen und kunffig irrung, so die von stellen und märkten derhalten erwecken mochten, vor der beställung verhuet werde‘. Sollten aber diese nach der ihnen gesteckten Frist keine begründete Einrede vorbringen, so soll das Statut konfirmiert werden.⁴⁷ Daraufhin faßte der verordnete Ausschuß folgenden Beschluß:⁴⁸ Da die sofortige Konfirmierung der Bergrechtsordnung vom Landesfürsten verweigert wurde, so bleibe*

⁴⁴ 1537, 5. April. Ebd., Landt.-Akten 1537.

⁴⁵ Ebd. — Dem königlichen Rat und Kellermeister in Steyr wurde 1539,

⁴⁶ 22. August, Wien, von König Ferdinand I. das ‚zeibambacht in Steyr auf getrene zeitung‘ verliehen. Hs. 24 (o. 243), VII, S. 287, T. A.

⁴⁷ Ebd., Landt.-Handlung 8, Bl. 209 f. und 9, Bl. 240 f.

⁴⁸ Ebd., Bl. 213^a.

⁴⁹ Ebd., Landt.-Akten 1538.

nichts anderes übrig, als wieder nach dem alten Bergbüchel vorzugehen und sich darnach zu richten. Die Gründe hiefür seien dem Landesfürsten ja bekannt.

Am September-Landtag 1538 wurde sodann beschlossen,⁴⁹ daß beim Kellermeisterante bis auf weiteres nach dem alten Bergrechtsbüchel gehandelt werden solle. In einer Beschwerveschrift⁵⁰ hatte der Kellermeister Kolmann Prunner hingewiesen, daß zufolge der noch nicht durchgeführten Bestätigung mancherlei Irrungen und Weiterungen vorgefallen. So verweigere z. B. der Bergherr das Verkaufrecht der Erben,⁵¹ oder es verweise bei den Verhandlungen des Kellergerichtes einzelne Parteien auf die neue, andere wieder auf die alte Bergrechtsordnung, und erkläre jene als unconfirmiert und unbestätigt. Unter solchen Umständen sei es unmöglich, gerichtlich zu processiren.⁵² Am 10. März des Jahres 1539 ersuchen die Stände durch ihre Gesandten Hans Welzer zu Spiegelfeld und Christoph von Mindorf bei Hof neuerdings um Bestätigung des Bergrechtsbüchels.⁵³ Der Erfolg blieb der gleiche: die ständischen Beschwerveschriften wurden nun einfach gar nicht beantwortet, nicht allein in Sachen der Bestätigung des Bergrechtsbüchels, sondern auch in anderen Belangen. Dieses sicherlich wenig gerechtfertigte Vorgehen der Regierung veranlaßte die ständische Ständeschaf zu einer Kundgebung und Entschliebung auf dem Grazer Landtag vom 3. Februar 1540:⁵⁴ eine derartige Nichtbeachtung ständischer Bitten und Beschlüssen

⁴⁹ Ebd., Landt.-Handlung 9, Bl. 89^v.

⁵⁰ *Indem wann ain weingarten verkauft werden soll, das der ewb zwe dem perkhern in den kauf steen will, das aber der perkhern nit gestundlyt*

⁵¹ Ratschlag vom 17. September 1538, ebd., Landt.-Handlung 8, Bl. 71^r und 10, Bl. 89^v. *Colman Pruner kellermeister im Steyr ist für ain ersame landschafz khunnen und anzeigt, wie sine zu zehlen irung in dem wein perkhrechtbuch furfallen, nemlichen in dem, wann ain weingart verkauft werden soll, das der ewb fur den perkhern in den kauf steen will, welches aber der perkhern nit gestunden, mit bitz ime darinnen ain erlenkerung zu geben. Darauf ist beratschlagt, dieweil das neu perkhrechtbuch von der km. m. j. noch nit bestit ist, demnach soll kellermeister nach dem alten perkhrechtbuch, bis das neu bestit wirdt, riehlen und handeln.*

⁵² Undatiert. Ebd., Landt.-Akten 1539.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Ebd., Landt.-Handlung 8, Bl. 122 f.

seitens des Landesfürsten ist bis jetzt noch nicht vorgekommen und die Herren und Landleute, mit dem Landeshauptmann an der Spitze, werden gelegentlich der nächsten Anwesenheit König Ferdinands im Lande diesen über alle bis jetzt noch unerledigten und in Frage stehenden Angelegenheiten unterrichten.⁵⁵

Seit diesem ständischen Beschlusse bis zum September-Landtag des Jahres 1541 schweigen die landtäglichen Akten, sowie jene über den Verkehr der steirischen Landschaft und der Verordneten mit der niederösterreichischen Regierung über das Schicksal des bis jetzt der Bestätigung harrenden Bergrechtsbüchels. Späteren Vermerken und Andeutungen nach scheint es, daß die Vertreter der Städte und Märkte neuerliche Einwendungen gegen die Fassung einzelner Artikel dieses Statuts erhoben hatten. Doch waren die Stände keineswegs geneigt, sich in *ain verrier disputaton* einzulassen, denn es sei dringend notwendig, die bergrechtlichen Rechte endlich einmal auf eine gesicherte Basis zu stellen.⁵⁶ Noch im Jahre 1542 vermerkt ein Landtagsratschlag:⁵⁷ *Nachdem das perkhrecht bisher etlicher von steten*

⁵⁵ *Dieweil ain ersame landschafz sichtlich spürt, dass sich je longer je mer nitler ire loblichen erlangten freihalten, als herkommen und gewonnen beschwerlich handlungen und sachen begiben und zuebringen und emlich under den landtlichen selbst sollich verpfllich handlungen (als die die handlung neben andern thun sollen) ichein und furbringen, auf das aber herinnen in irem obligen ainmal bei kuniglicher majestät wirtliche und genuechliche erledigung erfolge und mit also wie usher beschien, anhangig bleib, ist ermanter landschafz ratschlag, alsbald die kunigliche majestät nitlerumben zu land khunhly, das die verordenten etlich tryfflich herren und landtlich zusammen erfordern und ob es muglich, das der herr landshauptman auch dabei sein kann, als der ober landschafz sachan jeder zeit irwlich befürcht, und alle die beschwerungen und obligen, so noch unerledigt und sich nitler zeit zuebringen möchten, mit dem ekrässigsten in ain verfassung bringen, vier gesamte mit solchen beschwerungen zu irer kuniglichen majestät umb erledigung . . . anzeihen abgerichtigen, und so bald durch diesen gesandten bei kuniglicher majestät das anbringen beschehen, das die zween weiter anhanhly zuehen und die andern zween so lang bei irer majestät am hof bleiblen, bis doch ainmal genuechliche erledigung erwoigt und ain ersame landschafz weiter dermassen nimmer zu irem nachtail angezogen werde.*

⁵⁶ 8. September 1541. Ebd., Landt.-Akten.

⁵⁷ 18. Juli 1542. — Ebd.

eingeworfen wurden mit erledigt werden mügen, damit aber zu fuderung des rechtens nachmals beschehe, sollen die herrn vorordenten diesen trunben furmenen und mit ellichen herren und landteuten in der nacht beratslagen.⁵⁷ Mit diesem Beschlusse hatten also die drei oberen Stände gegenüber den Forderungen des vierten Standes, der Bürgerschaft, deren Vertreter seit 1539 wieder an den landtäglichen Verhandlungen teilnahmen,⁵⁸ nachgegeben. Aus dem Kreise der Herren und Landteute wurden Persönlichkeiten bestimmt, welche die von der Bürgerschaft beanstandeten Stellen im Bergrechtsstatut einer Untersuchung unterziehen und, wenn sie sich über eine Form geeinigt, einen neuen (also den zweiten) Entwurf dieser Ordnung der Landschaft vorlegen sollten.

Über die Verhandlungen dieser Kommission werden wir leider nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß dieser zweite Entwurf des steirischen Bergrechtshüchels noch vor dem 13. April des Jahres 1543 dem König überreicht wurde, da an diesem Tage ein Schreiben der ständischen Verordenten an die in Wien sich aufhaltenden Gesandten mit dem Ersuchen abging, beim Landesfürsten die endliche Bestätigung des Bergrechtshüchels zu betreiben.⁵⁹ Zehn Tage darauf (am 23. April) konnten die Gesandten nach Graz berichten: *Wir haben ener schreiben die erledigung des perhpuechls empfangen und seuns inhaltls vernommen. Thaten auch darauf widerumb freundlich berichten, das bemeltes perhpuecht erledigt worden ist und mit uns anheimbs bringen und auch abstamm zustellen wellen.*⁶⁰

Die Bestätigung des von der steirischen Landschaft dem Landesfürsten vorgelegten Entwurfes war nämlich bereits früher erfolgt, und zwar am 9. Februar 1543.

Der Abfassung der Landgerichtsordnung Erzherzog Karls II., welche fast gleichzeitig mit der Kodifikation des steirischen Weinbergrechtes in Angriff genommen wurde, lag ein einheitliches Werk als Vorlage nicht zugrunde, weil

⁵⁷ Menst. a. r. O. S. 87 und 112.

⁵⁸ L. A., Landt.-Akten 1543.

⁵⁹ Ebd.

ein solches überhaupt nicht bestand; es wurden hierzu nur die mannigfachen, fast für jeden Landgerichtsbezirk verschiedenen Rechtsgewohnheiten und neben diesen auch jene anderer österreichischer Landschaften sowie die Reichskarolina als Quellen herangezogen. Die steirische Landgerichtsordnung stellt sich somit als ein reines Kompilationswerk dar.⁶¹ Dem steirischen Bergrechtshüchel vom Jahre 1543 dagegen wurden neben der früheren halboffiziellen Aufzeichnung, dem „alten Bergrechtshüchel“, eine Reihe von weiteren Niederschriften des steirischen Weinbergrechtes, die jedoch alle auf dieses spezifisch steirische Statutarrecht zurückgingen, zugrunde gelegt, die darin enthaltenen Rechtsätze entweder unverändert aufgenommen oder teilweise geändert und durch eine Reihe neuer Bestimmungen erweitert und ergänzt.

Die ständischen Entwürfe der steirischen Bergrechtsordnung und deren Abfassungszeit. Der in der Hs. 10.100^e (Rec. 2197 und 2200) der Wiener Nationalbibliothek auf uns überkommene und im Schobe der steirischen Landschaft ausgeführte Entwurf des steirischen Berghüchels⁶² ist nicht jener, welcher als erster nach der im Jahre 1527 zusammengetretenen Enquete der Wiener Regierung vorgelegt wurde,⁶³ und den hinsichtlich einzelner Artikel die steirischen Städte und Märkte hemängelten.⁶⁴ Aus dem Gutachten der niederösterreichischen Regierung über den in der Hs. 10.100^e der Wiener Hofbibliothek erhaltenen Entwurf ist allerdings nicht ersichtlich, daß der uns vorliegende Entwurf tatsächlich jener ist, der nach nochmaliger Durchberatung seitens

⁶¹ F. Bytloff, a. r. O. S. 8 ff. gegen Hoegel, Geschichte des österreichischen Strafrechtes (1904), S. 28 und 36.

⁶² Der vorliegende Entwurf ist von der gleichen Hand aus der königlichen Kanzlei zu Wien geschrieben, welche das Mandat König Ferdinands vom 8. Juli 1527, Wien (L. A., st. A., Freieiben, Nr. A, 40^b) niederschrieb. Es ist daher die Vermutung gerechtfertigt, daß von dem von der steirischen Landschaft nachgesendeten Originalkonzept des Entwurfes in Wien mehrere Abschriften gemacht und diese an Kanzler und Räte verteilt wurden.

⁶³ Siehe S. 72 f.

⁶⁴ Siehe S. 77 ff.

der hiezu verordneten Ständeherrn zufolge Landtagsbeschlusses vom 18. Juli des Jahres 1542 der Wiener Regierung neuerdings zur Bestätigung durch den Landesfürsten vorgelegt wurde.⁶⁵

Für die Ansicht aber, in dem erhaltenen Entwurfe die nach dem 18. Juli 1542 der Regierung von den Ständen übermittelte Bergrechtsordnung zu ersetzen, also den Entwurf II und nicht den Entwurf I, spricht folgende Gegenüberstellung des aus dem Streife zwischen den drei oberen Ständen und der Bürgerschaft uns bekannten Wortlautes von allerdings nur einem Artikel nach zwei bestimmten von einander abweichenden Entwürfen, dem uns erhalten gebliebenen ständischen Entwurf in der Hs. der Wiener Nationalbibliothek und dem Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer.

Der Artikel 2 betrifft die Klagen der Erben beim Bergherrn.⁶⁶

Entwurf I.	Gutachten.	Entwurf II.
<i>Item es soll ain jeder perckherr, denen so umb erb zu clagen haben, zu jeder zeit im jar recht ergehen lassen.</i>	<i>Auf den andern articl bedenken regierung und camerräte allain folgende wort zu verendern von räten sein, als nämlich, 'im jar' dafür zu setzen, zu jeder zeit im jar'.</i>	

Weiters deuten die am Rande des Entwurfes beigefügten Bemerkungen der Kammerräte auf einen diesem Entwurf vorangegangenen Entwurf I hin. So zum Artikel 42 der Bergrechtsordnung von 1543 = Artikel 41 des Entwurfes II: *Wie diser 42. articl iezo da verwendet und gestellt. will der regierung und camer auch nicht für unzuliblichen ansehen; und zum Artikel 43 des Entwurfes II (= Art. 44 der Bergrechtsordnung von 1543): mit dieser obgegriffener änderung lasst men regierung und camer diesen 43. articl auch gefallen.*

Der erste der niederösterreichischen Regierung von den steirischen Ständen vorgelegte Entwurf des Bergrechts-

büchels ist somit im Jahre 1527 abgefaßt worden. Der Entwurf II stammt aus dem Jahre 1542, in welchem die neue-liche Begutachtung desselben in Wien erfolgte.

Von dem Entwurfe II, beziehungsweise von dem Konzept zu diesem, ist uns ein Fragment erhalten geblieben, das späterhin als Konzeptpapier für eine ständische, die landschaftlichen Viertelmeister und deren Funktionen betreffende Ausfertigung benützt wurde.⁶⁷ Dieses Fragment enthält den Schlußsatz des Artikels 3, die Artikel 4, 5, 6 und 7 und den Anfang des Artikels 8 des Entwurfes II, also jener Artikel, mit denen die niederösterreichische Regierung sich einverstanden erklärte.⁶⁸ Die geringfügigen Verschiedenheiten zwischen der Texturierung des Entwurfes und des Konzeptes zu diesem sind aus dem in der Note hier mitgetheilten Texte dieses Fragmentes zu ersehen.⁶⁹

⁶⁷ 2 Bl. 20, L. A., st. A., Bergrecht. — Für die Mittheilung hiervon danke ich Herrn Kustos Dr. Viktor Theiß auf das Herzlichste.

⁶⁸ Siehe S. 111.

⁶⁹ ... phrasing und nichts weniger dem belästigten sein schaden und vorbringung vorbehalten sein. (Art. 3 des Entwurfes und der Bergrechtsordnung von 1543.)

Item es soll ain jeglicher in der ersten instantz vor seinem ordentlichen gericht wie von alter herkommen all sehen, so das perckrecht berwert, hinwegomen und gehandelt werden. (Art. 4, ebd.)

Wo aber der perckherr ainem recht verzug, das wesentlich wurde, alsdann mag er dasselb für des landesfürsten kellermeister bringen und anzeigen, der soll sich des erkundigen, wo es sich also befindet und verstock gemacht werdet, (alsdann, oben nachgebrögen) mag der kellermeister die pflichtigkeit darin handlen, dann es soll der kellermeister kein furpost aussagen lassen. (Art. 5, ebd.)

Item es soll auch der kellermeister, so ain sach für ime handt, die er mit erkenntnuß des rechten handlen soll, solliches recht mit landulchten und bürgern, so perckrecht haben oder them, besetzen und nach laut des perckrecht darin handlen. (Art. 6, ebd.)

An dem perckhandlung soll man anzeigen alle gerechtigkeit und freihait des perckrecht, eingriff, einlauf, frevel und gewalt von fremden leit oder rechten sollicher frevel und gewalt geschicken, die fall und press melden und welcher frevel und gewalt verschweigt und nit meldt, der ist den percklern zwen und sibenzig phennig verfallen. (Art. 7, ebd.)

All unrecht weeg zu den weingarten und von den weingarten, die von alter nichts ge... (Art. 8, ebd.)

⁶⁵ Siehe S. 87, Anm. 57.

⁶⁶ Art. 18 des B. R. A. — W. T. VI, S. 409, Z. 3—7.

Synopse VIII

des 2. Entwurfes der Bergrechtsordnung mit der Originalanfertigung
(die mit einem * bezeichneten Artikel des Entwurfes sind gegenüber
der B. R. O. erweitert oder verkürzt).

E.	B. R. O.						
1	1	14*	14	27*	27	40	41
2	2	15*	15	28	28	41	42
3	3	16	16	29	30	42*	43
4	4	17	17	30	31	43*	44
5*	5	18*	18	31*	32	44	45
6	6	19	19	32	33	45*	46
7	7	20	20	33	34	46*	47
8	8	21*	21	34	35	47	48
9	9	22	22	35	36	48	49
10	10	23	23	36*	37	49*	50
11	11	24	24	37	38	50*	51
12	12	25*	25	38	39		
13*	13	26	26	39	40		

Synopse IX

von der steirischen Bergrechtsordnung 1543 zum 2. Entwurf derselben
(die mit einem * bezeichneten Artikel des Entwurfes sind gegenüber
der B. R. O. erweitert oder verkürzt).

B. R. O.	E.						
1	1	14	14*	27	27*	40	39
2	2	15	15*	28	28	41	40
3	3	16	16	29	—	42*	41
4	4	17	17	30	29	43	42
5	5*	18	18*	31	30	44	43*
6	6	19	19	32	31*	45	44
7	7	20	20	33	32	46	45*
8	8	21	21*	34	33	47	46*
9	9	22	22	35	34	48	47
10	10	23	23	36	35	49	48
11	11	24	24	37	36*	50	49*
12	12	25	25*	38	37	51	50*
13	13*	26	26	39	38	52	—

Synopse IX

von der steirischen Bergrechtsordnung 1543 zu deren 2. Entwurf und zu den
älteren steirischen Bergrechten.

Berg- rechts- buch 1543	Ent- wurf 2 des Berg- rechts- buches 1542	II. A 1430—1431	II. B 1462—1465	II. C 15. Jahrb., 2. Hälfte	II. D 1513	Steirisches Landrecht spätestens 1425	Älteste Redaktion des stei- rischen Berg- rechtes 14./15. Jahrh., Wende
1	1	—	7	—	—	—	—
2	2	I. 17.	—	—	—	—	—
3	3	—	—	1	1	—	—
4	4	—	—	—	—	—	—
5	5	—	—	—	—	—	—
6	6	—	—	—	—	—	—
7	7	—	—	2	2	—	—
8	8	—	—	3	3	—	—
9	9	—	—	—	—	—	—
10	10	16	—	39	—	—	—
11	11	—	—	4	4	—	—
12	12	—	—	—	—	—	—
13	13	—	—	5	5	—	—
14	14	1	6	6	6	—	—
15	15	2	1	9	7	200	6
16	16	3	2	10	8	101	1
17	17	11	—	16	15	102	2
18	18	5	4	12	9	187	4
19	19	6	3	13	10	103	3
20	20	7	5	14	11	196	5
21	21	8	10	15	12	—	—
22	22	9	11	7	13	—	—
23	23	12	—	17	16	—	—
24	24	14, 17	—	19, 21	—	—	—
25	25	15	—	20	—	—	—
26	26	—	—	—	—	—	—
27	27	—	—	—	—	—	—
28	28	—	—	—	—	—	—
29	—	II. Einl.	—	23	—	—	—

Berg-rechts-büchel 1543	Ent-wurf 2 des Berg- rechts- büchels 1542	Us. A 1430—1451	Hs. B 1462—1465	Hs. C 15. Jahrl., 2. Hälfte	Hs. D) 1513	Steirisches Landrecht spätestens 1495	Älteste Redaktion des steir- ischen Berg- rechtes 14/15. Jahrh., Wende
30	29	II. —	—	—	—	—	—
31	30	1	—	24	—	—	—
32	31	2	—	25	—	—	—
33	32	3	—	26	—	—	—
34	33	4	—	27	—	—	—
35	34	5	—	28	—	—	—
36	35	6	—	29	—	—	—
37	36	7	—	30	—	—	—
38	37	8	—	31	—	—	—
39	38	9	—	32	—	—	—
40	39	10	—	33	—	—	—
41	40	11	—	34	—	—	—
42	41	12	—	35	—	—	—
43	42	13	—	36	—	—	—
44	43	III. 1	8	—	—	—	—
45	44	III. 3	12	—	—	—	—
46	45	—	—	—	—	—	—
47	46	—	—	—	—	—	—
48	47	—	—	—	—	—	—
49	48	—	—	—	—	—	—
50	49	—	—	—	—	—	—
51	50	—	—	—	—	—	—
52	51	—	—	—	—	—	—
	52	—	—	—	—	—	—

Das recht das
perrecht in
Steier und wie
man das be-
setzen sol

Vermocht das
recht über das
wie man das
besetzen sol

Hie hernach
volgnt die
artitel des perg-
rechtsrechen
und sind ge-
nomen wor-

Vermocht das
recht des perg-
recht und wie
man das be-
setzen soll

Von perrecht
(102)
Von per-
rechen (103)
Perrecht ma-
richyten (187)
Von weingart-
perg (196)
Von perreit-
ding (200)

den und abge-
schriben aus
der landstest
des landes Steyr

Das Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer über den Entwurf II des Bergrechtsbüchels. Dieses Gutachten der niederösterreichischen Regierung über Entwurf II und zu dem Konzept desselben in den einzelnen Artikeln als Randbemerkung gestellt, ist uns durch die Sammelhandschrift der Wiener Nationalbibliothek 10.100^e (Rec. 2197 und 2200), Bl. 184—195,⁷⁰ im Original erhalten geblieben. Es führt die Überschrift: *Stalthalter, cantzler, regenten und camerrät der Niederösterreichischen landt beratslagung und quethelbedanken aber einer landschaft aus Steyr beger perrechts-quechlbestatung verfasst und neben den artitel darin vorfuederung bescheln hieneben verzeichnet, doch alles auf Rö: kn: mjt: weiter volgefalten und pesserung gestellt.* Dieses Gutachten ist undatiert, ist aber in das Jahr 1542 mit ziemlicher Sicherheit zu setzen.⁷¹

Von vornherein muß hervorgehoben werden, daß die niederösterreichische Regierung sich bemühte, eine Reihe von Härten, die in dem vorgelegten Entwurfe II (E.) lagen, nach Möglichkeit zu mildern.

Vollständig einverstanden mit Inhalt und Diktion erklärte sich die Regierung mit den Artikeln 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 27, 29, 31, 35, 37, 46 und 52 des E. 72 Die von der Regierung in Antrag gestellten Änderungen oder Auslassungen betrafen folgende Absätze des E.:

Artikel 2: Die Bestimmung über Klage um Erbe *„abeg im jar“* soll durch den Beisatz *„zu jeder zeit im jar“* deutlicher gemacht werden. Hier scheint es sich um das Adverb *„abeg“* als ein der Regierung mehr oder minder weniger verständiger Ausdruck gehandelt zu haben.

Artikel 11 bestimmte, daß der um erbliche Gerechtigkeit sprechende Erbe solches im Bergtaiding melde und mit einem Pfennig verlege. Im gegenteiligen Fall verliert der Erbe sein Recht, außer er befehdet sich aus begründeten Ur-

⁷⁰ Tabularae eoditum . . . in bibl. palatina Vindobonensi VI, S. 142.

⁷¹ Siehe S. 87f.

⁷² Den Wortlaut dieser gutachtlichen Vermerke der niederösterreichischen Regierung siehe in den betreffenden Notizen zum Abdruck des Original-Bergrechtsbüchels.

sachen außer Land. Die salyatorische Klausel erweitert die Regierung dahin, daß bei Unmündigkeit des Erben (*dann der erb noch nicht mündig oder vogtbar*) oder wenn derselbe außer Landes, die Berggenossen zu urteilen hätten. Der Vorschlag auf Änderung des Artikels 11 E. unterwirft die Erbverlusterklärung ausdrücklich dem Urteile der Berggenossen (*durch die berggenossen ... gehandelt werden*).

Die Bestimmungen des Artikels 12: Verlust des Erbes beim Abzug von Weinberggute ohne Erlaubnis des Grundherrn, läßt die Regierung *aus allerlei ursachen zu streng* und verbindet den Verlust des Gutes nur mit der Tatsache, wenn der Erbe ohne Wissen und Willen seines Vaters, Haushalters oder der Haushälterin oder aber *auch ausserhalb anderer redlicher ursachen* aus dem Lande gezogen ist.

Der Artikel 15 des E. setzt als Strafe für den Übertreter eine Buße von 72 § fest, welche Buße nach dem Wortlaut der gutächtlichen Äußerung im E. I der B. R. O. (*vorher in diesen libel*) noch höher gestellt war. Die Regierung wirkt auf *milderung* ein: bei Mibcrnten soll der Bergherr bis auf *kenntlich gewächs oder weinfelsung pfllichen geduld tragen*, der Berggenosse das schuldige Bergrecht bei der nächsten Felsung bezahlen. In die B. R. O. wurde dieser Zusatz nicht aufgenommen.

Der Artikel 18 des E. bestimmte die Verpflichtung des Bergholden zur Fuhrrobot, und zwar *in die vier meil wegs*. Diese zeitliche Bestimmung bedeutete eine Erweiterung der älteren bergrechtlichen Normen, welche durchgehends nur die Fuhrtröhne, *als verr er eins tags bei der sunen schein gewahren mag*,⁷³ kennen. Auf diese älteren Bestimmungen geht das Gutachten der Regierung zurück: Das Bergrecht ist dem Bergherrn nicht weiter zu bringen, *dann als weit und was einer den haben tag faren, doch das derselb vor nidergang der sun sein hainwesen mit seinem ross und wagen widerumb erreichen mag*.

Das Gutachten der Regierung zum 19. Artikel des E. (Pfandrecht des Bergherrn — Exekutivverfahren) lautet einigermassen unverständlich: *Den 19. artikl. so auch auf ein straf gestellt, ist nach alter gelegenheit furgenomen*

⁷³ Siehe Artikel 18 der B. R. O. von 1543 im Anhang.

straffen und genen befunden, das diser artikl der piltlichkeit nach nicht zulässig, sonder an den andern aufgesetzten straffen ein genuegen sei. Meines Erachtens wünschte die Regierung den Wegfall der Strafen überhaupt, und zwar unter Hinweis auf andere bergrechtliche Bußen.

Das Verbot des Artikels 20 (Sitzen im Bergrechte mit eigenem Rücken) will die Regierung dahin geändert wissen, daß die Rücksässigkeit des Bergholden auf den Weingarten nur dann verboten werde, wenn derselbe *an genuessen ursach und furnemblichen wissen und zugeben* der Grundobrigkeit erfolgt sei. Ebenso wünscht die Regierung am Schlusse des Artikels 21 die Vermeidung *unbilllicher Irrung* oder *Verhinderung* durch den Bergherrn.

Beim Abgang von Erben bestimmte der Artikel 22 die Tilgung der Schulden *aus allen seinen* (des Bergholden) *gut*. Das Gutachten mildert diese Bestimmung durch folgenden Zusatz: *das allain dem pergherrn der weingarten und nit das ander erb verfallen sein sollt*. Auch den Artikel 23 stellt die Regierung *auf milderung*, indem die Entziehung des Bergrechtsgrundes dem Urteile der Berggenossen überlassen bleiben soll: *das der perlegenos nach gelegenheit der endziehung des grunds durch erkanthus nach gestraft ... werden solle*. Ebenso mildert das Gutachten der Regierung die Strafe, welche im Artikel 24 des E. für die Vernachlässigung des Weingartens festgesetzt wurde.

Die für Nichterscheinen beim Bergherrn bestimmte Strafe von 1 Mark § (Art. 25) soll dem Urteile der Berggenossen überlassen bleiben: *das der so aussen bleibl ... durch erkanthus der pergygenossen gepieest werde*.

Im Artikel 28 (Dingnus des Urteils an das landesfürstliche Kellerramt) wünscht die Regierung nur den Beisatz *als lang das gericht sizt nach jaubhafft*.

Die Buße von 72 § des Artikels 30 des E. (Schaden durch Vieh) setzt das Gutachten auf 3 Kreuzer herab, ebenso jene von 3 Mark § des Artikels 32 (Baumfrevel) auf 1 Mark und die von 72 § für das Abschlagen des Heiholzes (Art. 33) auf 32 §. Ferner die Buße von 1 Mark des Artikels 34 auf 4 Kreuzer (Diebstahl von Weingartestecken) und jene von 5 Mark § des Artikels 36 (Überlaufen und Schla-

gen) auf 1 Mark. Anträge, welche mit Ausnahme jenes für den Artikel 30, nicht berücksichtigt wurden.

Zum 38. Artikel des E. beantragt die Regierung den Zusatz: *welcher ... den gemainen weg geferticher weise ... zu nahend halt.*

Die nach dem 39. Artikel für Obstdiebstahl zu verhängende körperliche Strafe des Ohrenabschneidens soll aufgelassen werden und bei Kindern unter 14 Jahren mit der Strafe von 4 Schilling \S ein Unterschied gemacht werden.

Den Bestimmungen des Artikels 41 des E. (Absengen der Weingärten) stimmt das Gutachten bei, jedoch mit der Einschränkung, *so es durch unflässig verwarlosung oder furseziich beschicht.*

Bemerkenswert ist, daß im Artikel 43 (Erbleihe) die Regierung die Änderung der Worte *leihen*, *zu verleihen* und *mit leihen* in *verfolgen lassen*, *das erb nicht zweiseln lassen* und *verfolgen lassen* in Antrag stellt.

Der Artikel 44 des E. setzt die Vogtbarkeit der Kinder der Bergholden auf 16 Jahre, das Gutachten dagegen auf 18 Jahre.

Für den Artikel 45 (Holz zu nahe dem Weingarten) beantragt das Gutachten an Stelle des Passus: *das es in zu nachtail käme*, die Bestimmung: *das das holz jünger wer und dem weingarten zu nachtail käme.*

Den im Artikel 47 bestimmten Entlohnungssatz von 12 \S für den Bergmeister oder Bergsuppan läßt das Gutachten von dem Willen des Bergherrn abhängen: *sovil erwais oder will geben, doch ohne besuerung der perholden.*

Die Frist von einem Monat (Art. 48: Übernahme eines Weingartens durch des Bergherrn Hand) will die Regierung auf ein Jahr verlängert wissen.

Betreffend den Verkauf von Weingärten bestimmt das Gutachten (Art. 49) die Reihenfolge der Anwärter: die nächsten Blutstreunde, der Bergherr und schließlich die Anrainen.

Für Artikel 50 beantragt die Regierung die Streichung der im E. mit 4 Mark \S angesetzten Strafe.

Artikel 51 des E. bestimmt die Lohnsätze für die Tagewerker im ganzen Land (*von St. Michael bis auf St. Georg*)

auf 12 \S , (*von St. Georgen bis auf St. Michael*) auf 14 \S ; ferner die Arbeitszeit für den ersten Termin von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr abends, für den zweiten Termin von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends; für jedesmaliges Zuspätkommen zur Arbeit einen Abzug von 2 \S für jede Stunde vom Arbeitslohn. Mit Recht versuchte die Regierung diese verallgemeinernde Lohnabregel zu verhindern, und zwar unter der Begründung: *das der arbeiter layten und der selben zeit der arbeit halten sollen sich an einem jeden ort der perfrichter sambt seinen pergenossen miteinander jedes jurs nach gelegenheit der leuf und zeit vergleichen.* Dieser Vorschlag der Regierung wurde im Artikel 52 der B. R. O. insofern nicht berücksichtigt, als der Lohn tarif für Steiermark für die Weingehirge neben und oberhalb Murreek mit 10 \S , für die unter Murreek gelegenen mit 12 \S für jeden Arbeitstag festgesetzt wurde.

Nur in wenigen Fällen wurden die von der niederösterreichischen Regierung gegen die Fassung einzelner Artikel des E. II erhobenen Einwendungen und von ihr gestellten Anträge berücksichtigt: so bei den Artikeln 15, 18, 31 und 51. Verhältnis des Entwurfes II zur B. R. O. vom Jahre 1543. Unverändert wurden die Artikel 1, 2, 3, 4, 6—12, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28—30, 32—35, 37—41, 44, 47 und 48 des Entwurfes II in die B. R. O. von 1543 aufgenommen.

Änderungen rein stilistischer Natur lassen sich bei den Artikeln 5, 10, 11, 19, 30, 33, 34, 38, 41, 42, 45 und 49 nachweisen.

Dem Artikel 13 des E. fehlt der Vermerk über den Verfall von Wein, Most und Getreide, wenn solches *aus verpot* aus dem Bergrecht geführt wird.

Ausführlicher als im E. ist in der B. R. O. der Artikel 14 behandelt und außerdem ein Wandel von 72 \S festgesetzt. Dagegen ist ein solcher ebenfalls von 72 \S gegen den den Bestimmungen des Artikels 15 Zuwiderhandelnden in dem E. vorgesehen, derselbe jedoch in die B. R. O. nicht aufgenommen.

Artikel 18 des E. bestimmt als Maximalausmaß für die von den Bergholden zu leistenden Fuhrroboten den auf vier

Meilen Wegs im Tage, die B. R. O. jedoch für die Fahrt bei Sonnenschein.

Artikel 21 des E. spricht von *vermüchtl, stiftl, geschäftl. kauf und saz*; die B. R. O. dagegen läßt das Wort *„geschäft“* aus.

Artikel 25 des E. kennt nur die einmalige Vorladung des Bergholden durch den Bergherrn und die Bestrafung des Ungehorsamen mit 1 Mark $\frac{3}{4}$. Die B. R. O. geht auf die alten Rechtsbestimmungen der dreimaligen Ladung (mit einem Wandel von 3 Mark $\frac{3}{4}$) zurück.

Der Entwurf des Artikels 27 führt an, daß es bezüglich der beim Kellermeisterante zu entrichtenden Taxen so wie bei der landeshauptmannschaftlichen Kanzlei gehalten werden sollte. Dieser Zusatz fehlt in der B. R. O. von 1543.

Im Artikel 31 des E. ist der Wandel auf 72 $\frac{3}{4}$, in der B. R. O. auf 32 $\frac{3}{4}$ festgesetzt.

Im Artikel 36 des E. (Einbruch in den Weinkeller usw.) wird auf die Landhandfeste verwiesen. Dieser Hinweis fehlt der B. R. O.

Artikel 42 des E. (Abschlagen des Weinstockes) bestimmt als Strafe 72 $\frac{3}{4}$ und die Wiedergutmachung des Schadens, *„doch nach erkannnis des pergherrn“*. Dieser Zusatz fehlt in der B. R. O.

Die Inanspruchnahme des Erbes durch den Erbberechtigten an den Bergherrn ist im Artikel 43 des E. auf dreimal festgesetzt, in der B. R. O. dagegen auf *„drei stund“*.

Im Artikel 46 der B. R. O. ist der Satz im Artikel 45 des E.: *„das es im zu nachtail künne“* auf *„das es ime zu nachend steet oder zu nachtail künne“* erweitert.

Der Artikel 50 der B. R. O. (Verkauf des Weingartens und Anpflanzung desselben usw.) ist im Artikel 49 des E. insofern breiter gedacht worden, als nach Ablehnung des Kaufes durch den nächsten Freund der nächste Anrainer, dann die anderen oberen Anrainer, weiters die zur rechten und zur linken Hand und schließlich die unteren Anrainer in Betracht kommen sollten.

Für den Übertreter der in Artikel 50 des E. enthaltenen Bestimmungen wird ein Wandel von 4 Mark $\frac{3}{4}$ festgesetzt. Diese Buße fehlt in der B. R. O.

Hinsichtlich des Artikels 51 des E. und des Ersatzes desselben durch den Artikel 52 der B. R. O. wird auf das früher Gesagte verwiesen.⁷⁴

Der Artikel 52 des E. (4 Mark $\frac{3}{4}$ Buße für den Übertreter der im Artikel 51 des E. enthaltenen Bestimmungen) wurde in der B. R. O. weggelassen.

Der von der niederösterreichischen Regierung begutachtete und mit Randbemerkungen auf Erweiterung oder aber auch Einschränkung gewisser in einzelnen Artikeln enthaltenen Bestimmungen mußte nun entweder direkt an die Person des Landesfürsten oder aber neuerdings an die steirische Landschaft zurückgeleitet worden sein. Im ersten Falle wäre sodann die endliche Textierung des steirischen Bergrechtsbüchels, wie diese uns in der Originalausfertigung vom 9. Februar 1543 und in der bald darauf erfolgten Druckausgabe vorliegt, in Wien selbst durchgeführt worden oder die Landschaft wurde neuerdings, also zum dritten Male, vor die Aufgabe gestellt, einen neuen, also den Entwurf III der steirischen Bergrechtsordnung, und zwar unter Beachtnahme auf die von der Regierung und Kammer beantragten Änderungen und Erweiterungen einzelner Artikel, auszuarbeiten und diesen dem Landesfürsten zu unterbreiten. Aus dem uns erhalten gebliebenen Aktenmaterial über die Kodifikation dieses bergrechtlichen Statutes lassen diese Fragen sich nicht beantworten. Weiters läßt sich eine neuerliche Ingerenz der steirischen Stände auf die endliche Textierung des Bergrechtsbüchels nicht entnehmen. Wohl aber gibt der Eingang zum Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer die Beantwortung dieser Fragen, indem Statthalter, Kanzler, Regenten und Kammerräte der niederösterreichischen Lande das von ihnen abverlangte Gutachten König Ferdinand I. vorlegen mit dem ausdrücklichen Vermerk: *„doch alles auf Römisch küniglicher majestät w eiler wolgefalleu und besserung gestellt“*. Die Schlussredaktion des Textes des steirischen Bergbüchels mußte also in der königlichen Kanzlei, und zwar in der Zeit zwischen der Vorlage des erwähnten

⁷⁴ Siehe S. 98 f.

Gutachtens und der königlichen Bestätigung erfolgt sein. Wie man sich bei dieser Schlußredaktion gegenüber dem Entwurfe II der steirischen Landschaft und dem darüber von der niederösterreichischen Regierung erstatteten Gutachten verhielt, ergibt sich aus den Vergleichen, welche wir zwischen diesen beiden Elaboraten und dem Texte der Originalausfertigung gezogen haben.

7. Die Druckausgaben des steirischen Bergrechtbüchchels.

1. Die *Editio princeps*. Wir besitzen keinen aktenmäßigen Beleg für die Behauptung, daß der Landesfürst den steirischen Ständen die eheste Publizierung des Bergrechtbüchchels im Wege der Drucklegung dieses Gesetzes versprochen habe. Aber es lag im Sinne einer möglichst raschen und bequemen Verbreitung dieses nunmehr vom Landesfürsten für das ganze Land Steiermark erlassenen Gesetzes und im Interesse eines geregelten Rechtsanges in Weinbergangelegenheiten, Bergherr wie Berggenossen mit dem Inhalt desselben bekanntzumachen. Um so mehr als die Zahl der steirischen Bergrechtsherrschaften, welche sich aus den Gültenschätzungen der Jahre 1542 und 1543 nach Ort und Ausmaß genau nachweisen lassen,¹ eine ziemlich große war.

In Gesetzeskraft trat das steirische Bergrechtbüchchel mit der Übergabe der vom König und Landesfürsten unterfertigten Originalausfertigung an die steirischen Stände, wogegen die Drucklegung des Gesetzes als „rechtlich bedeutender Publikationsakt etwa in dem Sinn, daß erst durch sie die materielle Gesetzeskraft eingetreten wäre“,² nicht aufgefäßt werden darf. Der Druck³ erfolgte oder — richtiger gesagt — mußte erfolgen, um allen Interessenten Gelegen-

heit zu geben, mit dem Inhalt des Gesetzes sich vertraut zu machen.

Die *Editio princeps* ist wahrscheinlich sofort veranlaßt worden, und zwar durch die Wiener Offizin des Johann Singrenius (Hans Singriener, Sygriener), über dessen Tätigkeit innerhalb der Jahre 1510 bis 1545 wir genau unterrichtet sind;⁴ eine Wiener Druckerei, welche vornehmlich mit der Drucklegung von Gesetzen, Ordnungen und Patenten betraut wurde und aus deren Werkstätte auch die Publikation verschiedener österreichischer Weingartenordnungen und Patente hervorging.⁵

Die *Editio princeps*⁶ in Quart umfaßt zehn mit Kustoden versehene, aber nicht nummerierte Blätter;⁶ auf Bl. 1^a mit folgendem Titel:

Kronfischer
auch zu Sünzern
vñ Behaim etc.
für: Mrai: Gou-
firmacio vñ
Beschätzung des Fürstent-
thums Steyr spertz
rechts-Büchchel.
in Jar
M. D. XLIII.

Schlag, *Glaubwürdigkeitsabschrift der küniglichen confirmation und bestatung des fürstenthums Steyr perrechtordnungspbüchchel im 1543ten jar*. *Johannes Schmaguz* (zu Leibnitz?) *manu propria descripti* 1569¹. Siehe A. Mell, Katalog der Handschriften des Landesarchives, S. 117, Nr. 1100. Über die Höhe der Auflagen des Bergrechtbüchchels von 1543 und 1559 sind wir nicht unterrichtet.

¹ A. Mayer, *Wiens Buchdruckergeschichte I* (1883), S. 57, führt unter Nr. 201 als undatierten Druck das Bergrechtbüchchel (Wien, Univers.-Bibliothek) an.

² So 1534, Weinzierlordnung, 1540, 9. April, Weingartenpatent, 1527, 31. März, Weingartenpatent, 1528, 7. März, Weingartenmandat, 1546, 18. März, Weingartenpatent. Siehe Mayer, a. a. O. S. 47 (Nr. 85), S. 48 (Nr. 91), S. 50 (Nr. 117 und 124), S. 55 (Nr. 174) und S. 57 (Nr. 210).

³ L. A., st. A., Patente, in Pergament-Umschlag. Wurde im Jahre 1881 von steiermärkischen Landesarchiv künflich erworben. 1884 schenkte der Stiftsarchivar von Admont, Pr. Jakob Wichner, ein Fragment dieses Druckes (die letzten 4 Bl.) dem L. A.

¹ L. A., st. A. Katalog der Gültenschätzungen und Mell-Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes. Veröff. XXXV.

² Byloff, a. a. O. S. 63.

³ Trotz der Publizierung dieses Gesetzes im Drucke wurden hiervon Abschriften angefertigt; so liegt uns z. B. eine solche aus dem Jahre 1569 vor in Hs. 1100 (o. 3692) des L. A., Kl. 4^e, Pap., in Pergament-Um-

Über das Verhältnis dieser Erstausgabe zu der Original-ausfertigung, und zwar hinsichtlich der Rechtschreibung und einzelner Varianten wird auf die der Ausgabe des Originals beigegebenen Anmerkungen verwiesen.

2. Spätere Nachdrucke. (1559.) Offizin des Grazer Bürgers und Buchdruckers Alexander Leopold, der zweitältesten Buchdruckerei in Steiermark.⁷ In Kl.-Quart, 12 unnummerierte Blätter, Kustoden.⁸ Mit gleichzeitiger handschriftlicher Artikelnummerierung und Follierung.

Mönchlicher Kayserliche

ucher auch zu Jungern und Behaim
Rhön: May, etc. Erzhertzog zu S=
ferreich etc. Confirmation und

Befestigung des Fürstenthums
Steyr Perdrechts-Büchdel.

gedruckt zu Grätz durch Mergan=
ber Leopolden.
1559.

(1583.) Offizin des Michael Manger in Augsburg.
Folio.⁹

Ferdinand I. Confirmation und Befestigung des Fürstenthums Steyr Perdrechts-Büchdel.

Mugsburg.
M. Manger
1583.

⁷ Siehe R. Peinlich, Zur Geschichte des Buchdruckes, der Bücherensur und des Buchhandels in Graz, in Mitt. XXVII, S. 137, und A. Schlossar, Grazer Buchdruck und Buchhandel im 16. Jahrhundert, im Archiv zur Gesch. des deutschen Buchhandels IV (1879), S. 6. — Die erste Buchdruckerei im Lande besaß der Seekauer Bischof Peter Persicus († 1550), aus dessen Hinterlassenschaft der Grazer Bürger und Buchdrucker Alexander Leopold „Druckzeug“ und „Fundament der Buchstaben“ mit von der steirischen Landschaft vorgestrecktem Gelde kaufte.

⁸ L. A., Patente.

⁹ Wien, Fideikommissbibliothek 08677. — Bd. II, 1 der Sammlung der vereinigten Familien- und Privatbibliothek, Seine Maj. des Kaisers, col. 514.

(1583.) Unbekannte Wiener Offizin. Quart, 6 unnummerierte Blätter, Kustoden,¹⁰ Titelblatt in ornamentaler Umrahmung.

Mönchlicher kayserliche

licher auch zu Jungern und
Behaim, Königlischer Mayestat etc. Erzhertzog zu Steyrrreich etc. Confirmation und befestigung des Fürstenthums Steyr Perdrechts

Büchdel.

M. D. LXXXIII.

(1583.) Unbekannte Offizin. Quart, 6 Blätter, Kustoden, Titelblatt in ornamentaler Umrahmung.¹¹

Mönchlicher keyserliche

ucher auch zu Jungern und Behaim, Königlischer Mayestat etc. Erzhertzog zu Steyrrreich etc. Confirmation und befestigung des Fürstenthums Steyr Perdrechts

Büchdel

M. D. LXXXIII.

(1616.) Offizin des Georg Widmanstetter zu Graz. Kl.-Folio, 6 unnummerierte Blätter, Kustoden, die Artikel mit fortlaufenden Zahlen. Am Titelblatt das österreichische Gesamtwappen.¹²

Mönchlicher kayserlicher auch

zu Jungern und Behaim, Königlischer Mayestat etc. Erzhertzog zu Steyrrreich etc. Confirmation und befestigung des Fürstenthums Steyr Perdrechts-Büchdel.

Gedruckt in der fürstlichen

den Haupt-Stadt Grätz in Steyr
bei Georg Widmanstetter.
M. DC. XVI.

¹⁰ L. A., Patente.

¹¹ L. A., Patente. — Vgl. Mayer, a. a. O. I, S. 137, Nr. 793.

¹² L. A., Patente.

(1639.) Offzin des Sebastian Haupt zu Graz. Folio, 6 unnummerierte Blätter, Kustoden. Am Titelblatt das österreichische Gesamtwappen.¹³

Koemischer kaiserlicher

auch zu Sungen und Böheim königlicher maye-

fatt etc. Erzhertzog zu Defterreich etc. Confirmation vnb

Befettung beß Fürstenthumbß Steyr

pertrachtß Büchel

Gedruckt in der Fürstlichen

Haupt Statt Grätz in Steyr. In Berlegung

Sebastian Haupt.

M. DC. XXXIX.

(1682.) Offzin der Widmanstetterischen Erben zu Graz. Folio, 6 unnummerierte Blätter, Kustoden. Titelblatt in reicher zeichnerischer Umrahmung. Auf Bl. 1^b: das steirische Landeswappen.¹⁴

Königlicher Kayserliche

cher, auch zu Sungen vnb Bö-

heim, königl. Majestät etc.

Erzhertzog zu Defter-

reich etc.

Confirmation

vnb

Befettigung,

beß Fürstenthumb Steyer

Berg-Rechts-

Büchel.

Gedruckt zu Grätz bey denen Widmanstetterischen Erben anno 1682.

(1760.) Gleiche Offzin. Folio, 8 nummerierte Blätter, die einzelnen Artikel nummeriert (I—LII). Am Titelblatt das österreichische Gesamtwappen.¹⁵

Königlicher Kayserlicher, auch zu Sungen
und Böheim königlicher Majestät etc.

Erzhertzog zu Defterreich etc.

Confirmation

vnb

Befättigung

beß

Fürstenthumbß Steyer

Bergrechtsbüchel

Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstadt Grätz in Steyer,
bei Ernst Widmanstetter. 1682¹⁶

Nachgedruckt

bey den Widmanstetterischen Erben

1760.

¹⁶ Die Druckausgabe vom Jahre 1682 fand sich nicht in der Patentenreihe des L. A.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd. und Familien-Fideikommissbibliothek in Wien, Nr. 33210^d, Sammlung II, 1, col. 515.

¹⁵ L. A., Patente.

und landfürst zu confirmieren und zu bestätten genediglich geneuchten. und laut dassell perkrehtpuechl von wort zu wort also.

[I.]

[Perkriding zwischen Ostern und Pfingsten.]

Aufenklichen sollen alle perkriding im land Steir¹ zwischen Ostern und Phingsten jährlich besessen werden an den orten, da es von alter herkommen und on sonder eohafte not an kain ander ort gewendt werden. darzue soll ain jeder perkherr² solch recht besetzen mit seinen perkholden. so er aber nicht sovil perkholden hat, mag er aus andern pergen perkholden nemen und das perkriding besitzen.^{3 4}

ANHANG.

1543, 9. Februar, Wien.

König Ferdinand I. bestätigt und konfirmiert über Bitte der drei Stände der Landschaft des Fürstentums Steir das von ihnen neu aufgerichtete und ihm schriftlich vorgelegte steirische Bergrechtsbüchel.

Orig.-Pergament in Libellform (300 × 360 mm), 6 Blätter, das erste Blatt als Vorsatzblatt, Majestätsiegel an rot-weißer Seidenschur (O. Pross, Siegel III, Taf. 21, Nr. 3). Landesaarchiv, Graz, Nr. C, 8 der landschaftlichen Privilegien. Siehe A. Mell, Katalog der Archivalien-Ausstellung, S. 78, Nr. 4. Auf Bl. 1* folgende Registraturvermerke (16.—18. Jahrhundert): *Ferdinand. Confirmation des perbuches* (von anderer Hand *juceius* durchstrichen und ergänzt *rechtsordnung in Steyr*). 320 (durchstrichen). *Ladl 147.* (147 durchstrichen). *die vierte Nr. 91.* — Inschlin-Kapper, Katalog der landschaftlichen Urkunden (1899), S. 5, C, 8.

Wir Ferdinand von gottes genaden Römischer khunig; zu allen zeiten merer des reichs in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Selavonien etc., khunig, infant in Hispanien, erherzog zu Österreich, herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steir, zu Khernten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wirtemberg, Ober und Nider Slesien, fürst zu Schwaben, marggrawe des heiligen Römischen reichs zu Burgaw und Märhern, Ober und Nider Lausniz, gefürster grawe zu Habsburg, zu Tirol, zu Phirdt, zu Kiburg und zu Görtz etc., landgrawe in Elsass, herr auf der Wÿndischen mark, zu Portonaw und zu Salins etc. bekennen öffentlich mit disem brief und thun kundt allermentlich, das uns die erwidigen edlen ersamen geistlichen unser lieben andechtigen und getreuen n. ain ersame unser landschaft unsers fürstenthums Steir der dreier ständ von prelaten, herrnstand und vom adl untertheniglichen angerneten und gebeten haben, das wir inen das perkrechtpuechl daselbst in Steir, so mit unserm vorwissen und genedigen bewilligung von neuem beratschlagt, aufgericht und uns schriftlichen furbracht worden ist, als regierender herr

¹ Zu den von F. Bischoff in den Bänden 83, 85 und 89 der Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien beigebrachten Berichten über die Abhaltung von Bergridingen in Steiermark nachstehende Ergänzungen: Göss'sches Amt Seiersberg, 1538 (Hs. o. 506, I. A.): *das perkriding zu S. bestet man jährlich den dritten tag nach Georgi oder den 26. Aprilis.* — Pfarre Ligist, 16.—17. Jahrhundert (Hs. o. 1568 und o. 1934, I. A.): *das perkriding wirt allmal im pfarrhof zu Litzgost nach kirchzeit und zwölff ur besessen am tag st. Philtipp und Jacob.* — Herrschaft Freiberg (L. A., Sond.-Arch.), 1646: *bergriding jährlich am sonntag nach Ostern.* — Kloster Neuberg, 17. Jahrhundert (Hs. o. 3140, I. A.): *... auch bei dieser herrschaft Neuperg von alter her gewonlich, dass ein jährlicher perkhold zu den gewendlichen perkridingen am perthpuechl verfahren und dargeben muss.* — Pfarre Schwanberg 1760 (Dokum.-Buch Nr. 4242, I. A.): *16. Dezember 1760 als am tag der sogenannten perkriding.* — Deutschordenskommende Merzinzen 1687 (Fbd., Nr. 1553): *Proboch, worinnen alle perkridingen und was bei denen abghantelt worden, begriffen, a^o 1687.* — Über das Semriacher Taiding, siehe M. Dolenc in H. Grob's Archiv IX (1914), S. 351.

² In einer Urkunde von 1542, 25. November (Orig., I. A.) wird die Abtissin von Göss als *pergfrauen* genannt.

³ Über die Einberufung eines Bergridinges am 26. April 1538 zu St. Margarethen am Graduschberg durch den Guardian des unteren Klosters zu Pettau als Bergherrn, und zwar in Sachen einer Besitzklage, und den Gang der Verhandlungen bis zur Urteilsfällung durch die Berggenossen hat sich eine umfangreiche notarielle Aufschreibung (12 Bl.) erhalten. I. A., Sonderarchiv Minoritenkloster Pettau.

⁴ Auch in Steiermark dürfte sich die Kompetenz des Stadtrichters betreffend Lehn- und Bergrechtssachen der Bürger nicht über die Ringmauer der betreffenden Stadt erstreckt haben. Weinbergangelegenheiten waren vor dem Bergmeister zu verantworten, beziehungsweise vor dem Herrn, dem die Weingüter gehörten. Vgl. Artikel 46 der erweiterten

[1.] B. R. B, Artikel 7. Item ain jeder herr sol sein percklossen an dem perckaining darin sezen; mag er aber der sein als vil nicht gehalten, so mag er ander herren percklossen demerlet sezen und nicht ander aussere laut. W. T. VI, S. 166, Z. 14—16. — Entwurf, Bl. 184^a; gleichlautend. — Gutachten: Auf dem I. artikel lassen ir regierung und camerette wie der von ainer landschaft gestellt auch dermassen gefallen. — Vgl. B. T. von Hettmannsdorf-Göss: Item es solt ein jeder herr sein percklossen in dem perckaining nidersetzen. mag er aber der sein nicht als vil gehalten, so mag er ander herren percklossen nidersetzen und nicht ander aussere leitl. W. T. VII, 1 S. 183, Z. 42—47.

[2.]

[Klage der erben jeder zeit ergen lassen.]

Item es sol ain jeder perckherr denen, so umb erb zu clagen haben, abweg^a im jar recht ergeen lassen, im schriftlich oder mundlich furpot thun und in des^b zu ainer jeden zeit nicht verziehen, sonder fuerdlich recht ergeen lassen, dann dise recht nicht verzug leiden mugen.⁵

[2.] B. R. A, I, Artikel 17. Item ain jeder herr sol sein percklossen zu recht nidersetzen, wann man umb dieseligen erb chlagt und nichts ausserehalb; hab dann derselb als vil nicht, so mag er ander herren leitl, die auch percklossen sein, darnider setzen und nicht die di solhe erb nicht haben. Beitr. XVI, S. 92; W. T. VI, S. 409, Z. 3—7. — B. R. B, Artikel 7 gleichlautend mit A I, Artikel 17. W. T. VI, S. 166, Z. 14—16. — Entwurf: gleichlautend. — Gutachten: Auf dem andern artikel bedenkten regierung und camerette allain folgende wort zu verwenden von nütten sein, als wenn: Item ain jar^c darfür zu setzen zu jeder zeit im jar^c.

^a Dr. 1559, 1616, 1639, 1682; abweg.

^b Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682; in das.

Fassung des österreichischen Landrechtes (Dopsch-Schwind, Nr. 50, S. 102): „... das kein statlicher nicht fürbas richten stille dann innerhalb der rinhmaur. Was die burger innerhalb der rinhmaur aigen lehens puchrechts und perckrechts haben, sprech seu jemand darüber an, der ausserehalb gesezen ist, so sullen seu antworten vor dem lantrichter oder vor dem perckmaister oder vor dem herren, des daz aigen ist.“ — Herzog Albrechts Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Bürger von Wien, 1296, 12. Februar, Wien, Artikel 15. (Ebd., Nr. 77, S. 151): „und nennen auch anz die lehen, die vor den lehensherren sein gewiltet werden, und di weingarten, der gerichte an ir perckmaister gehört.“

⁵ Nach dem Wiener Stadtrechtbuch, Artikel 119 (Ausgabe von H. M. Seluster, S. 113) war der Bergherr gehalten, bei Klagen auf einen Weingarten in dem Falle, daß Bergdingen nicht abgehallen wurden, das Bergrecht zu verantworten zu versetzen lagen als das puchrecht.

[3.]

[Kein waffen missbrauchen im perckaining etc.]

Item welcher da kumbt^a zu dem perckaining, sol ir jeglicher sein weer von im thun. ob aber ainer ain weer het, so sol er die nicht misbrauchen, auch mit worten gebürlich halten, noch derauf ainherlai unzucht treiben und nicht ursach geben zu aufruere. wo aber ainer darwider that und sich mit worten und in anderweg ungebührlich hielt, sol gestraft werden umb zwen und sibenzig phening.⁶ zucket aber ainer ain weer, sol die straf sein ain mark phening. und so ainer ain schlecht, sol die straf^b zwo mark^c phening und so ainer ain dem belaidigten seine schäden und vorprung vorbehalten sein.

[3.] B. R. C, Artikel 1. Von weeren. Es ist zu wissen zu dem ersten, welcher da kumbt zu dem perckaining und wer mit im tragt, welcherlai weer das sei, der sol die von stund an von im thun und zu dem amhdann oder sumpen legen und in di zu behalten geben. und so er von dem perckaining widerumb kein will gen, so mag ain jeder sein wer wider nemen und die mit im tragen. und welcher das mit thüt, der wirt dem perckherren verfallen lezi^d. — B. R. D, Artikel 1 gleichlautend mit C Artikel 1 mit folgenden Varianten: zu dem amhdann und in die zu behalten gehen ... wider hain gen wil. W. T. VI, S. 406, Note **. — Entwurf, Bl. 184^a—184^b: gleichlautend. — Gutachten: Den 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. artikel lassen inen regierung und camer, wie die mit iren innhaltungen gestellt, gefallen. Neben den einzelnen Artikeln des Entwurfes der Vermerk: placet. — Der Artikel 3 des Bergrechtsbuchels ist wörtlich gleichlautend aufgenommen in das Stubenbergische Hofding an dem Gscheid vom Jahre 1570. W. T. VI, S. 159, Z. 24—31.

^a Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682; kompt.

^b Dr. 1559, 1543, 1583, 1616, 1639, 1682; sol die straf sein.

^c Dr. 1682 vermerkt mit *: ein Marek Penning ist 40 Kr.

⁶ Gegendrecht Spital, 16. Jahrhundert: Item ob ainer fründlich und an erlaubnuß des richters, die schreimen ungefragt, redt, der ist umb lezi^d S manndfellig. W. T. VI, S. 59, Z. 5—6. — B. T. Wenigzell, 16. Jahrhundert: Erstlich wölicher verkottene wort redt in der schwamm, und der ist fällig lezi^d S. ... Ebd., VI, S. 104, Z. 5—6. — B. T. Neuberg: Erstlich wölicher verbotten wort redt in der schwamm, der ist wöllig 72 S. ... Ebd., VI, S. 128, Z. 43—46. — B. T. Donnersbach, 15. Jahrhundert: ... das niemant vor dem richter verpöbne unzimliche wart sol austassen. Ebd., X, S. 101, Z. 18—20. — Dorfordnung von Micheldorf, 1717: Wenn man sich bei den dorfwelt versamblet befindet, solle jederman sich ehrtlich sitzern, nicht lern und aufmerckamb halten, ... sich alles schweigen, schlagen, stessern, trozigen gelerten und alles rauffens genzlich enthalten. Ebd., S. 211, Z. 37—41.

[4.]

[Mlag erster instanz vor dem pergherrn.]

Item es sol ain jeglicher in der ersten instanz vor seinem ordenlichen gericht, wie von aler herkomen, all sachen so das perkrecht berurt furgenomen und gehandelt werden.⁷

[4.] Entwurf, Bl. 184^v: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

[5.]

[Sover ein pergherr das recht verzug etc.]

Wo aber der perkherr ainem recht verzug, das wissentlich wurd, als dann mag er dasselb fur des landstürsten kellermaister^a bringen und anzaigen. der sol sich des erkundigen, wo es sich also befindet und weislich gemacht wirdet, alsdann^b mag der kellermaister die billigkeit darinn handeln. dann es sol der kellermaister kain fürpot ausseen lassen.

[5.] Entwurf, Bl. 184^v: weislich gemacht verurde, sonst gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

^a Dr. 1559: kaller. — Dr. 1583, 1616, 1639: käller.

^b Dr. 1543: altdann (!)

[6.]

[Kellernaister mit erkantus der perg(g)enossen handeln.]

Item es sol auch der kellernaister, so ain sach fur ine kumbt, die er mit erkantus des rechten handeln sol, solch recht mit landleuten und burgern, so perkrecht haben oder dienen, besezen^a und nach laut^b des perkpuech darinn handeln.

[6.] Entwurf, Bl. 183^v: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

^a Dr. 1583, 1616, 1639: oder die besitzen.

^b Dr. 1559: nach ant (!)

⁷ N. de Beckmann, Idea juris etc., zum Artikel, Klage, S. 256: B. unterscheidet zwischen Personal- und Realsprächen. Wann es nun ein real Spruch ist, der zu klagen, so muss der actor zuerst nachforschen, ob diese Gründe oder Güter (so keiner anderer Grundobrigkeit zins- oder dienstbar sind), Bergrechts-Güter oder sonst dienstbare Grundstück sein. Dann sind es freie Güter und Gült, so gehören sie unter das Schrammen-Gericht; sind es aber Bergrechts-Güter, so gehören sie unter das Kellergericht, und sind es dienstbare Güter, so gehören sie unter ihre Grundobrigkeit, worunter sie dienstbar sein etc.

Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation i. J. 1543. 113

Über die gerichtlichen Instanzen in Weinbergangelegenheiten siehe S. 32 ff. und Anm. 34. — In der Instruction von einer erasmen landschaft in Steyr ... an die herren abgemeten, was dieselben bei für: dar: in namen gemainer landschaft handeln und sollizieren sollen vom 22. Oktober 1525 (L. A., Landtagsakten) wird u. a. Beschwerde geführt, daß die so das kellermaisterdingen oder appellieren haben sich unterstehen, das nymant von iren urteilen schewung die ober land zu sperren, demnach die für: dar: zu bitten und wemb gnädige gerechtige vordung anzuwerfen, demit die dingens zugewen und vordlung der beschwör zugewlassen werde.⁸

[7.]

[Freiheit und gerechtigkeit anzaigen im pergeding.]

An dem perktaiding sol man anzaigen alle gerechtigkeit und freihait des perkrecht, eingriff, einleuf, frävel^b und gewalt von frembden leuten oder von wemb solcher frävel und gewalt geschehen, die fael und puess melden. und welcher frävel und gewalt verschweigt und nit meldt, der ist dem perkherrn zwen und sibenzig phening verfallen.

[7.] B. R. C, Artikel 2. Von frävel willen. An dem perktaiding sol man melden alle gerechtigkeit und freihait des pergwechs eingriff, einleuf, frävel und gewalt von fremden leuten oder von wemb das geschick von solichem frävel und gewalt die send verfallen puess. — B. R. D, Artikel 2: gleichlautend mit C, Artikel 2, mit Variante: ingriff, einleuf, frävel und gebalt ... oder von wemb das geschick. W. T. VI, S. 406, Note **. — Entwurf, Bl. 185^v: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

^a Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: angriff.

^b Dr. 1559, 1583: fräuel.

^c Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: beschehen.

[8.]

[Verpott der weg nach Mathistag.]

All unrecht weeg zu den weingarten und von den weingarten, die von alter nicht gewonlich^a herkomen sein, die sollen nach sand Mathistag im fasshang^b all verpotten sein. welcher sich aber solch^c verpotten weeg nach der gemelten zeit gehraucht, sol dem perkherrn verfallen sein zwen und sibenzig phening.

[8.] B. R. C, Artikel 3. Von ungeten. Al ungetwech weeg zu den weingarten, di von alter nit gewonlich herkomen sind zu gewen, die sollen nach sand Mathistag all verpotten sein pui der puess herri. — B. R. D, Artikel 3. Item Sitzungsher d. phil.-hist. Kl. 207 Bd. 4. Abb.

all verrecht zu den weingärten und von den weingärten, die man von alter mit gewöhnlich bekommen sein zu gen, die solen nach sand Vilpp und Jacobs ley all verpotten sein per lezin S. W. T. VI, S. 406, Note **. — Hoftrading an dem Gschaid 1570: Item alle wög und steng, die vor alters hero nicht gebrucht gewesen, solen nach St. Mathias tag in fesching verhoten sein. Ebd., S. 159, Z. 38. — Entwurf, Bl. 185^b: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

^a Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1619: gewöhnlich. — Dr. 1682: gewöhnlich.

^b Dr. 1559: im vasschning. — Dr. 1639: vasschning. — Dr. 1682: fesching.

^c Dr. 1543, 1616, 1639: solcher.

[9.]

[Wög püssern.]

Item so nott an den wegen zu den pergen ze machen und zu pessern sein will, sol den perkgnossen dazue verkhundt^a und bei der puess vierzig phening den selben weeg machen und pessern, welcher aber mit khamb oder jemand's on redlich ursach schicket, davon^b sol die puess von jeglichem vrsaumtben tag wie obsteet genommen werden.

[9.] Entwurf, Bl. 115^b: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

^a Dr. 1543: verkhundt.

^b Dr. 1583: darnon. — Dr. 1616, 1639: darvon. — Dr. 1682: darvon.

[10.]

[Zeinn und fricht.]

Item man soll auch gemain zeunn und friden bei den weingärten an furhanten und allenthalben, wo es not ist, zu stund nach sand Mathias tag machen, verzeinen^a und betriden, welcher das schuldig wär zu thun und das verpräch, der sol den perkherrn zu puess verfallen sein zwen und sibenzig phening und den andern, so schaden dadurch besehen ist, den schaden ablegen.

[10.] B. R. A. II, Artikel 16: Item auch wo man gemain zeunn an furhanten machen sol oder anden bei den weingärten, wann welcher dass nicht thut, wenn dan schaden dadurch geschicht, derschel der nicht verzeint hat, ist dem andern im schaden schuldig ab zu legen und als oft den perkmeister schuldig sechzig phening und wellig. Beitr VI, S. 24. — W. T. VI, S. 410, Z. 38—41, und S. 411, Z. 1—2. — B. R. C., Artikel 39: gleichlautend mit B. R. A. II, Artikel 16. — Entwurf, Bl. 185^b, gleichlautend mit Variante: abzunigen. — Gutachten: siehe Artikel 3.

^a Dr. 1543, 1559, 1639: verzeinen. — Dr. 1682: verzeunen.

Das steirische Weinherrecht und dessen Kodifikation i. J. 1543. 115

[11.]

[Nag um erb etc. Melphening.]

Item es sol ain jeder erb,⁸ der umb erblich gerechtigkeit zu sprechen hat, der sol das melden in den perktrading und verlegen⁹ mit ainem phening,¹⁰ that^a es das nicht, so ist man

⁸ 1373, 3. Jänner. Chuenrat Ynger von Glacental verkauft dem Hertol von Teuffenbach bestimmte Liegenschaften und Weingüter. . . . und haben weingärten erbt ist der pauern in dem lande zu Steyr. I. A., Nr. 3182^a.
⁹ Die sogenannten Verlegpfennige waren in Steiermark nicht allein bei Klagen um Erbe im Berktrading von den Bergholden zu entrichten, sondern wurde bei einzelnen Grundherrschaften diese Leistung bei jedem Berktrading den Bergholden auferlegt. Mahrenberg, 1581: gilt jeder zu der perktrading, wann die verkündt wirdt, von jedem empfer perchrecht most ainem verleghaler. I. A., Stockurb., Nr. 28. — Verlegpfennige als Bergrechtsdienst erwähnt in den Stockurbaren des L. A. von Draehenburg, Eibiswald, Obervoisberg, Amt Aigen n. ö. — Die Schreibpfennige, das Schreibgeld, hatten in manchen Bergherrschaffen die Bergholden bei der Leistung des Wein- oder Mostzinses zu entrichten. Windschneiditz, 16. Jahrhundert: Wann ain perchgenoff sein perchrecht entricht, ist er von jedem weingarten besondor ain schwarzen S^o schuldig zu geben schuldig, und da mit verkauffung der weingarten veränderungen beschriben, geben der kauffer und verkauffer sonentlich dem perkherrn um schreibgelt 14 S. Hier also Schreibgeld in anderer Bedeutung. I. A., Stockurb., Bl. 153^b. — Eibiswald, 1496: . . . und gibt ain jeder von ainem emor ainem perchpenning, gehört dem schwarzer. Ebd., Bl. 110^a. — Bergpfennig im Sinne des Verlegpfennigs Neuberg, 16. Jahrhundert: Wienoll auch bei dieser herrschaft Newberg von alter hero gebreuchlich, das ain jedtlicher perchholt zu den gewendlichen perchtradingen ain perchpenning raichen und dargeben muess, so ist doch solches biss dato ainem jedweden perchmeister in seinem perchamt aus guetwilligkeit gelassen worden. I. A., o. Es. 3140, Bl. 162^a. — Als Bergpfennige wird auch der auf einzelne Weingüter gelegte Gelddienst der Bergholden genannt. Admont, 1468: 45 perchpenning zu perchrecht. Wichner, Admont, III, S. 439. — Lembach, 16. Jahrhundert: 3 perchpenning. I. A., Stockurb., Bl. 32^a. — Admont, 1323: . . . und die perchpenninge, die si uns laion gedint haben. Wichner, Admont, III, S. 237. — Naturalleistungen bei Leistung des Bergrechtes Tüffer, 16. Jahrhundert: Item so der amhtman das perchrecht einnimbt, geben die kernach geschriben ley und sho. I. A., Stockurb.
¹⁰ Vgl. den Artikel 146 des steirischen Jandrechtes (Bischoff, I. R., S. 136—137): Wann ain mensch ain wuphening gibt ainem richter und macht seine recht auf ain erb, daz solch richant vorseprechen nemer und chllagen als recht ist, oder ez hilft der wuphening und die meldung nichts

ime^b kain recht daruber schuldig zu sprechen oder zu besitzen, ausgenommen er ware dann aus gueten gegründten ursachen aus dem land gewesen.

[11.] B. R. C, Artikel 4. Von erbtail. Es sol auch ain jelder er^b, der zu seines vater und mueter von erbtail wegen zu sprechen hier, das meiden im perkerding und verlegen mit 1^o. thuot er das ni, so ist man in kain recht daruber schuldig zu besitzen, ausgenommen, er vear auss dem land gewessen, so ist er seines erbtails nicht verzigen. — B. R. D, Artikel 4; gleichlautend mit C, Artikel 4. W. T. VI, S. 406, Note **. — Entwurf, Bl. 185^b—186^a: Thuet er das nicht, so soll dasselb kain erlich gerechtigkeit mer darvon haben ausgenommen . . . — Gutachten: Auf den 11. artickel, placet doch mit diesem anhang oder zusatz: es were dann der erb noch nicht (!) mündig oder vogtbar oder aussser lands, darvon soll ain beschaidenheit (!) gehalten und durch die perkgewessen nach gelegenheit des erbs unvothbarheit oder der ursachen des erbs abwesenheit gehandelt und niemands seines erbs on pnuessem gegründt waschch inisset werden.

^a Dr. 1583, 1616, 1639: thet. — Dr. 1682: thät.

^b Dr. 1616; im. — Dr. 1639, 1682: ihm.

[12.]

[*Erb der aus dem landt zeucht*.]

Item welcher aber on wissen seines grundherrn oder oberkain^a noch ander redlich ursach aus dem land zeucht und seinem vater sein guett nit hilft zu pauen,^b der sol alsdann desselben erbtail verzigen sein, doch mag ime gnad gethan^c werden.¹¹

not. — Über die Leistung der sogenannten Bann-, Riecht-, Reelt-, Rüge-, Frage- und Dingpfenninge auf steirischen Grundherrschaften, siehe A. Mell in den Mitt. des Histor. Ver. für Steiermark XII (1893), S. 188—189. — Rechte und Freiheiten der Grafen von Montfort zu Baiern: *Nota si* (die Untertanen) *geloent auch von idem ober perrecht ain pergäntung, wenn er dem pergäntung sitz: sind des anbahnens.* W. T. X, S. 192, Z. 6—7.

¹¹ Dieser Artikel gründet sich auf den Erlaß des steirischen Landeshauptmanns Siegmund Freiherrn von Dietrichstein vom Jahre 1528, am phinztag sand Donohoa tag, Graz (L. A., st. A., Schrb. 212, gleichzeitige Abschrift): . . . *beselch ist, damit allenhalben die jungen pnuessim im landt, die sich gen Osterreich und ander orten, so die erbtail am pnuessim ist, erheben und ire vatern ir guett nit helfen zu pauen . . . damit si im land behalten werden, dieweil si doch so der winter vorkunden, widerumb zu iren vatern kommen und den ganzen winter ab iren zeren, essen und trinhen, rechtlichs dann ir megestit on ir megestit*

[12.] Entwurf, Bl. 186^a: gleichlautend. — Gutachten: Der zweyth. Dison artickel byndten regyung und conerete aus allerlai ursachen etwas zu steyern und darinnen ain verenderung von noten, auch den artickel also zu stellen nitlich sein: welcher sun oder erb aber an wissen und bewilligen seines vaters, hawsalters oder hawsalters auch aussserhalb anderer redlicher ursach aus dem landt zeuch etc., der solle alsdann etc., wie sonst diser artickel laut.

^a Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: obrigkeit.

^b Dr. 1559, 1616, 1682: bayen. — Dr. 1639: pnuen.

^c Dr. 1559, 1616, 1639: gethon.

[13.]

[*Verpott das nichts on vorwissen des pergherrn aus dem weingarten gefuert werden soll*.]

Item welcher wein, most oder traidt vil oder wenig aus verpott aus dem perkrecht on^a urlaub aines pergsuppan fuert, so ist alsdann der fuerman zwen und sibenzig pfenning zu pnuess verfallen und der ander, den wein, most oder traidt dem perkherrn verfallen. wo aber der perkherr den wein, most oder traidt auf seinen grundten nicht betreten mag, alsdann mag er sein felligkeit^b auf den weingarten oder grundten haben und bekommen, doch das dasselb verpott in vierzehn tagen darnach gerechtfertigt werde.

[13.] B. R. C, Artikel 5: *aus verpott fueren. Item wenn ain vass onler mer, sein pnu- oder andern most aus verpott aus dem perkrecht, darin es gewessen ist, an urlaub ains anbahnens fuert, so sein die oehsen, ross und regen, auch der most dem perkherrn verfallen.* — B. R. D, Artikel 5, gleichlautend mit C, Artikel 5, und Variante: . . . *perkrecht, darin es gewachsen ist, an erbtahnens.* W. T. VI, S. 406, Note **. — Entwurf, Bl. 186^a: *und der ander den wein, most oder traidt den perkherrn verfallen* fehlt hier. — Gutachten: *Der 13. und 14. artickel gefallen regyung und conereten, wie die gestillt sein.*

^a Dr. 1543: un. — Dr. 1639, 1682: olin.

^b Dr. 1543, 1583, 1616, 1639: fölligkeit.

mannschaft und perkrechten, auch denen grundherrn zu abbruch und schmelterns der gueter und zinsen raicht . . . ist demnach . . . beselch . . . das sich keiner aussser seines herrn willen und wissen anderstehen erheben oder sich in dinstpercht ergebe, wo es aber ir ahner oder mer ubersien, das si alsdann desselben vrs vaterlichen er^b und guets entber^c und beraubt sein sollen. — Mandat Kg. Ferdinands I. vom 18. März 1539, betreffend die gegen Wissen und Willen ihrer Väter, jedlig ansatzfanden hawerbenacht. Beitr. XIX, S. 31, Nr. 183.

[14.]
[Ein jeder selbst persöndlich bei der pergeding.]

Item es soll ain jeder auf den tag oder auf welchen man das perkrecht oder perkraiding berueft und besitzt, persöndlich sein bei dem perkraiding oder ainen an seiner stat senden, da sein und hören, ob der perherr oder ander jemannds zu im was zu clagen oder zu melden hiet, dann man nit schuldig jedem besonder furzupieten.^a wer aber darzu^b nicht kombt oder sendet, der ist fellig den perherrn zwen und sibenzig phening.¹²

[14.] Landrecht, Artikel 200: *Es sol ain jeklich man auf sand Gorgen tag sein per dem perkraiding oder ainer an seiner stat, und sol horn, ob in jemannt ichts zeich. man gepret niemant fur in perkraiding. Bischoff, L. R., S. 153. — B. R. A: Das erst. Es sol ain ighlicher man auf sand Georgien tag oder auf weihen tag man das perkrecht oder perkraiding berueft und besitz, sein bei dem perkraiding oder ain an seiner stat senden, da sein und hören, ob der perherr oder ander jemannds in teltz zeich, wann man manndass sundor schuldig fur ze piden ist zum perkraiding. wer aber darzu nicht kombt oder sendet, der ist wellig dem perherrn oder permaniser sochling phening. Beitr. VI, S. 19. — W. T. VI, S. 406, Z. 3—8. — B. R. B, Artikel 6: Item es sol ain jeder man auf sand Georgientag oder auf weihen tag man das perkrecht oder kraiding daselbs besitz, sein per dem perkraiding oder ainer an seiner stat, und sol hören, ob in jemannt ichts zeich, wann man jemannt fürpud in dem perkraiding. W. T. VI, S. 166, Z. 10—13. — B. R. C, Artikel 6: Bewegung. Es sol ain jeklicher man auf sand Gorgen tag oder auf weichen tag man das perkrecht oder perkraiding berueft oder besitz, sein per dem jemannts sundor schuldig ist fur ze piden zu dem perkraiding. wer aber darzu nit kombt oder sendt, der ist wellig dem perherrn la S. — B. R. D, Artikel 6: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 1. — Bergkaiding von Hetmannsdorf-Göös, Artikel 10: Item es soll ein jeder man auf sand Georgien tag oder weichen tag man das perkrecht oder kraiding daselbs besitz, sein bei dem pergending oder ainer an seiner stat, und soll hören, ob in jemannt ichts zeich, wann man jeden fürpud in dem pergending. W. T. VII, 1, S. 185, Z. 35—41.*

¹² B. T. Donnersbach, 15. Jahrhundert: *Wan der richter ains oder manichern bedarf... zum rechten, zu bessen oder zu verchelei notdurft das der herrschafft sit, und darzu nicht kern an chraft nol, der ist ze verandert verfallen lazi S. W. T. X, S. 97, Z. 25—28. — Vgl. das gleiche B. T. aus dem 16. Jahrhundert, ebd., S. 103, Z. 20—21. — B. T. Neudau, 17. Jahrhundert: *Wan der richter zum bontidung ansagt und wan ein dornschlig tag nit kombt, das er kein wach nit hat und zeigls dem richter nach nit an, so ist er dem harn verfallen zu Inuss 60 S, und dem richter 12 S. Ebd., S. 132, Z. 8—10.**

— Entwurf, Bl. 186^b: *Item es soll ain jeder auf den tag oder auf welche man das perkrecht oder perkraiding berueft und besitzt persöndlich bei dem perkraiding oder an seiner stat schicken, da sein und hören, es dem perherr oder ander jemannds zu im was zu clagen. — Gutachten: siehe Artikel 13. — Dr. 1543, 1583, 1616, 1639: fürzubieten. — Dr. 1559: fürgebieten. — Dr. 1682: fürzubieten.*

[15.]
[Der vorlas zu pergrechtmoss.]

Item wer von ainem weingarten most dient,¹³ der sol seinem herrn den vorlass^a gebn und sol in nicht aus den trestern gewern und sol den moss nit in ain sinkents assach giessen noch den mit ainicherlai zuesaz felschen. und sol den most von stund an antworten also suessen so er also schierist mag. er sol auch seinen herrn gewern aus den weingarten, davon^b er im dient. wurd es im aber in dem weingarten nicht,

¹³ Die Leistung von Most als Weingartenzins ist bereits frühzeitig durch Urkunden belegt. 1300, 21. Mai, verkauft Wethel von Dreztonitz dem Bürger Heinrich zu Marburg einen zu Preznok gelegenen Weingarten mit solchen gebuden, das er mir den vorgananten weingarten dienen sol fürziehen mit ain ember mosts und mit ain wortel zu lehrunge und nit ain pergphening zu sand (Georgen misse). Orig. im Stiftsarchiv Reun. — Kopie Nr. 1605^a, L. A. — 1423: *Zwei emmer most in gewainen leeren und 4 S zu vogrecht. Wichner, Admont, III, S. 429. — 1480: most 4 wassermer. Stockurbar Radkersburg, Bl. 130^b, L. A. — 16. Jahrhundert: Perholden und ihre jährliche dienstparthien zu dem kraischeren gepathhof von $\frac{1}{4}$ weingarten perchmost in secher. L. A., Stockurb. — Von einzelnen Weingärten, welche außer dem Heblande mit Garten- oder Ackergrund ausgestattet waren, wurden neben dem Most- oder Weinze noch besondere Naturalleistungen verlangt, und zwar: Hafer, Hühner, Kapunn, Kürbisse, Eier. — Hinsichtlich der Niederleistung des Zinnes bringt das Stockurb der Herrschaft Tüffer, 16. Jahrhundert, L. A., folgende Bestimmung: *Zinnsmost. Item die armen leit der 12 hueben zu Sletesch beschreiben sich, das si zu zehen, so der rein durch die halben oder ungewitter nit gewact, nicht destoeriger ire zinnz reichen und fur ainen emmer most, das ist xi bischwerl, geben muessen 20 henerer. Darzu laas man dieselben zinnsmost je sechs wochen oder lenger bei imen lagen, das si verdröben und muessen nachfolgend andermost darfur geben. Ist imen zu abschid geben: so die most wie obstet nit gereten, da sollen si ire zinnz nit gelt bezallen in dem werck.**

¹⁴ Über den sogenannten 'Vorlaß' siehe die Urkunde Nr. 1911 des L. A. vom 19. März 1325: *Das pergrecht schullen (die Ho. den) geben von dem ersten, das auf die wress chumt.*

so muess er es anderswo^e kaufen an enden, da als gueter wein wachst^d als im weingarten.

[15.] Landrecht, Artikel 101: *Wer ain weingarten tint, der schol seinem herrn den vorlas gehen. er schol in nicht aus dem trosten weren und schol den most nicht in ain smekelns assech glessen und schol den most gen hoj antworten also süssen, so er aller schierst mag. er sol auch seinen herrn weren aus dem weingarten, den er in tint. ward er aber in dem weingart nicht, so mis er also chanzin. Bischoff, I. R., S. 120. — B. R. A, Artikel 2: Item wer von ain weingarten perkrecht dient, der sol seinen herrn den vorlas gehen und sol in nicht auss dem trostern weren und sol den most nicht in ain schindend assach glessen und sol den most gen hoj antworten also süssern, so er also schierst mag. er sol auch sein herrn weren aus dem weingarten, davon er in tint. ward ess im aber in dem weingarten nicht, so muess er ess anderswo kaufen an enden, do als gueter wein wachst als in dem weingarten. Beitr. XVI, S. 20. — W. T. VI, S. 407, Z. 1—8. — B. R. B, Artikel 1: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 2, mit folgenden Varianten: ... seinem perkretern das vorlass gemainen ... in ain smekelns assach ... den most antworten dem perkretern ... so es aller schierst ... weingarten, den er in dient. mit es ... an dem weingarten ... an andern enden, da als guet wein wachst ... W. T. VI, S. 165, Z. 27—33. — B. R. C, Artikel 9: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 2. — B. R. D, Artikel 7: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 2. — Entwurf, Bl. 186^b—187^a: enthält die Zusatzbestimmung: *welcher ader der artige ainem oder mer uberfuert, der war dem perkretern verfallen kanzl. S. — Gutachten: Auf dem 15. artitel ist beratslagt, dass die straf, dienevel dergleichen straf vorher in diesen titel mer gestellt, aufgelassen, auch die mildierung darinn gehalten wurde mit diesen worten: *wan ainem ain jar aus misser in seinem weingarten das perkrecht mit eruchenke, das der perkreter his auf das hangtig gewächs oder verinjfechung pillichen gedult bruege, aber perkreter so die ander oder wischele feksung darnach erschein, dass alsdann ain perkrecht mit dem andern ore verjgerung und langern vorzug, wie in dem artitel begriffen, entrichele und doringung so aussondiger beiben, zu der bezahlung gehalten werde. — Der Artikel 5 des Heilmannsdorfer Taidings W. T. VII, 1, S. 182, Z. 19—32 ist gleichlautend mit Artikel 101 des Landrechtes, und Artikel 15 des B. B. Der dort gebräuchliche Ausdruck ‚smekelns assach‘ deutet auf eine ältere Vorlage hin.***

[16.]

[Das perkrecht vor sand Jergentag abzulesen.]

Item es mag ain perkgnoss sein perkrecht zu sand Georgentag,¹⁵ es sei von weingarten, holz oder acker, mit lautern^a gueten¹⁵ eines für die Leistung und Einbringung der unterthigen Natural-

wein oder gelt wie von alter herkommen wol bezallen. wo aber ain perkhöld sein perkrecht in most zum lesen oder in lautern wein zu sand Georgentag¹⁵ oder das gelt von weingarten, holz oder acker auch nicht bezallet, so sol er dasselb perkrecht zu konftigem^b lesen darnach zwifach bezallen¹⁶, und so er aber das mit thät, sol er alsdann das aussteendte perkrecht zu dem andern lesen abermals zwifach bezallen und sol also für und für gerait werden.

[16.] Landrecht, Artikel 102: *Hiz gueret ain gleich man auf sand Georgen tag mit gutem wein seinen pergnaisier. richtet er aber nicht auf sand Georgen tag, spricht in der heur zu in acht tagen, so chunpft der gnar umb seckzig phennig, den andern tag aber umb seckzig phennig, den dritten auch umb seckzig, das ist sechs schilling. so mag das jar nimmer darauf gen. als vil verand get auf ain perghennig oder auf ain perghilling, und zu demselben tagen in allen den rechten, san auf den wein. Bischoff, I. R., S. 121. — B. R. A: Das drii. Item ess wert ain jeder man auf sand Georgen tag mit gutem wein sein perkretern. hat er sein nicht auf sand Georgen tag, spricht in der heur zu in acht tagen, do kunnit der perkgnoss umb seckzig phennig, den andern tag aber umb seckzig phennig und den dritten ahn umb seckzig phennig, dass ist sechs schilling phennig, auf ein ighelchen ewer, ain halben ewer und ain quart, so mag er das jar nimmer auf dem weingarten gen. als vil verand get auf den perghennig oder perghilling zu den selben tagen in allen den rechten als auf den wein. Dass ewerd. Item hie ist von alter an gewonheit herkommen: wer ain jar nicht gibt sein perkrech, der gibt im andern jar selb ander also für und für ze raiten. Beitr. XVI, S. 20. — W. T. VI, S. 407, Z. 9—21. — B. R. B, Artikel 2, mit B. R. A, Artikel 3, gleichlautend und folgenden Varianten: ... wein sein perkrecht ... spricht in der perkmaister zu ... so kumbt der perkhöld ... (Auf ain ighelchen ... und ain quart) fehlt bei B. — B. R. C, Artikel 10: gleichlautend mit A, Artikel 3. — B. R. D, Artikel 8: gleichlautend mit A, Artikel 3. — Laibacher Hs., Artikel 2: *Item so ein perkman sein perkrecht nit gibt vor st. Merentag, darnach ist er lautern wein schuldig zu geben vor st. Jergentag. und thund er* und Golddienste bestimmten Stittages siehe A. Mehl im Mitt. XLII, S. 203 und 205.*

¹⁶ Satzungen und Bannurteilung von St. Lambrecht, 15. Jahrhundert: ... *Item gebrat ... und ander themst sollen auch aus jedem jar zu rechter zeit ... geraicht werden, ob aber jemand mit ankerheit gewertigkeit oder on not vorzug, soll zu gnass zwier so vil wert geben. W. T. VI, S. 230, Z. 29—32. — Vgl. den Artikel 113 des Wiener Stadtrechtsbuchs: *Swer ein perkrecht nit gibt ze rechter zeit ... der schol es geben an sand Merentag aus dem vasse. thud er des nicht, so schol er es des nachsten lauting mit zwispilt geben und furbas immer zwispilt von ainem perckhaltung nutz auf das ander als lang, wntz dar der vorzugart nicht immer sei. Schuster, a. a. O. S. 107.**

das mit zu dreien erziehen tagen, so ist er alle mal vtilig 60 den, und ob im halt das perrecht im weingart mit vordien vter. ist aber ainu der perrecht well vordien und gibt das mit zu st. Jorgentag, so ist er es darnach zu dreien wischen tagen all mal zweifellig vortallen. W. T. VI, S. 411, Z. 26—31. — Entwurf, Bl. 187^a: gleichlautend. — Gutachten: Den 16. und 17. artill lassen ir regierung und camer gefallen. — Bergtaining von Hettmanstorf-Güss, Artikel 6: Item es geyert ain jederman auf s. Georgentag mit gudem wein sein perrecht. hat es sein nicht auf s. Jorgentag, spricht in der perkmaker zue in acht tagen, so handelt der pertholt und sechs tagen, den andern tag aber umb 60 phening und den dritten aber umb 60 phening, das ist 6 fl. St. so mag er das nimer auf den weingarten gen dass vil vrentill gee auf ainem perphening oder auf ain perthaltung in allen den rechten dass auf dem wein. W. T. VII, S. 184, Z. 34—46.

^a Dr. 1540: lautterm. — Dr. 1630, 1682: lauten.

^b Dr. 1543, 1550, 1583, 1616: künffigen. — Dr. 1630: künffig. — Dr. 1682: künffigen.

^c Dr. 1583, 1630, 1682: ausstehend.

[17.]

[Das vitten jars den weingart verfallen dem perherrn.]

Wo aber ain perkhöld sein perkherrn in dreien jarn nach einander das perrecht als obgemelt ist nicht dienet, so mag der perkherr mit erkantnus der perkgnossen sich des weingarten, holz oder acker am vierten jar wol understeen, einziehen^a und lesen.¹⁷

[17.] B. R. A: Das XI. Item welcher in drein jarn sein perrecht nicht gibt, dem mag man an vierden herbst sein weingarten lesen darumb und sich dann mit dem perkherrn ainem. Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 16—19. — B. R. C, Artikel 16: gleichlautend mit A, Artikel 11. — B. R. D, Artikel 15: gleichlautend mit A, Artikel 11. — Entwurf, Bl. 187^a—187^b: gleichlautend. — Gutachten: Plazel. — Raibacher Hs, Artikel 4: Item so ain perkman sein perrecht mit gibt in dreien jarn, so mag sich der perherr das weingart oder weingartens, es sei holz, acker, für das perrecht woll underziehen zu seinen handeln. W. T. VI, S. 411, Z. 36—38. Vgl. auch den Artikel 12 dieses B. R.: ebd., VI, S. 412, Z. 98—36. — Vgl. ferner den 16. Artikel der Bergartikel des Klosters Neuberg zu Fischen auf dem Steinfeld vom Jahre 1673: So ainu seinem perkherrn das perrecht oder den dienst in dreien jahren nicht bezalt und firtets also hin mit fründel und hats nicht mit willen des gruntherrn oder seinem emwall, so soll und mag sich der

¹⁷ Über die Einsetzung eines gebotenen Gerichtes in den Formen des unparteiischen Grundgerichtes bei Nichtleistung des Bergrechtes innerhalb dreier Jahre siehe Luschin, Gerichtswesen, S. 190. Die Rechtsform des sogenannten ‚Reisgerichtes‘ kannte man in Steiermark nicht.

gruntherr das grunde vnderweiden an alles berechnen, clay und nottilling und geben wein ehr well oder vorkaufen. W. T. XI, S. 24, Z. 5—10. — 1286, 10. Jänner, Drachenburg. Otto de Trahenberch verpflichtet sich zur Zinsleistung für einen ihm vom Kloster Oberburg übertragene Weingarten: *habetes vero post mortem meam emdum (den Zins) solvatur; quod si non facerent, quod absit, dicit manus libera redant ad monasterium*.^a Orig., Nr. 1978, I. A. — 1385, 5. August. Weingartenwevers gegenüber dem Propst und Kapitel zu Gurk. Bergrecht und Bergpflanzung sind zu rechter Zeit zu leisten. *Geschach des nicht und weher teil in dem zins jertlichen nach dien zu weher zwi als vorgeschriben stet, so magen sei wol lazzen fragen auf dasselb teil des weingarten umb den vorsezen zins als purprechtverrecht und der stat gewonheit ist ze Marckburg. Und welcher teil auch das vorgeant perrecht und perphening jertlichen nicht dient . . . ableg zu rechter zeit, so schallen sei das perrecht und perphening diem und geben dem genannten haus und schol sei auch der perkmaker desselben tails des weingarten nutz und gever setzen an gerede. Orig., Domkapitelarchiv Gurk. — Abschrift Nr. 3530^a, I. A.*

^a Dr. 1543, 1616, 1630, 1682: einzihen.

[18.]

[Das perrecht ein jeder selus füern.]

Das perrecht ist ain jeder seinem herrn plichtig und schuldig zu fuern, als ferr er aines tags bei der sonnen schein gefarn mag on gever wie von alter herkommen ist.¹⁸

¹⁸ Über die Bergrechtsrolle vgl. die S. 19 f. besprochene Urkunde vom 17. Juni 1329, Marburg. — 1366, 15. Juni, verkauft Philipp der Freisinger dem Hertel von Teutenbach u. a. einen Weingarten unter der Verpflichtung: . . . *et habet etiam das perrecht und der zelent das recht, das es die laute, die dasselbe perrecht und den zelent gebort, füern sollen gen Vrschach, als man es ze recht von alter dar gefuort hat.* Urk.-Kop. Nr. 2957^a, I. A. — Die Verpflichtung der Bergholden zur Most- oder Weinfuhr ist in dem Sinne der fahrenden Robot der Untertanen aufzufassen, in welche Robotkategorie auch das Bringen des Naturalzinses zum Herrenhofe oder zu einem anderen bestimmten Orte fällt. Siehe darüber A. Meil in den Mitt. des Histor. Ver. f. Steiermark XI, S. 157—160. — Admonter Urbar 1434: *Nota die Jaringer und die am Aygen ferent die was von der Marz unte zu dem anpflhof am Aygen.* Beitr. XIII, S. 53. — Über die *wein- und mostfuhr zu lasenszeit* im Ante Maria Rast der Herrschaft Fall des Stiftes St. Paul bestimmt das Urbar vom Jahre 1638 folgendes: Es werden die *wein und most* von den *zins- und permost* geschieden. Alle diese hatten die Bauern bis zum Draufusse zu führen und mit Hilfe des *„förgen“* auf das Schiff zu legen. Die Hofstätten zu Maria Rast waren verpflichtet, den Wein, *aus dem köller zu heben und auf die wägen zu lögen*. Die Untertanen am Rain führen mit dem Fergen den Wein an das andere Ufer. Die He-

[15.] Landrecht, Artikel 187: *Wer perbrecht sol oder unerschlicke, dar muss das jarn als vorr er ains tags bei der stann gefaren weg an gewerd.* Bischoff, J. R., S. 150. — B. R. A: *Das fringt. Item das perbrecht ist ein jeder seinem hern pflichtig und schuldig ze fuern, als vorr er ains tags bei der stann schein gewaren mag an gewerde.* Beitr. XVI, S. 20. — W. T. VI, S. 407, Z. 22—25. — B. R. B, Artikel 4: *gleichlautend mit B. R. A, Artikel 5.* — B. R. C, Artikel 12: *gleichlautend mit B. R. A, Artikel 5.* — B. R. D, Artikel 9: *gleichlautend mit B. R. A, Artikel 5.* — Bergfading von Hettmannsdorf-Güss, Artikel 8: *Item das perbrecht ist ein jeder dem perrj-hern pflichtig ze fuern, als er ains tagess bei der stann schein jarn weg ungeschuldig.* W. T. VII, S. 185, Z. 26—29. — Entwurf, Bl. 187^b: *Item das perbrecht ist ein jeder seinem hern pflichtig und schuldig ungeschuldig in die vier wegs nach ze faren und nit weiter.* — Gutachten: Dem 18. artill behelken Regierung und camerrille auf vorganden fruehlichen weg zu stellen und der fuer der perbrechte ainen austruck zu geben vorgueter gestalt: *Item das perbrecht ist ein jeder seinem perkhern nicht weiter noch verrer nachclaffern schuldig und verpfluecht, dann als weit und iras ainer den haben tag faren, doch das darselb vor ruderung der sun sein lahntwesen mit seinem weg wegen widerumb er(r)aichen mag, anders wie es sonst an jedem ort bisher der gebrauch und von aller herkommen; anders oder weiter zu farn ist dlicher verpfluecht noch schuldig.*

[19.]

[*Steken fur den eingang des weingarten zu verschlagen.*]

Item es ist und sol ain jeglicher perkherr oder perkhmaister umb sein verpot fall und wandl^a phenden auf den pergen nach dem perktaiding mag er aber phandnuss auf den pergen umb sein vorgemelt vordrung und puess nicht^b gehabt, so sol er ainen stecken für die stigl^e oder eingang des weingarten schlagen^d und im verpieten bei zwen und sibenzig phening. wenn er oder jemand von seinen^e wegen in den weingarten und daraus geet^f, also oft ist er schuldig und fallig^g zwen und sibenzig phening. und wann das den perkhern verdreust, so sol er im ain richter und sein perkbung des Startins aus dem Schiff haben die Walzer zu besorgen und zugleich das Verladen des Weins auf die Wagen. Die Walzer, Wudnuther und Gersdorfer führen sodann den stiftischen Wein zum Sritskeller nach Zellnitz, wo die dortigen Untertanen zur Abladung und Einlagerung verpflichtet sind. Allen zum Brinzins Verpflichteten wird Wein, meist *maul voll oder auf ainen wegen ain weert^h* gegeben. W. T. X, S. 244, Z. 26—45. — Von diesen Brinzinsen sind jene persönlichen Dienstleistungen der Untertanen zu unterscheiden, welche als Weingartenrobotⁱ in den Grundhufen des öfteren erwähnt werden. Siehe A. Mell, Mitt. XI (1892).

gnossen darüber darnider setzen und ins darauf furvordern^h und solch puess vonⁱ den raiten und summieren lassen und sich dann des erbs underwinden linz als lang das er darüber bezahlt werdt^k und solch recht suechen mag der herr oder sein perkhmaister an seiner stat thun.

[19.] Landrecht, Artikel 103: *Es sol ain jdelich man umb sein perbrecht phantzen oder umb sein wandel auf den perrj, nach dem perrj-tading, nit sechs wochen halent sich die recht alle vergangen.* Bischoff, I. R., S. 121—122. — B. R. A: *Das sechst. Item es sol ain jeglicher perkherr oder perkhmaister umb sein perbrecht pffern oder umb sein wandel auf den pergen nach dem perktaiding, aber sechs wochen so haben sich die recht alle vergangen. mag er aber phantzen auf den pergen und sein vorgemelt vordrung und puess nicht gehalten, so sol er ain stiglen für die stigl oder ingant staken und in verpieten bei sechzig phening. wann er oder jemand von sein wegen in den weingarten und daraus get, als oft ist er sechzig phening wellig. und wann dass den perkhmaister verdreust, so sol er im ain richter und sein perkgnossen darumb dermidersetzen und in darauf firvordern und solch puess vor den raiten und absumen lassen und sich dann des erbs underwinden nit als lang dass er darumb bezahlt werdt. und solch recht mag der herr oder sein perkhmaister an seiner stat suechen.* Beitr. XVI, S. 20—21. — W. T. VI, S. 407, Z. 26—38. — B. R. B, Artikel 3, gleichlautend mit A, Artikel 6, und folgenden Varianten: *... ain jeglicher man umb sein ... mag er aber pffantung auf den pergen ... sein vorgemelt puess ... stellen für den weingarten staken ... in den weingarten geet ... und wann in des verdreust ... darumb midersetzen ... und summen lassen ... das darumb bezahlt werdt. und solch recht gesuechen mag der herr ... suechen.* W. T. VI, S. 165, Z. 41—46, und S. 166, Z. 1—5. — B. R. C, Artikel 13, gleichlautend mit A, Artikel 6, und folgenden Varianten: *firvordern und solch vor den raiten ... und solch recht suechen mag der herr.* — B. R. D, Artikel 10: *gleichlautend mit A, Artikel 6.* — Laibacher Ms., Artikel 5: *Item so ein perkherr einen perkhmann den weingart verpot umb sein perbrecht oder umb geltschent und er geet und achtet des nit, so ist die perktverhpuess, als oft er darin und daraus geet als oft 60 den und dem kellermaister fünf th den. ist aber, das ain perkhmann in wein, getraid und ander gut greift, darzu ein ander spruch heft, und das mit des perkhern handlen verpott, es sei von klag wegen der erben oder herrn gelt, darumb hingir ist die puess V mart. bei dem kellermaister.* W. T. VI, S. 412, Z. 1—7. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 7: *Item es sol ain jedlicher man umb sein perbrecht phantzen oder umb sein wandel auf den pergen nach dem perktaiding nit sechs wochen. [Jhelndt er aber nit aber sechs wochen, so haben sich die recht alle vergangen. mag er aber phantung auf den perj umb sein vorgemelt puess nit haben, so sol er ain stiglen für den weingarten schlagen und im verpieten bei 60 S. wann er oder jemand von seinem wegen in den weingarten geet, als oft ist er 60 S fallig. und wann in des verdreust, so soll er im ainen richter und sein perkgnossen darumb midersetzen und in darauf firvordern und solch puess vor den raiten und summieren lassen, sich dann des erbs under-*

weisen, was als lang das er darumb bezalt werd, solch recht mag der herr oder der perkmaster an seiner stat suchen. W. T. VII, S. 185, Z. 1—22. — Entwurf, Bl. 187^b—188^a: . . . wann das dem perkmaster verdruss . . . und solch mass als vil beweislich gemacht wirt, vor den raiben . . . Sonst gleichlautend. — Gutachten: Den 19. artill. so auf ein straf gestellt, ist nach alter gelegenheit furzemenen straffen und penen befinden, das diser artill. der gilltheit nach nicht zultussig, sonder an dem andern angesetzten straffen ein grangen sei.

^a Dr. 1583, 1630: wänd. — Dr. 1682: wend.

^b Dr. 1583: nit.

^c Dr. 1583: stig.

^d Dr. 1682: schlagen.

^e Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: seinet.

^f Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: gehet.

^g Dr. 1559: im. — Dr. 1583: ine.

^h Dr. 1583, 1616: fürfordern. — Dr. 1639: fürfordern. — Dr. 1682: fürfordern.

ⁱ vor' fehlt Dr. 1543, 1559.

^k Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: werde.

[20]

[Tergott dass man mit aignem ruh auf den perprechten einsetzen soll etc.]

Item alle, die mit aigem^a rucken im perprechten gessen, sollen sich daraus^b ziehen und sich auf heuben und gueter setzen,²⁰ welche aber darwider thiten, mit den sol es gehalten

²⁰ Reformation der Landhandfeste durch König Friedrich vom Jahre 1445, am samstag nach Allerheiligentag, Wien: Das die panern ir zimner in perprechten althun. Item das all panern in allen perprechten ir zimner darinn si heitlich sitzen untet auf anen heller und prass zwischen hin und des vorgeantken sand Johansday ze sonnenwenden absetzen und sich damit in dörfer oder auf hofhuden oder hofstat ziehen und setzen sollen. thiten si aber das ni, das dann wazers hauptman in Steyr anwald solch zimner in allen perprechten im land Steyr nachmah abprechen, und da sol der paner, des daz zimner ist, für sein unghorsam unsern hauptman oder seinem anwald zwai pfund pfening geben und darumb mögen si sich sein guts aldan nnderwenden. Dr. von 1520, Bl. 46^b, L. A., Bibl. Nr. 478, — Dr. 1566 bei Andreas Franck in Graz — Vgl. A. Luschin in Beitr. IX, S. 186, Nr. 15. — Im Beruf belangent die fremdben wein und unordentlichen keymanskinnli des Landeshauptmanns Reinprecht von Reichenburg und des Vizetons Leonhard von Ennan vom Jahre 1502, am samstag vor sint Jacobstag, 23. Juli, Graz, wird

werden, wie es in der landshandvest begriffen ist, ausgenommen es wär dann das perkrecht zu zinsguetern²¹ worden. wo aber aus dem selben oder andern zinsguetern widerumb ein weingarten gemacht wurde, alsdann mag der perkherr nach erkanthuss der perkgnossen ain zimlich^e perkrecht darauf schlagen.

das Verbot der Selbsttiegkeit der Banern auf den Bergrechtsgütern wiederholt. (Orig., L. A., Dr. der Landhandfeste von 1520, Bl. 53^b. — Siehe Luschin, a. a. O. S. 187, Nr. 21, und Beitr. VI, S. 79, Nr. 37). Perholden abzuhan. Item es sollen auch man hinfür kein paner in den perprechten sitzen, alsdann solches die landshandvest sunterlich anzajst, welche aber jetzt darinn sitzen, die sollen sich zwischen hie und das nachst-hinfürtigen sand Martentag darob ziehen bei vernemung der straff in derselben landhandvest begriffen. — 1522. Jandtag nach Georgij a^o etc. xxiii^e gemain artiel beratslayt. Die perholden sollen zwischen hincz und sand Jacolstag aus dem perprechten getriben werden, in massen solts die reformacion der landshandvest ausweise. . . . Von demen perholden und perholden weinen auch zwem artill; aber villeicht diemals ze unlerlassen, damit man die laut nit verjage, sonder im land behalt. L. A., Landt-Akten, Schlub. 2. — Das Patent Erzherzog Karls vom Jahre 1572, 14. April, Graz (L. A., Patente), erneuert dieses Verbot: . . . dienevil aber hieshero ob der angezognen landhandvest und perprechtsordnung hiein wenig gehandhabt worden. . . . Mandat des Landeshauptmanns Siegmund Breiherrn von Dietrichstein an die steirischen Stände und die Bürgerschaft vom Jahre 1529, 28. Februar, Graz (obd.): die perholden und ander so bei demen weingarten vonnen abzuschaffen und eur kainor mer, wer der set, in ir majestät aigen oder andern ir kgl. maj. unthronen perprechten heitlich nicht wonen zu lassen, noch von neuem mer weingart anzuschreiben. — Siehe Bischoff, Beitr. V, S. 81.

²¹ Der Unterschied, welchen der Artikel 20 zwischen den eigentlichen Bergrechten und den zu Zinsgütern verliehenen Weingärten macht, wird in den bergrechtlichen Aufzeichnungen der steirischen Urbarien stets festgehalten, wie auch die im Eigenbetrieb der Grundherrschaften stehenden Weingärten als Hofweingärten bezeichnet werden. Einweingärten: in den Stockurbaren von Reitschach, Bl. 39^a ff., Aigen, Bl. 133^a ff., Mahrenberg, Bl. 6^b ff. u. ö. aus dem 16. Jahrhundert. — Weinzinsner: Stockurbar Gylli-Eckenstein, 1480, Bl. 120^a. — Zinsmosthuben: Stockurbar Voitsberg, Bl. 106 ff., L. A. Der Ausdruck Bindhuber hängt mit der Leistung der Bergrechte samt dem Gebinde = Faß zusammen. Stockurbar von Marburg, um 1500, Bl. 66^a, L. A.: Die pinthaben, herr Threich von Graben dient jarlich xxviiii redambor most von der vest, gibt man dafür alle jar si was most mit sombl dem holz. Das Stockurbar von Aigen, 16. Jahrhundert, Bl. 131^a ff., L. A., unterscheidet ausdrücklich zwischen Zinsweingärten und Hubweingärten. Siehe S. 13.

[20.] Landrecht, Artikel 196. Von weingartenberg. Wer sich zeucht, auf ein weingartenberg mit eigen rih, der mus dienen als ein ander hold. — Artikel 202: Die holden, die auf den weingartenbergen sitzen, die sind vorpflicht das (vrem, wann es nur den haben schalt. Bischoff L. R., S. 154 und 155. — B. R. A: Das sibent. Item welcher paar sich mit eigen rihle auf ein weingarten zeucht, der muss dienen als ein ander hold. Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 1—3. — B. R. B, Artikel 5: Item welcher perhold sich mit eigen rihlen auf ein weingartenberg zeucht, der muss dienen als ein ander hold. W. T. VI, S. 166, Z. 8—9. — B. R. C, Artikel 14: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 7. — B. R. D, Artikel 11: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 7. — Hettmannsdorfer B. R., Artikel 20: Item welcher perhold sich mit eigen rihgen auf ein weingarten zeucht, der muss dienen als ein ander hold. W. T. VII, S. 185. — Entwurf, Bl. 188*: gleichlautend. — Gutachten: Dem 20. artitel achten regierung und camerrille für vöthlich pülich denselben mit folgenden worden zu verenden: ... on sonder gnugsam ursach und fernembliben wissen und zugehen in grundthöghkeit setzen, die sollen sich darans zu thun etc. — Das Sitzen der Holden auf nicht zu deren grundthöghkeiten untertünigen, also fremden Gütern, war bereits frühzeitig untersagt. In der Urkunde vom 25. Februar 1380 (Orig. Nr. 2731^b, L. A.), in welcher Herzog Rudolf dem Stifte Seckau hinsichtlich einiger verödelter Hufen bis zum Wiederaufbau derselben Nachlaß des Marchtritters gewährt, heißt es zum Schlusse: *weil aber dhain hold oder pannmann auf fremden haben oder gutern anderswo sitzen und doch des eyrmanen gotzhauses gütern innen haben und nicht pann, das sollen der provost und die kerkherren nicht gestatten, und sol in auch des unser hauptman in Steyr vor sein und si daron schewern, wan wir meinen, das dieselben hauen und güter also gestiftet werden, das dem eyganten gotzhaus sein gancz eins und uns unser nachföhter vöthlich daron gewalle!* — Die Groß-Sölker Herrschaftsinstruktion von Jahre 1590 legt dem Pfandinhaber nahe, Güterverkäufe nur an solche Untertanen zu gestatten, die sich damit mit eigenen Röhken ziehen, aber *nicht huzgen oder andern fremden personen, so nicht mit eignen rihlen darauf sitzen und solche allein für zweleken gebrauchent.* W. T. X, S. 85, Z. 6—13. — Vgl. landesfürstliches Amt Aigen, 1572, ebd. X, S. 190, Z. 1—9. — 1495, 16. Jänner. Vermerkt wie die berufung allenhalben im land Steyr in steln und marchten beschicken sol auf den vertrieb, so gemaine landtschaft in Steyr die von predeln, von all, stetten und merkten ... miteinander gemacht und beschlossen. ... Item all pann, so heusslich in perkrechten sitzen, sollen sich zwischen hin und samt Jacobstag im schnitt dar ab hoj, haben oder hojstalt ziehen. Welcher das nicht thut, ist dem haubtmann 2 pfundt phening veltig, darumb er in pfenden sol und mag, und der haubtmann sol im absdamm sein zinner in perkrecht alles pias auf ein keller und press abprecken. L. A., Landt.-Akten, Schubl. 1. Kopie von Wartingers Hand. — Vgl. S. 126, Anm. 20.

^a Dr. 1583, 1616, 1682: eigenm.

^b Dr. 1573, 1616, 1639, 1682: darnuf. — Im Dr. 1559 ist, darauf ziehou' von gleicher Hand der Marginalnoten gelesen in 'wekleien'.

^c Dr. 1583, 1616, 1639: zimhlich.

[21.]

[Alle keuf mit norwissen eines pergherrn aufgeben werden.]

Item all vermächt, stift, keuf oder saz, die auf perkrecht beschehen, die sollen mit des perkherrn oder seines perkmaiters hand geschehen, aufgeben, leihen und bestanden werden, sonst^a hat das kein kraft.²² welcher aber das verplich, sol vom perkherrn umb ain^b mark phening gebuest werden und solche veränderung kein kraft haben.

[21.] B. R. A. Das acht. Item alle gemacht, gestift, kauf oder stitz, die auf perkrecht beschehen, die sollen mit des perkherrn oder seines perkmaiters hand geschehen, stist hat das kein kraft. Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 4—7. — B. R. B, Artikel 10: gleichlautend mit A, Artikel 8 mit Variante: ... all gmächt, geschäft oder kauf oder saz. W. T. VI, S. 166, Z. 25—27. — B. R. C, Artikel 15: gleichlautend mit B. R. A. — B. R. D, Artikel 13: saines fehlt, sonst gleichlautend. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 15: Item all gemacht, geschäft oder stitz, die auf perkrecht geschehent, die sollen mit des perkherrn oder perkmaiters hand beschehen, sonst hat das kein craft. W. T. VII, S. 186, Z. 25—29. — Vgl. auch Artikel 98 des Landrechtes: *Es sollen alle phant verwezt werden mit herren kant oder mit richter kant mit pergmaiter kant, man sol auch alle chaufte leben machen mit der herren kant, man sol alle aigen machen mit der erben kant, oder ez hat nicht chraft.* Bischoff, L. R., S. 118—119. — Entwurf, Bl. 188*—189^b: *Item all vermächt, stift, geschäft, keuf oder saz ... aufgeben, verlihen und bestanden werden.* Sonst gleichlautend. — Gutachten: Dem 21. artitel lassen in die regierung und camcer mit nachfolgenden anhang gefallen: doch das der pergherr dem pergherrnossen hertum nach seiner gelegenheit.

^a Dr. 1543, 1559: sunst.

^b Dr. 1559, 1583: ein.

²² 1300, 4. August, Luttenberg. Verkauf eines Weingartens durch Konrad von Luttenberg, ... und der vorygant Valle ... denselben weingarten vor mir und mit meiner hand aufgeben, wand ich sein perkmaiter sein und herre! L. A. Kop. Nr. 1606^b. — 1312, 25. Februar, Marburg. Walker von Marburg verpfändet seinen Weingarten ... und ist das geschehen mit Lubes des Zweitsigs kant, der der perkmaiter was und richter zu Marchpuch! L. A. Kop. Nr. 1770^c. — 1365. Wir sollen auch unsern recht ... an dem weingarten niemand verzezen noch verdrachfen an unser vorygantem herren ... willen und wissen. Wichner, Admont, III, S. 314, Nr. 441. — 1474, 8. Mai. Petter, Pfarrer zu St. Peter unter Marburg, verleiht dem André Schuster einen Weingarten ... von vauher standen ... und gestattet Verkauf und Verpfändung desselben, floch also das derselb kauf oder saz ablag mit mein oder meiner nachkommen als gemehere handten, wissen und willen beschick! — Zinsmost- und Sitzungsber. d. pöhl.-hist. Kl. 207, Bd. 4 Abh.

[22.]

[*Tot eines pergoldt ou erben.*]

Item wann ain perkholt mit tod abgeet und kain erben lässt,^a so ist dasselb erb dem herrn mit recht ledig worden, doch was rechtlicher schulden darauf sein, die sollen aus allen^b seinem guet bezalt werden, soverr sich errreichen mag.

[22.] B. R. A. Das nennt. Item wann ain perkholt mit tod abgeet und chain erben lät, so ist dasselb erb dem herrn mit recht ledig worden. Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 8—10. — B. R. B, Artikel 11: Item wann ein perkholt mit dem tod abgeet und kain erben hat oder lät, so ist dasselb perbrecht mit recht dem herrn ledig worden. W. T. VI, S. 166, Z. 28—29. — B. R. C, Artikel 7: Von dem dienst. Gleichlautend mit B. R. A, Artikel 9. — B. R. D, Artikel 13: . . . erben hat oder lät. Sonst gleichlautend mit B. R. A, Artikel 9. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 16: Item wann ain perkholt mit dem tod abgeet und kain erben hat oder lässt, so ist das selb perbrecht mit recht dem herrn ledig worden. W. T. VII, S. 186, Z. 31—35. — Entwurf, Bl. 188b: gleichlautend. — Gutachten: Auf dem 22. arttill plaacet regierung und camerräte mit dem austruckenlichen verstand und anhang, das allain dem perkherrn der weingarten und nit das ander erb verfallen sein sollt.

^a Dr. 1583: lest. — Dr. 1639, 1682: läst.

^b Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: allem.

[23.]

[*Bezihlung eines pergherrn pergerecht oder gründt.*]

Item welcher perkgross sein herrn sein perkrecht oder grundt entzeucht und ainem andern oder im selbst^a eigent, zue sagt und gibt und so das auffündig wird, so ist dasselb erb seinem perkherrn ledig und verfallen.²³

Bergrechtsregister von Göss-Seibersberg, um 1538: *Welcher begert in das register geschriben werden, so soll man zuvor fragen und acht haben, ob dasselb solhen weingarten von der herrschafft oder amblmans handen hab.* W. T. VI, S. 309, Note *.

²³ V. v. Beckmann, Idea juris etc., S. 47. Die Grundherrschaft pflegt dem Grund- oder Bergholden nicht leicht das Hauss oder Grund oder Weinberg wegen unbezahlten dienst oder Berg-Recht einziehen; besondern pflegt man den säumigen Berg- oder Dienstholden mit Sperrung der Fechnung oder durch andere execution zur Zahlung des Ausstandes zu bringen, quia dominus directus habet in tali casu jurisdictionem et potestatem, propria auctoritate exigendi et exequenti.

Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation i. J. 1543. 131

[23.] B. R. A. Das XII. Item welcher perkgross sein herrn sein perkrecht oder grundt entzeucht und ain andern das gibt oder zue sagt, und so das auffündig verbrüt, so ist dasselb erb ainem perkherrn ledig und verfallen. Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 20—23. — B. R. C, Artikel 17: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 12. — B. R. D, Artikel 16: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 12. — Entwurf, Bl. 188b: gleichlautend. — Gutachten: Der 23. arttill ist herabstage und auf diese miltierung gesteltt, das der perkerrn nach gelegenheit der endzeihung des grundts durch erbenmans gtracht und nit durchhalten ime gstruchs der weingart vingezoen werden solle.

^a Dr. 1583, 1616: selbs. — Dr. 1639, 1682: selbst.

[24.]

[*Weingarten ain jar ungeschnitten.*]

Item welcher ainen weingarten ain jar ungeschnitten lässt, der ist dem herrn mit recht ain ander jar haimbgefallen.²⁴ und welcher aber ain jar in ainen weingarten das erst haun^a vor Pingsten nit thät, der ist dem perkherrn verfallen ain mark phening, das ander jar zwo mark phening und das drit jar den weingarten gar verfallen.²⁵

[24.] B. R. A. Das XIII. Item welcher sein weingarten ain jar unbeschnitten lät, der ist dem herrn mit recht an andern jar velig. Das XVI. Item wann ainerr in drein jaren nit hat, ist dass er ain vernügen hat und mit lassheit oder muetwillen also den weingarten ligen lät, so ist er nachmalen der herrschafft velig. Beitr. XVI, S. 21 f. — W. T. VI, S. 408, Z. 28—30 und

²⁴ 1468, 13. Oktober. Der Amtmann Schalk zu Radkersburg verkaufft einen Weingarten, . . . der dann nür als ainen perckmaister und als der ungeschnitten nach sand Jorngentag ist hebben und verfallen ist. Wiltner, Altmont IV, S. 459.

²⁵ Über die Pflicht der Berggenossen, den Weingarten zu bebauen usw., vgl. den Artikel 128 der Wiener Stadtrechtsbücher (Schuster, a. a. O. S. 120 f.): *Wer ain weingarten hat und laet den ligen ungepaut jar und tag . . . so sol er (der Bergmeister) hernach in dem ersten oder negsten eckaiding fragen, was seins rechtens darumb sei, so sol man cinen, des der weingarten ist, ainen tag ertailen auf das magt eckaiding und sol in auch das kunt tuen, kumbt er dann nicht für, so sol man eber ainen tag ertailen wutz in das ander eckaiding, versetzt er das wutz an das drittl, also das er zu dem dritten mal oder eckaiding nicht für chunpff, so sol man derselben weingarten zu reis sagen und sol in der perckmaister zichen in sein grundt lediglich. — 1398, 30. November. Der Bergmeister Wuzel zu Marburg vergibt einen Weingarten, den er mit dem rechten in der Chayfentamerin (als der Bergherrin) geracht praecht . . . für in versetzen pergerecht und in der öd gelegen ist langen jar.* Urk. Nr. 3959, I. A.

Z. 34—37. — B. R. C, Artikel 19 und 21: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 14 und 16, mit Variante: ... und mit *hässigkeit* oder *unethellen* ... der *herrschaft* *willing*. — Entwurf, Bl. 189^a: gleichlautend. — Gutachten: Die *straf* *dieses* 24. *artikel* *ist* *durch* *regierung* *und* *camer* *vertheilt* *angezeigt* *nach* *gehender* *massen* *zu* *mildern* *fur* *hiesig* *angesehen*, *nemlichen* *das* *der* *verpfecher* *erstlichen* *und* *seinen* *unfalsch* *mit* *zähllicher* *rede* *und* *beweynung* *ainer* *straf* *zu* *der* *arbeit* *erwart* *und* *angelalten*, *zu* *andern* *mal* *nach* *gelegenhait* *seiner* *verpfechung* *und* *genueht* *unfalsch* *gestraft*, *und* *erst* *zum* *dritten* *mal* *obgriffener* *hieselcher* *und* *gepfehender* *straf* *des* *weingarten* *ensetzt* *werden* *sollt*. — Latbacher Hs., Artikel 13. *Item* *so* *ein* *perkman* *seinen* *weingarten* *vor* *st. fersengtag* *nicht* *schmeilt* *oder* *eins* *an* *jar* *an* *fur* *das* *mindest* *haub*, *so* *mag* *sich* *der* *perkherr* *des* *weingarts* *voll* *unterzichen* *und* *dannit* *hanllen*, *das* *in* *sein* *perkrecht* *nicht* *verderbe*. W. T. VI, S. 411, Z. 32—35.

^a Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: hauen.

[25.]

[*Furfordernng per 3 mal.*]

Item wann der perkherr oder perkmaister ainen furvordert und zum dritten mal nit khumbt, ain fall drei mark.^a

[25.] B. R. A. Das XV. Item wann der perkherr oder perkmaister ain furfordert und zum dritten mal nicht kumbt, ain val fünf mark phening. Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 31—33. — B. R. C, Artikel 20: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 15. Latbacher Hs. Artikel 6: Item so ein perkherr einem perkman furbeut von gericht's wegen und kumbt er nit in antwort, so mag in der perkherr den weingart verhieten, darin und daruss abgeben 60 den. W. T. VI, S. 412, Z. 8—10. — Entwurf, Bl. 189^a: Item wann der perkherr oder perkmaister ainen furfordert und an rechtlich wissach nit kumbt, so ist er umb sein unghorsam willing ain markt phening. — Gutachten: Diesen 25 artikel laest inen regierung und camer gefullen, doch die straf in diesen artikel auszulassen und darfur zu stellen fur villich bedacht, das der so aussen beleiht nach gelegenhait der unghorsam durch erkaubnis der perkgenossen gepusst werde.

^a Dr. 1543, 1616, 1639, 1682: drei mark pfening.

[26.]

[*Weingarten in abyan etc.*]

Item welcher perkhold seine weingarten mit gruben und all andern^a notturfigen weingartepen nicht wesentlich, wie darzu gehort, helt, so soll der perkherr solch sein versaubnuss den perkholden anzeigen und si daruber erkennen lassen, ob solch sein versaubnuss zu nachtail des grunds im perkrecht gelegen khumbt,^b so mag ime^c der perkherr gebieten den

weingarten notturfiglichen^d zu pauen oder in ainem halben jar zu verkaufen bei ainem fall vier mark phening. wo aber der perkhold^e aus truzigkeit oder aignem muetwillen nit nachkame, alsdann mag der perkherr darumben erkennen und schätzen lassen, den in gleichem wert zu verkaufen.

[26.] Vgl. B. R. A, Artikel 16. — W. T. VI, S. 408, Z. 35—37 (gleichlautend mit B. R. C, Artikel 21). — Entwurf, Bl. 188^a—189^b: gleichlautend — Gutachten: *Auf* *den* *26. artikel* *hieben* (!), *wie* *ainer* *die* *weingarten* *pauen* *soll*, *huyffig*, *denmach* *ist* *durch* *die* *regierung* *und* *camer* *dieser* *artikel* *der* *extraordinari* *arbeit* *halben* *gar* *aus* *dem* *perkrecht* *wech* *auszuthun* *bedacht* *oder* *mit* *dieser* *beschaidenheit* *zu* *stellen*: *wo* *ainer* *ain* *weingarten* *so* *gar* *in* *abyan* *oder* *verodung* *komen* *wolt* *lassen*, *mag* *in* *der* *perkherr* *darumben* *nach* *erkannnis* *der* *perkgenossen* *straffen* *oder* *den* *weingarten* *gar* *einziehen*.

^a Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: allen andern.

^b Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: kompt.

^c Dr. 1559, 1616, 1639: ihm.

^d Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: notturfiglich.

^e Dr. 1543, 1559, 1583, 1616: perkhold dem aus.

^f Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: nicht.

[27.]

[*Verichtsbrief 12 S.*]

Item wer vom perkherrn oder perkmaister ain furpote begert, der sol darfur geben zwelf phening, umb ain gerichtsbrief, da nit^a haubturft innen begriffen, zwelf phening, umb ain dingnuss sechzig phening und umb ain behubnuss vier schilling phening. doch wo die sach so klein, sol auch gleichmüssiger sach davon genommen werden.

[27.] Entwurf, Bl. 189^b: ... doch wo die sach so klein genommen werden solt. Dagegen Zusatz: ... aber bei dem kellermaister soll es wie in der landshandlungsanzlei gehalten werden. — Gutachten: Den 27 artikel laest inen die regierung und camer, wie dertselb gestellt, gefullen.

^a Dr. 1616, 1639, 1682: nicht.

[28.]

[*Dingnus fur den kellermaister.*]

Item so sich ainer ains urtl beschwert vor den perkherrn oder seim perkmaister, der mag das von dem ersten und letzten^a rechtsprecher das haubturft gleich wol dinggen fur des

landsfürsten kellermaister;²⁶ welcher sich aber des kellermaisters urtl beschwört, der mag alsdann das berurter massen dingens fur den landshaubtmann, landsverweser und vizdomb, in massen solches ir^b kuniglich mäiestat bewilligt.

[28.] Entwurf, Bl. 150^b—190^a: gleichlautend. — Gutachten: *Den 28. artitel will die regierung und camer auch nit fur unzugelichen ansehen, allan dass bei dissem zueichen + dise nachpölynde wort: als lang das gericht sich, gestellt werde.*

^a Dr. 1543, 1559: lesten. — Dr. 1583: lesten. — Dr. 1616, 1639: lezten. — Dr. 1682: lesten.

^b Dr. 1559: ja (?).

[29.]

[*Pues und wandl so ain perghern verfallen sein.*]

Item die wändl und fällt im perktaiding, die ainem perkherrn oder perkmaister verfallen sein bei der puess, als hernach geschriben [und] umb ain jeglichen^a artikel begriffen ist, auch die perknessen selbst gesagt^b und zu recht gesprochen haben,²⁷ darumb das si ir erb und guet [und] den leib dester sicher^c haben mugen.

[29.] B. R. A, II, Einleitung: gleichlautend, nur mit folgender Einschaltung zwischen gesprochen haben und darumb das si ir erb: *enthalt und disshalb der Personie, auch enthalb und disshalb der Trug.* Beitr. XVI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 8—13. — B. R. C, Artikel 23: gleichlautend mit B. R. A, nur auch enthalb und disshalb der Trug fehlt. — Dieser 29. Artikel fehlt dem Entwurfe.

^a Dr. 1543, 1559: jedlichen.

^b So in der Originalausfertigung und verschrieben für *gesetzt*. — Dr. 1559, 1583, 1616, 1636, 1682: gesagt.

^c Dr. 1559, 1639, 1682: erb und gut leib dester.

²⁶ Nach dem Methunnsdorf-Gösser Bergtaiding (W. T. VII, S. 186) ging die Appellation nicht an den landesfürstlichen Kellermeister, sondern an den Kellermeister des Klosters (der Äbtissin) Göss, und in der Zeit, seit welcher dieser stiftische Besitz an die Grafen von Urschenbeck gefallen war, an diese als Bergherrn oder an deren Verwalter zu Pötschach.

²⁷ Vgl. Donnersbach 1515: Mathias Prior zu Ganning hatte die einzelnen Artikel der Donnersbacher Ordnung zusammengestellt ... und sein von man zu man durch secer und ander leut mit recht zu befragen gesprochen worden. W. T. X, S. 101, Z. 30—35.

[30.]

[*Der im pergerecht zu klagen soll sich kein procurator irren lassen.*]

Item es soll kainem elager noch antworter, der im^a perkrechtsrecht zu elagen oder zu antworten hat, gestat werden, das er sich ainem redner irren lass, sonder so er aines mangelt, mag er an dem^b ringe aines begern, der sol ime^c alsdann ver-schafft werden.²⁸

[30.] Entwurf, Artikel 29, Bl. 190^a: *der im perkrecht zu elagen: sonst gleichlautend. — Gutachten: Dem 29. artitel sticht die regierung und camer auch nit fur unpillich an.*

^a Dr. 1626, 1639: inn.

^b Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: ann.

^c Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: inn.

[31.]

[*Wan vich schaden thuet.*]

Item welcher mit viech ain^a schaden thuet in ainem weingarten oder perkrecht, der ist den schaden schuldig widerzukeren und dem perkherrn oder perkmaister von jedem hanbt zwen und dreissig phening, es sei im summer oder im winter.

[31.] B. R. A, II, Artikel 1: gleichlautend, nur ist der Wandelbetrag auf 60 Pfenning festgesetzt. Beitr. VI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 14—17. — B. R. C, Artikel 24: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 1. — Entwurf, Artikel 30, Bl. 190^a: gleichlautend mit *letzti 3* als Wandelbetrag. — Gutachten: *Diesem 30. artitel acht regierung und camer auch fur ain notdurft, doch das fur die storf der letzti phening nit mer als tven hweizer zu nennen gestellt werde.*

^a Dr. 1543, 1559, 1616, 1639, 1682: ainem.

[32.]

[*Der sich nit pfantn last.*]

Item ob sich ainer nit vult phenden lassen und im das frävenlich weren oder weret, der ist fällig^a drei mark phening.²⁹

²⁸ Vgl. den Artikel 9 der *Ordnung der landwrechen in Steier a. 1503*: *Sich mag ain gelder elager oder antworter in ainer jedem sach ain mal ainem redner irren lassen, nachdem es von aller herkommen ist.* Bischoff, I. R., S. 197. — Vgl. auch die hieron abweichende Bestimmung in den

Artikeln 15 und 57 der *Jandrechtsreformationen* von 1533 und 1574. ²⁹ Das Exekutivverfahren des Bergherrn stimmt mit dem in österreichischen und bayrischen Gerichtsurkunden bezugten Verfahren überein. Bischoff, I. R., Artikel 103, S. 122, Anm.

[32.] B. R. A, II, Artikel 2: gleichlautend mit Wandelberrug 5 Mark Pf. — Beitr. XVI, S. 92. — W. T. VI, S. 409, Z. 18—20. — B. R. C, Artikel 25: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 2. — Entwurf, Artikel 31, Bl. 190^b: gleichlautend. — Gutachten: *Placet*.

[33.]

[Der Holz abschlecht.]

Item welcher ainem ain pelzer oder obstbaum^a nimbt, abhakt oder dörrt,^b der ist fellig drei mark phening und den pelzer widerzuerstatn.

[33.] B. R. A, II, Artikel 3: Item welcher ainem ain pelzer nimbt, abhakt oder dörrt, der ist vellig fünf mark phening und den pelzer wider zu estatzen. Beitr. XVI, S. 92. — W. T. VI, S. 409, Z. 21—23. — B. R. C, Artikel 26: gleichlautend mit A II, Artikel 3. — Entwurf, Artikel 32, Bl. 190^b: Item welcher ainem muetterlich pelzer oder obstbaum nimbt, abhakt oder dörrt, der ist vellig ... — Gutachten: Dem 32. artikel völl verpning und camer auch nit widerzuerstatn, doch das für die drei mark in der straf nit mer als ain mark gestellt, und das solhe abhawung muetterlichlichen hawschitz, soll zum ersten, che die straf erfölgt, durch die perkyonessen erkant werden.

^a Dr. 1583, 1616, 1639: obstbaum. — Dr. 1682: obstbaum.

^b Dr. 1539, 1583, 1616, 1639, 1682: dort.

[34.]

[Der Holz abschlecht.]

Item welcher ainem sein hainholz im perkrecht abschlecht, von jedem stamm^a zweyn und sibenzig phening und im sovill hinder zu erstaten oder keren nach erkantnuß der perkyonessen.

[34.] B. R. A, II, Artikel 4: Item welcher ainem sein hainholz im perkrecht abschlecht, von jedem stamm fünf mark phening und so vil im wider zu durn. Beitr. VI, S. 92. — W. T. VI, S. 409, Z. 24—26. — B. R. C, Artikel 27: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 4. — Entwurf, Artikel 33, Bl. 190^b: gleichlautend. — Gutachten: Auf dem 33. artikel ist beratslagt, das für die 72 phening nit mer als 32 S. zu straf gung sei und das der verpner dazungign, so er das hainholz abgchacht, nach gross des gannuß und schadens, auch muetterlichen nach ercantnuß der perkyonessen abzuegen.

^a Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: stamm.

[35.]

[Der stecken stillt.]

Item wann ainem^a stecken stillt, auch ain mark phening und dem so die stecken gewesen zwifach wider zu erstaten und zu bezallen.^b

[35.] B. R. A, II, Artikel 5: Item welcher ainem steyken stillt, auch fünf mark phening und in als vil steyken wider zu estatzen. Beitr. VI, S. 92. — W. T. VI, S. 409, Z. 27—29. — B. R. C, Artikel 28: gleichlautend mit A, II, Artikel 5. — Entwurf, Artikel 34, Bl. 190^b: gleichlautend. — Gutachten: Diesen artikel laßt verpning und camer auch gefallen, doch mit dieser änderung, das zu straf nit mer als vier kreizer und für das wort zweyfacht 'dreyfalt' gestellt werden.

^a Dr. 1589: ainem. — Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: einem.

^b Dr. 1583, 1616, 1619: zu zahl. — Dr. 1682: zu zahlen.

[36.]

[Der in ein press oder keller einpricht.]

Item welcher ainem einpricht in die press oder keller und mit frävel äuf in schlecht, der sol an leib und guet gestraft werden.³⁰

[36.] B. R. A, II, Artikel 6: Item welcher auf ain inpriecht in press oder in keller und mit frävel auch in schlecht, der ist vellig den fuess, da er an ersten mit ihm triff, und die recht hand, damit er en schlecht, oder zehen mark phening. Beitr. VI, S. 93. — W. T. VI, S. 409, Z. 30—33. — B. R. C, Artikel 29: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 6, und mit Variante: ... am ersten mit hancn triff ... damit er in schlecht. — Entwurf, Artikel 35, Bl. 191^a: ... gestraft werden inhalt der landhandvest. — Gutachten: *Placet*.

[37.]

[Wen ainem den andern schlecht oder überlauf.]

Item schlecht oder überlauf ainem den andern und zeucht im schaden zue im perkrecht, auch bei fünf mark phening und dem sein schaden widerkeren.³¹

³⁰ Die einzelnen Weinberggüter waren durchwegs mit einem Weingartenhause und mit Keller und Weinpresse ausgestattet. Admont, 1382: 'zir wazzerem berchrecht gelogen am Praytenloch, zween auf Erntelachs weingarten im Wincel auf cheller und auf press'. Wichner, Admont III, S. 351. — Gösing, 1572: '... von ainem weingarten der Gösner gant, samlt ainem einfar, darbei ain gemanter stock, keller und stallung'. L. A., Stockurb., Bl. 121^a. — Krems, 1616: 'weingarten ... samlt dem dazue gehörigen zimmer, weinzierhaus, press und keller'. L. A., Hs. o. 2008, Bl. 101^a.

³¹ Bannraidung zu Neudau, 17. Jahrhundert: 'Wa einer etwan uf dem pergrecht den andern fordereten und der forderete inwilde blutris geschlagen oder rast verletz, der ist dem herrn zu buess verfallen 5 f. und dem sein schaden zu bezallen. W. T. X, S. 131, Z. 6—8. — Vgl. die Bestimmungen der Taidinge von Nieder-Lamm und Magland vom Jahre 1651, ebd., S. 145, Z. 12—16, und S. 147, Z. 148, Z. 1—7.

[37.] B. R. A, II, Artikel 7: gleichlautend; nur Schlusssatz *und dem sein schaden widerkeren* fehlt. Beitr. VI, S. 23. — W. T. VI, S. 409, Z. 34—36. — B. R. C, Artikel 30: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 7. — Entwurf, Artikel 36, Bl. 191^a: gleichlautend. — Gutachten: *Acht die regierung und camere auch mit fur unfluglich, doch in der straf fur fünf mark ain mark phening gnuog sein.*

[38.]

[Erdrich aufhebt.]

Ihm welcher dem andern sein erdrieh aufhebt und zu wildgail in seinen weingarten weck tregt oder fuert,^a der ist fällig^c zwen und sibenzig phening und dem sein erdrieh wider zu bezallen.

[39.] B. R. A, II, Artikel 8: *Iem welcher den andern sein rain linnhaut, der ist vellig sechzig phening und den andern sein erdrieh wider.* Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 1—3. — B. R. C, Artikel 31: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 8. — Entwurf, Artikel 37, Bl. 191^a: *... dem sein erdrieh widerkeren.* — Gutachten: *Wie dieser artickl gestellt, als last inen regierung und camere gefallen.*

^a Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: füre.

[39.]

[Pigmarck aushaut.]

Iem welcher pigmark^a aushaut oder den^b gemainen weegg zu nahend haut oder vernicht, die puess fünf mark phening, und was an dem weegg gebräch,^c denselben schuldig widerumb zu machen.³²

[39.] B. R. A, II, Artikel 9: *Iem wer aber pinerke ausslaut oder vernicht, der puess fünf mark phening.* Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 4—6. — B. R. C, Artikel 32: gleichlautend mit Variante: *... di puess ...* — Entwurf, Artikel 38, Bl. 191^a: gleichlautend. — Gutachten: *Den 38. artickl steht regierung und camere auch fur piltlich an mit diesem zusatz, das bei dem zeichen q die wort gefertlicher weise ab und gesezt werde.*

^a Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: pigmarckt.

^b Dr. 1583: dem.

^c Dr. 1559, 1583, 1616: gepritich.

³² Über das Verfahren bei Beschädigung der Weingärten vgl. den Artikel 127 des Wiener Stadtrechtsbuches, a. a. O. S. 120.

[40.]

[Weinpor oder allerlai obs stillt.]

Iem wer ainem sein weinpeer oder allerlai obst^a, wie es genannt ist, stillt, der ist fällig vier schilling phening oder ain or abzuschneiden und den andern sein schaden abzulegen.

[40.] B. R. A, II, Artikel 10: gleichlautend, nur mit Wandelbetrag von $\frac{1}{2}$ Pfund Pt.; *... und dem andern sein schaden abzulegen ...* fehlt. Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 7—9. — B. R. C, Artikel 33: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 10. — Entwurf, Artikel 39, Bl. 191^b: gleichlautend. — Gutachten: *Diesen 39. artickl will regierung und camere auch mit widerrecht, doch mit der verindierung, das abschneiden der oren auslassen, und mit dem kändern, so wider 14 jare sein, mit der straf der vier schilling phening ain underschidli gehalten werden.*

^a Dr. 1639: ops.

[41.]

[Burggen umb verkauft weingarten etc.]

Iem wann ainer ain weingarten verkauft und nimbt umb die schuld pürgen, er helt ime^a die frist nicht und geet^b hin und underwindt^c sich on sein und des perkmaisters willen des weingarten mit frävel, so sol der perkmaister dem, der den weingarten verkauft hat, wider einantworten, und ob er icht darzue gearbait hiet, die sol er verloren haben und darnach dem perkmaister fällig sein fünf mark phening umb das, das er^d sich des gerichts underwunden hat.

[41.] B. R. A, II, Artikel 11: gleichlautend mit folgenden Varianten: *chauf statt verkauft* — *darium st. darzue* — *darnoch statt darnach*. Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 411, Z. 10—17. — B. R. C, Artikel 34: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 11. — Entwurf, Artikel 40, Bl. 191^b: *... und helt in der erkaufte die frist mit ... veltzumb einantworten und ob der verkaufer icht darzue gearbait hiet ...* — Gutachten: *Lasst inen regierung und camere mit nachfolgender leuterung auch gefallen: † der erkaufte ... †^e der erkaufte.*

^a Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: im.

^b Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: gehet.

^c Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: underwind.

^d Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: umb das er sich.

[42.]

[Absenger.]

Iem wer mit absengen weingarten, geläger oder halholz vernicht, der ist fellig zehen mark phening und dem andern sein schaden widerzulegen.

[42.] B. R. A, II, Artikel 12: gleichlautend. Beitr. VI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 18—21. — B. R. C, Artikel 35: gleichlautend mit A II, Artikel 12, mit der Variante: *Item vor mit absengt oder prant veringarten*... — Entwurf, Artikel 41, Bl. 191^b—192^a: gleichlautend. — Gutachten: *Dassn 41. artijl gefillt der regirung und caner, so es durch unflässig verwir- lung oder fieszich besichit.* — Laibacher Hs., Artikel 8: *Item so ain perkmann den andern sein geliege oder weingart er^o ansprent, zu pruss dem perkherrn V mark den.* W. T. VI, S. 412, Z. 13—14.

[43.]

[Hravel der weinstock abschlecht.]

Item wer mit frävel ainem ain weinstock abschlecht oder abhackt, der ist fellig sechzig phening und dem andern sein weinstock widerzuckeren.

[43.] B. R. A, II, Artikel 13: gleichlautend. — Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 22—24. — B. R. C, Artikel 36: gleichlautend. — Entwurf, Artikel 42, Bl. 192^a:... *der ist fellig dem perkherrn... widerzuckeren, doch nach erkanntnis des perkherrn.* — Gutachten: *Wie diser 42. artijl jecoda vorndert und gestell, vill der regirung und caner auch nicht für un- zimlichen ansehen.* — Laibacher Hs., Artikel 10: *Als oft ainor dem andern in seinem perkrech hols abschlecht an seinen villen, als oft auf ainem stamm 60 den, und auf ainem weipha 60 den.* W. T. VI, S. 412, Z. 17—19.

[44.]

[Gerechtigkeit der erben.]

Item ain perkherr sol ainem jeden erben auf sein gerechtigkeit, so ime^a anerstorben ist, leihen, was er ime^b von recht daran zu verleihen hat,³³ und wann er das erb drei

³² Bis zum Jahre 1642 blieben die Bergrechte frei von jenen Verinderungs- gebühren, welche die bäuerlichen Gründe von alters her belasteten, und zwar in den Formen des sogenannten Sterbhaupes, des Drittels beim Kaufrecht usw. 1624, 9. August, verordnete Kaiser Ferdinand II. die Einhebung des 10. Pfennigs bei Verkäufen und anderen Verin- derungen im Bergrechte (Tr. A., Patente). Diese Maßregel stellte nun die Bergrechte auf das Niveau der kaufrechtlichen Bauerngüter. Die steirische Landschaft versuchte (13. Februar 1631) bei der Regierung dahin zu wirken, der Kaiser möge das *generalmandat* (von 1624) ent- weder widerrufen geseuchen... *cessieren* oder doch wenigst dahin... *limieren*, damit die matrikellen erben das zehnden pfennigs befreit und *erzempt sein möchten* (Tr. A., st. A., Bergrecht). Dieser Bitte der Land- schaft wurde erst im Jahre 1646 durch das Patent vom 8. Juni 1646, Linz, stattgegeben: ... *introduzieren* aber *das in demselben begriffne vorwiltin*

stund in beuweisen zwaier perkgrossen an ime erwordert, das wesentlich ist, und will ime^a darüber nit leihen, so mag dann der erb des landfursten kellermaister darumben besuechen. der sol dem perkherrn schreiben und bevelchen, das er dem perkholden auf sein gerechtigkeit in vierzehnen tagen verleihen. wo aber der perkherr dasselb nit schuldig zu sein vermaint, so sol er doch in den bemelten vierzehnen tagen die perkgrossen niedersezzen und erkennen lassen. thät er das nicht, so sol als- dann des landfursten kellermaister ime solch erb auf sein gerechtigkeit verleihen und ime darzue zu recht schermen, un- vergiffen dem perkherrn an seinem grundzins und perkrecht.

[44.] Landrecht, Artikel 36: *Von erbshafft. Was ainem menschen anwerthlich, ez sei eigen oder lehen, perkrechrecht oder wann gut, das sol der menschl, dem ez anerstarben ist, nachspruchen inner jans wist, oder ez wertel sich.* Bischoff, L. R., S. 91. — B. R. A, III, Artikel 2: *Item ain iler perkherr oder perkmaiter sol dem erben das erb, so im anerstarben ist, leichen, und wann er das erb drei stund an in erwordert und will er im daruber nicht leichen, so mag dann der erb dasselb erb von dem huchmaister zu Gratz emp- fachen, der sol im auch das leichen und im das zu recht schermen.* Beitr. XVI, S. 24. — W. T. VI, S. 411, Z. 9—14. — B. R. B, Artikel 20: gleichlautend mit B. R. A, III, Artikel 1, mit folgenden Varianten: ... *erwordert, wolt im der perkherr oder perkmaiter nicht leihen, so mag... W. T. VI, S. 168, Z. 20—24.* — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 14: *Item ain jeder perkherr oder perkherr soll dem erben das erb, das in angestorben ist, leichen, und ob er das drei stund an im erwordert, wolt in der perkherr oder perkherr nicht leichen, so geseche vorer darumb, was recht sei.* W. T. VII, S. 186, Z. 18—24. — Entwurf, Artikel 43, Bl. 192^a—192^b: ... *das erb dreimal im beuweisen... an perkherrn erfordert... auf sein gerechtigkeit verleihen und darbi handelen, doch dem perkherrn in seinem grundzins und perkrecht unvergiffen.* — Gutachten: + *verfolgen lassen... q das erb nit zusehen lassen... + verfolgen lassen.* Mit diser obgriffner vnderung lass- tain regirung und caner disen 43. artijl auch gefellen und sonderlichen lass- das wort *der lehen* ausgelassen werde.

^a Dr. 1543, 1583: im. — Dr. 1616, 1639: im. — Dr. 1682: ihm.
^b Dr. 1543, 1583, 1616, 1639: im.
^c Dr. 1559, 1583, 1611, 1639: im. — Dr. 1682: ihm.

verwiderung von *elichen* perkherrn *sonel* respectu *der* *erststail* als auch *sonsten* in *ander* *weg* *damerit* *erleibert* und *uns* *auch* *deruntergen* *von* *ihnen* *perpholten* *merfältige* *hoch* *beschewen*, *lamentationes* und *eligen* *eingewicht* *worben*... so wird die Erläuterung des Wortes „Verwände- rung“ dahin gegeben, daß nach dem Absterben des Ahns, des Vaters und der Mutter, *von* *einern* *in* *communione* *behaltenen* *weingarten* kein 10 ³/₄ zu reichen sei. (Ehml.)

[45.] *Weingart oder grint jar und tag unversprochen.*

Item welcher weingart und grund im perkrech gelegen jar und tag unversprochen bei ainem, der inner lands wonhaft ist, in nutz und gwer gesessen ist, mag er das bezengen als recht ist, der hat sein gwer wie perkrechrecht erossen und sol furan ungeruegt beleiben, ausgenommen unvogppare kinder, die nit^a vormunder oder gerhaben haben, den sol es^b bis zu sechzehn jar zu ersuechen^c bevorsteen.

[45.] B. R. A, III, Artikel 3: *Item welcher seine perkrech (!) ain jar und tag unversprochen bei einem, der inner landes wonhaft ist, in nutz und gwer, mag er das bezengen als recht ist, der ist hinfür darumb gen meniglich gernet.* Beitr. XVI, S. 24. — W. T. VI, S. 411, Z. 15—18. — B. R. B, Artikel 12: *Item wer seins perkrechls ain jar und ain tag unversprochen bei ainem inner landes wonhaft in nutz und gwer gesessen ist, mag er das bezengen als recht ist, der ist hinfür gemainlich gernet.* W. T. VI, S. 166, Z. 30—32. — Vgl. Landrecht, Artikel 83. Bischoff, L. R., S. 109—111. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 17: *Item wer seines perkrechls im jar und ain tag unversprochen bei ainem inner lants wonhaft in nutz und gwer gesessen ist, mag er das bezengen als recht ist, der ist hinfür gemainlich gernet.* W. T. VII, S. 186, Z. 36—42. — Entwurf, Artikel 44, Bl. 192^b: *der inners land wonhaft ist, mag er das bezengen . . . der hat sein wer (!) wie perkrechrecht . . . — Gutachten: Placet regierung und camer, doch mit dieser miltierung, das den minderyarigen fur axt acht jar gesetzt werde.*

^a Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: nicht.

^b Dr. 1583, 1616: er.

^c Dr. 1583, 1616, 1682: zu versuechen.

[46.]

[*Holz so den weingarten zu nahet steet.*]

Item so ainem ain holz bei ainem weingarten zu nahend steet,³⁴ dardurch dem weingarten schaden beschäch, sol dasselb durch die perkgossen besichtigt werden. befundt^a es sich, das es ime^b zu nahend steet oder zu nachtail kláme, so sol dasselb nach erkantnuss der perkgossen abgestellt werden.

³⁴ 1384, *super quibusdam limitibus vinearum, qui vulgartere uberwanch dicitur*, Wehner, Admont II, S. 408. — *Item all tá über die rechtig rain und marischlein trem nagsten zu nachtail pauen und czunnen*, A. Schönbach, Untersteirische Bannbestimmungen (15. Jahrb.), Beitr. XIII, S. 157, Z. 1—2 v. u.

[46.] Entwurf, Artikel 45, Bl. 193^a: . . . befndt es sich akdann, das es im zu nachtail kláme, so soll . . . — Gutachten: *Der regierung und camer ludent den 45. artitel auch nit fur unwillich, doch das eliche wort, wie si hertzen understrichen sein mit nachvolgenden worten verändert wert: das das holz junger wer als der weingarten und den weingarten zu nachtail kláme.*

^a Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: befndt.

^b Dr. 1593, 1616, 1639, 1682: im.

[47.]

[*Barl amreiner die klager rannen.*]

Item gehäger und rain zu rannen bei und zwischen der weingarten sollen bed^a anrainer mit einander ausreiten^b, und ob si sich nit^c vergleichen, sol es nach erkantnuss der perkgossen beschehen.

[47.] Entwurf, Artikel 46, Bl. 193^a: gleichlautend. — Gutachten: *Placet der regierung und camer.*

^a Dr. 1583, 1616, 1639: beydt. — Dr. 1682: beyde.

^b Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: ausreiten.

^c Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: nicht.

[48.]

[*Suppan belonung 12 s.*]

Item in allen pussen, fallen und wandlen, wie vor angezeigt ist, sol ainem jeden pergsuppan oder pergmaister von jedem fall oder puess so dem perkherrn verfallen zwelf phening umb sein mue, das er die dem perkherrn einbringt, geben werden oder beleiben.^a

[48.] Entwurf, Artikel 47, Bl. 193^a: gleichlautend. — Gutachten: *Lasset inen regierung und camer diesen 47. artitel auch gefallen, doch das der pergherr dem perkmaster oder seinem pergsuppan soll und mag von den fallen und wandlen sovil er weiss oder woll geben, doch unentgelt und one besuerung der perkhollen.*

^a Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: bleiben.

[49.]

[*Hirschafft inner aines monat von perkherrn hand zu empfangen.*]

Item welchem ain auswechsel, geschafft oder vermächht zuestuende^a und in ain monat von des perkherrn handen oder

anem andern, dem ers bevleht, nit emphieng, der ist dem perkherrn feilig vier mark phening.

[49.] Entwurf, Artikel 48, Bl. 193^b: *Item welcher ain weingart oder ander grund im perkrecht gelegen darvil erbschaft, kauf oder auswechsel, geschäft oder vermocht zustunde und in ain monat ... — Gutachten: Dissen 48. artill last die regirung und camer auch beladen, doch für ain monat ain jar lang zu setzen. — Vgl. den 28. Artikel des Kloster Neubergischen Bergrechtes zu Fischen auf dem Steinfeld (1673): *Wan einer ainem weingarten kauft, ercht, geschafft, gesicht oder geben und windt ihn nicht auf in jehrsfrist von ainem perkmaster, derselb weingarten ist dem gruntherrn verfallen an alle quat und an alles herwehen.* W. T. XI, S. 24, Z. 16—19.*

^a Dr. 1583, 1616, 1639: Item welchen ein weingart oder ander grund im perkrecht gelegen durch erbschaft, kauf, auswechsel, geschäft oder vermocht zustünde und ...

[50.]

[Perkherr die erst anfallung.]

Item so ain weingarten oder ander erb im perkrechten fall gesetzt wirdet, so soll der perkherr für all ander mit dem kauf angenott werden, doch das der perkherr solchen weingarten in dem wert, wie der verkafer denselben ainem andern gehen mocht, annemb und dawider nit beschwör.^a wo aber der perkherr den nit kaufen wolt, alsdann sol der nächst^b freund damit angenöt, und wo derselb auch nit kaufet, sol der nächst anruiner damit angenöt, und wo derselb auch nit kaufet, alsdann mag er solch weingarten oder erb verkaufen wem er will.³⁵

[50.] Entwurf, Artikel 49, Bl. 193^b—194^r: ... mit dem kauf angenott werden, sover er dasselbs noturlig ware und nit auf furkauf annembt, so solt ime der vor meniglichen in ainem kauf zustehen, wo aber der perkherr den nit kaufen oder wider verkofen wolt, alsdann soll der nächst freunde damit

³⁵ 1381, 8. September. Gültig der Stabenochs und seine Frau erhalten vom Abte und dem Konvent des Klosters Admont die Iiuben zu Wolkm und Absdorf, ze rechtm chausrechts und verpflichten sich: ... wir magen auch die vorgeanten Iiuben mit alle den und darzue geliebt verkauften, wrazen, geben und schaffen ... wem wir wellen, der ain paumann ist, einer chaimen edeln, gewaltigen oder purger ... wann auch wir die schon Iiuben ... verkauften oder wrazen wellen, so schullen wir seu (Abt und Konvent) vor allen Iiuben amplicten und lazzen umb ain gelt, dar andrer Iiut darumb gehen wollen, wollen si sin darumb nicht haben, so magen wir die finbaz und verkauften, gehen und wrazen, als wergeschriben stet. Orig., Stiftsarchiv Admont; Kop. Nr. 3408^a, L. A.

angenot, wo derselb auch nit kaufen, soll der nächst anruiner damit angenot, doch welcher anruiner am meisten angenot ist, der sol für die andern anruiner zu solhem kauf und nach ime der ober und nach demselben der zu der rechten hand und von demselben der zu der linken seiten und zum letzten der under anruiner gelassen werden, und wo derselb anruiner auch nit kaufen wolt, alsdann mag er solch weingarten oder erb verkaufen wem er wil. — Gutachten: Den 49. artill lastt inen regirung und camer auch gefallen, doch sehen si für pülich an, das der nächst pflegherr und der erb von den perkherrn mit dem fairn gut oder weingarten am ersten und alsdann darnach erst der perkherr und volgend die anruiner, wie der artill vermag, angefallt werden solle.

^a Dr. 1543, 1616, 1639: beswär. — Dr. 1682: beswar.

^b Dr. 1543: mügst.

[51.]

[Lesen nit on vorwissen.]

Item es wirdet auch mit dem zeitlichen lesen grosser misbrauch gehalten, dardurch dem paumann, perkherrn und zehendherrn schlechter most wirdet das alldieweil(!). man mag die weinper on nachtail steen^a lassen, das kainer on erlaubnuss des perkherrn oder perkrichers nit less³⁶, und ob es die noturtf erwordert, das man geschworn paulent und perknossen zu besichtigen und zu erlauben das lesen setze^b, dardurch pesser wein und dester ausser lands verkaufen müg.

[51.] Entwurf, Artikel 50, Bl. 194^r: *Item es verbidet auch mit dem weingarten grosser misbrauch gehalten, dardurch ... perknossen zu besizen und zu erlauben das lesen setze ... verkauften mag, welcher aber solhs verpricht, ist dem perkherrn vier mark phening verfallen. — Gutachten: Placet regirung und camer dieser artill ausserhalb der darinnen begriffen straf zu bewilligen.*

^a Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: stehen.

^b Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: setzte.

[52.]

[Tagwerker ob Muereckh 10^s, was unten 12^s.]

Item es sol auch allen tagwerchern in allen weingartpürgen neben und oberhalb Muereckh vor Phingsten ain tag

³⁶ 1365. Wir sullen auch die peunt nicht lesen, ez sein denn sein potten dapei, und den sullen wir auch die chost geben, dieweil daz lesen und daz pressen wert. und waz das lesen chostet, da schol der vorgeant unser herre je den dritten phening zugeben. Wehner, Admont III, S. 314, Nr. 441.

geben werden zehen phening. aber was under Muereckh hinab ist, sol ainem ain tag zwelf phening geben werden.³⁷

[52.] Entwurf, Artikel 51, Bl. 194^v: *Item es soll auch allen tagen werden in allen weingarten in ganzem land nach sand Michaelstag bis auf sand Jorgenlag ain tag zwelf phening und nach sand Jorgenlag bis auf sand Michaelstag ziiii phening zu der dier gegeben werden. doch soll ain jeder tagenweiser zwischen sand Michaels- und sand Georgenlag umb sechs zu der arbat und am abent umb fünf ur darvon, und nach Georgenlag bis auf sand Michaelstag zu morgens um fünf ur und zu abents umb siben ur von der arbat umb abgeschrieben lon im weingarten zu beleiben schuldigg sein. welcher aber zu rechter weel mit kumbt, soll im fur ain stundt zwen phening an seinem tagen abgezogen werden. — Gutachten: Die regierung und camer haben diesen artickel fur beswerlich angesehen und vor iewes achtens nachfolgender meinung zu verindern: das der arbarter tagen und derselben zeit der arbat halben sollen sich an ainem jeden ort der perthlicher samlt seinen perthgenossen mit einander jedes jars nach gelegenheit der lenf und zeit, was si ainem tagen oder arbarter geben mögen, vergleichen und diewer daruber mer als der ander zu nachteil seinem nachsporn geben, und die stand auch nach gelegenheit jerr das wegs zu den weingarten setzen, damit si mit ubernemen und auch die armen tageloner mit beschwert werden.*

Im Entwurfe ist dem Artikel 51 noch ein weiterer (Art. 52) angehängt: *Item welcher perthgenoss diesen artickel ubersperr und mer gib, so soll er seinem perthern als oft vier mark phening verfallen sein. — Dazu Gutachten: Placet der regierung und camer, sofer es gehalten werdt, wie in im obern artickel das 51. durch si beratslagt worden.*

Haben wir angesehen ir underthenig vleissig bete und innen dardurch und aus sondern gnaden berrurts perkrechtpuechl genediglic confirmiert und bestätt, confirmiert und bestätt

³⁷ Vgl. die Satzungen Herzog Albrechts II., betreffend die Entlohnungen für Weingartenbauer vom 5. Februar 1352, Wien, und 22. Februar 1353, Wien: Schritter 5-8, Hauer und Gruber 5-8, Inschaidler 6-8 (1353). J. A. T.

— Schritter und Inschaidler 6-8, Gruber und Hauer 8-8 (1353). J. A. T. — masehek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I, Nr. XLVII und XLVIII. — In gewissen Zusammenhang mit der Bewertung der körperlichen Arbeitsleistung und der Festsetzung der Tagelöhne stehen jene Ansätze, welche sich in den Urbarien über die Umwandlung der einzelnen Robotleistungen in Geld (Robot-Relationen) finden. Sie ergänzen das nur wenig klare Bild, das wir für Steiermark über die ländlichen Lohnverhältnisse in früherer Zeit besitzen. So betrug auf steirischen Grundbesitzschaften dieser Relationsbetrag 2-8 (Teuffenbach 1425—1430) oder 8-8 (Waldeck, um 1480 — Utsch bei Bruck, um 1500 — Neuberg, 15. Jahrhundert — Pfannberg, 1492 u. ö.), und stieg bis auf 10-8 (Göss 1462 — Kammern 1498 — Judenbürg 1524). Siehe A. Mell in den Mitt. XLJ, S. 184—187.

innen das auch wesentlich in kraft dis briefs, was wir von recht und gnaden wegen daran bestättt sollen oder mugen. also das angezaigt perkrechtpuechl in allen seinen puncten, artickeln, mannungen, inhaltingen und begreifungen genzlichen gehalten, volzogen und demselben gelebt werden, auch obmeltete unser landschaft in und ausser rechten darnach handeln und sich dessen bereublich gebrauchen sollen und mugn. und gebieten darauf n. allen und jeden unsern prelaten, grafen, freien, herren, ritter und knechten, landschaftleuten, verwesen, vidomben, phlegern, ambtleuten, landrichtern, burgermaistern, richtern, räten, burgern, gemainen und sonst allen andern ambtleuten, underthanen und getreuen, gegenwurtigen und kontfigen ernstlich und wellen, das ir oberirte unser landschaft bei bemelten perkrechtpuechl und unser confirmation und bestättung genzlichen beleiben lasset, auch von unserm wegen dabei handhabet, schuzet und schernet, das si solch perkrechtpuechl bereublich halten und gebrauchen mugen und hiwider nit thun noch des jemannds andern zu thun gestattet. das mainen wir ernstlich, ungewerlich doch alles auf unser, unsrer erben und nachkommen herzogen in Steir willen und wolgefallen dassell perkrechtpuechl nach gelegenheit zu mern und zu mindern oder gar aufzuheben. mit urkundt des libels mit unserm kuniglichen anhangendem insigl verfertigt geben in unser stat Wienn den neunten tag des monats Februarii nach Cristi unsers lieben herrn geburde im funfzehnhundert und drei und vierzigsten, unsrer reiche den Römischen im dreizehenden und der andern im sibenzehenden jarn.^a

Commissio domini regis in consilio.

A. V. Puechaim^b freih.

Sig.^c freiherr zu Herberstein etc.

verw. stathalterambts

J. V. Landaw etc.^e

M. B. v. Leopoldstarf^a

B. Khuen a Belasii.

canzler.

R[egistra]ta H. Reijter^f

^a Dr. 1682 bezeichnet den Schluß der Urkunde mit (Art.) IIII.

^b Dr. 1616, 1637: Puechaim.

^c Dr. 1543: Sigmundt.

^d Dr. 1543, 1583, 1682: M. B. V. Leopoldstorf. — Dr. 1616, 1639, 1682: M. B. V. Leopoldstorf.

^e Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: J. A.

^f Dr. 1543, 1583, 1682: Reijter. — Dr. 1616, 1639: Ritter.

Verzeichnis der Worte und Sachen.

Dasselbe bezieht sich ausschließlich auf die Ausgabe des Steirischen Bergrechtsbuchs vom Jahre 1543 und auf die dieser angefügten Anmerkungen. Die Ziffern bezeichnen die einzelnen Artikel und der beigefügte * die Worte und Sachen, welche in den Anmerkungen zu den betreffenden Artikeln vorkommen.

A.

- Abschied, Erkenntnis, Urteil, 1*.
 Acker, 16, 17.
 Amtmann, 3* (= Suppan), 11*, 13*, 18*, 21*, 24*.
 Anrainer, 47.
 Antworten auf das Fürbot, Rechenschaft ablegen, 25*, 30, 30*.
 Antworten, Beklagter, 30, 30*.
 Anwalt des Landeshauptmanns, Bevollmächtigter, Stellvertreter, 20*.
 Appellation vom Kellermeister an den Landeshauptmann, 6*, 28*.
 Assach, Gefäß, Faß, schmeckendes, überliechendes, 15*, stinkendes, 15.
 Außerleute, außerhalb des Bergrechts Angessene, 1*.
 Auswechsell, von des Berg Herrn Hand empfangen, 49, 49*.
B.
 Bannpfennig, Abgabe beim Bann taiding, den B. verlegen, 11*.
 Bau, Festung, 13*.
 Bauer, 11* (in dem Land zu Steir), 16*, 20*; Ziehen der jungen Bauernsöhne und Bauernknechte aus dem Lande, 12*.
 Baulente, geschworene, 51; s. auch Bannmann.
 Baumann, 20*, 21.
 Bauwein, 18*.
 Behohnus, Sieg im Prozeß, 27.

Belehrung mit dem Weingarten

- 44, 44*; Verweigerung der B. durch den Bergherrn, 44, 44*.
 Berg, Weinberg, Weingarten, 1, 19.
 Bergamt, 11*.
 Bergbuch, 6, 16*; s. auch Bergrechtstbüchel.
 Bergfrau, im Gegensatze zu Bergherr, 1*.
 Berggenosse, 1*, 2*, 9, 11*, 16, 17, 19, 19*, 20, 23, 23*, 25*, 29, 34, 34*, 44, 46; geschworene, 51; s. auch Bergholde, Bergeute, Bergmann.
 Berghelbling, Abgabe beim Berghelbling, 14*, 16*, 50*.
 Bergherr, 2, 2*, 3*, 7, 8, 10, 13, 14, 17, 19, 20, 21, 22*, 25, 25*, 26, 27, 28, 28*, 29, 31, 44, 44*, 48, 49, 51; B. besitzt das Bergrecht, 1; dem B. ist der Weingarten zuerst anzunöten, 50, 50*.
 Bergholde, 1, 16, 18*, 22, 22*, 23*, 26; B. ohne Erbe, 22; B. abtun, 20*; s. auch Berggenosse, Bergeute, Bergmann.
 Bergmann, 16*, 17*, 19*, 24*, 42*; s. auch Berggenosse, Bergholde, Bergeute.
 Bergmeister, Stellvertreter des Bergherrn, 10, 10*, 11*, 14*, 16*, 19, 19*, 21, 21*, 24*, 25, 25*, 28, 28*, 29, 31, 41.
 Bergmost s. Most.

Bergpfennig, Abgabe der Bergholten beim Berg taiding, 11*, 15*, 16*.

Bergrecht, Inbegriff aller das Weingartenrecht und den Berg selbst betreffenden Angelegenheiten, Rechte und Pflichten, 4, 7.

— Gerechtigkeit und Freiheit des B. 7, 7*.

— Weingarten, Berggrund, 12*, 20, 20*, 21, 22*, 23, 23*, 26, 37.

— der vom Weingarten zu leistende Geld- und Naturaldienst 17, 18, 20, 50*; ausstehendes B., 16;

— Leistung des B., 16; doppelte Leistung des B., 16; Nichtleistung des B., durch 3 Jahre, 17; Frohnfuhr des B., 18.

— Weingarten, Besitzrecht am W., Einznie des B., 17; ledig werden des B. durch den Tod des Bergholten, 22, 22*, 23, 23*; Verkauf des B., 26; verfallenes B., 23, 23*; versessenes B., 24*; notdürftiges Behauen des B., 26.

— Berg taiding, 14.
 Bergrechtbüchel, 25; s. auch Bergbuch.

Bergrechtsbuße, 60 Pf., 19*; s. auch Wandelbüchle.

Bergrechtsordnung, 20*.

Bergrecht, Bergegericht, 30.

Bergrichter, 51; s. auch Bergherr, Bergmeister, Bergsuppan.

Bergsuppan, 13, 48 (= Bergmeister).

Berg taiding, Gerichtsversammlung der Bergholten, 11*, 19, 29, 37*; gewöhnliches B. im Sinne des echten ungetötenen Dinges, 1*; Abhaltung, Besetzung des B., 1*, 14; Abhaltung und Besetzung des B. an bestimmten Orten, 1, 1*; Berutung des B., 14; B. soll zwischen Ostern und Pfingsten besessen werden, 1; Pflicht der Holden zum Erscheinen ins B., 3;

persönliche Anwesenheit beim B. erforderlich, 14; Melden im B., 11; Vertretung im B. durch einen anderen, 14; Freiheit und Gerechtigkeit im B. anzeigen und nicht verschweigen, 7; ungebührliches Benehmen beim B., 3, 3*;

Verbot des Waßentragens, 3.
 Berg taiding = Bergrecht, 14.
 Berg taiding protokolll, 1*.
 Beschau, Ansage zur, 14*.
 Bindhubbe, Hubweingarten, Weingarten samt Hube, 20*.
 Bringzins, 18*.
 Bürge um Schuld, 41.
 Bürger, die Bergrecht haben, 6.
 Burgrecht, freie Erbleihe, 2*.
 Burgrechtsgewohnheit, 50*.
 Buße, 29, 39*; B., Fall und Wandel, 48; s. auch Wandel.

D.

Diebstahl an Weinbeeren und Obst, 40; D. eines Weingartsteckens, 35, 35*.

Dienstbarkeit, Dienstverhältnis, 19*.

Dienstholde, 23*; s. auch Bergholde, Holde.

Dingen, an den höheren Richter ziehen, appellieren, an den Landeshauptmann, Landesverweser, Vize-dom, Kellermeister, 28; s. auch Appellation, Dinganus.
 Dinganus, Appellation, 27, 28.
 Dingpfennig, Abgabe, Gebühr an den Richter, 11*.
 dominus directus, 23*.

Dorf, 20*.
 Dorfrecht, 3*.
 Dörr = Dörrtroglohn, Taglohn ohne Trunk und Kost, 52*.

E.

Ertaiding, ehafft, rechtmäßiges Taiding, 1, 24*.
 Eigen, rechtes, freies, 50*.

Eimer, Weinmaß, 16*.
 Einbruch in Presse und Keller, 36, 36*.
 Eingriff ins Bergrecht, 7.
 Einlauf, soweit wie Eingriff, 7.
 Entzihen des Bergrechtes, 23, 23*.
 Erbe, der Erbe, 11, 12, 22, 22*.
 — liegendes Gut, 19, 23, 23*, 50;
 — Klage um E., 2; E., so ihm anerstorben, 44, 44*; Verlust des Erbes, 12, 12*; E. und Gut, 29;
 Weingarten, 11*.
 Erbliche Gerechtigkeit, 11.
 Erbschaft, 40*.
 Erbteil, 11*, 12; E. von Vater und Mutter, 11*.
 Erreich, Boden, aufheben, 38.
 Erkenntnis, gerichtliche Entscheidung, 23*, 23*; E. des Bergherrn, 43*; E. der Bergholden, Berggessen, 26, 26*, 34, 34*, 44, 46, 47.

F.

Fall, Buße in einem Rechtsfall, 26;
 F. und Buße, 7; s. auch Wandel.
 Fällig, verfallen, schuldig, 14.
 Fälligkeit, Schuldigkeit auf den Weingarten, 13.
 Faß mit Most, 20*.
 Feilssetzen, feilbieten, verkaufen, 50.
 Forderung zum drittemal, 25, 25*.
 Fragepfeinig, 11*; s. auch Bann-, Ding-, Rügpfennig.
 Freiholden, 20*.
 Fremde Personen, 20*.
 Frevel, 7, 43; F. melden, 7*; F. und Gewalt nicht verschweigen, 7.
 Frid, Einriedung, Zaun, 10.
 Frist um Schuld, 41.
 Fuhrrobot s. Robot.
 Fürbieten, vorladen, 14; f. von Gerichten wegen, 25*.
 Fürbot, Ladung, Vorladung vor Gericht, 2, 5, 27.

Fürfordern, laden vor Gericht, 25, 25*.
 Fürhaupt, letzte Reihe Reben, die den Weingarten einsäumt, 10.
 Furkauf, verbotener Vorkauf, 50*.

G.

Gehag und Rain, lebendiger Zaun, Heckenfriedung, Rähmen des G., 47.
 Geld, Relierung des Weindienstes, 16.
 Geldschuld, 14*.
 Gericht, sich des G. unterwinden, Selbsthilfe, 41; ordentliches G., 4.
 Gerichtsbrief, 27.
 Gernut sein, im ungestörten rechtlichen Besitz, 45*.
 Geschäft, Rechtsgeschäft, Vertrag, 21*; G. aus des Bergherrn Hand empfangen, 49, 49*.
 Gewalt, Gewalttat, 7.
 Gewalt, Besitz, in G. bringen, 24*.
 Wohnbeit im Lande zu Steuer, 50*.
 Gruber im Weingarten, 52*.
 Grundherr, 12, 12*, 21*.
 Grundherrschaft, 23*.
 Grundholde, 23*; s. auch Holde.
 Grundobrigkeit, 4*.
 Gut, Berggut, 22.
 Gut, freies, im Gegensatz zum dienstbaren —, 4*.
 Gütl, kleines Bauerngut, 12.

H.

Hainholz s. Heilholz.
 Hauen, dem gemeinen Wege zu nahe h. verboten, 39.
 Hauer, 52*.
 Haushalter, Haushälterin, 12*.
 Haupt, Stück Vieh, 31.
 Hauptmann = Landeshauptmann, 20*.
 Haupturteil, 27, 28.
 Heilholz, gepflegter, gehogter Wald, H. im Bergrecht abschlagen, 34, 42.

Herr = Bergherr, 1*, 2*, 15, 18, 23, 24, 24*; = Grundherr, 21*.
 Herrschaft, 21*.
 Hof des Grundherrn, 15, 16, 16*.
 Hofhuber, 20*.
 Hofstatt, 20*.
 Hoftaiding, 3*.
 Hofweingarten, 20*.
 Holde, 20*, 28*; s. auch Bergholde.
 Holz, Waldung, 16, 17; zu nahe den Weingärten stehend, 46.
 Hubmeister, 27, 44*.
 Hubweingarten, 20*.

I.

Ingriff s. Eingriff.
 Inschaider im Weingarten, 52*.
 Instanz, Klage, 1 I. vor dem Bergherrn, 4.

K.

Kauf, 21, 40.
 Kaufrecht, 50*.
 Kaufrechtsrecht, 50*.
 Keller, des Herzogs, 28*; der Abtissin (von Göss), 28*; K. und Presse, 20*, 36.
 Kellergericht, 4*, 28*.
 Kellermeister, landesfürstlicher, 5, 6, 19*, 27*, 28, 44; des Klosters, 28; s. auch Appellation, Dingnusherr, 28*; K. um Erbe, 2, 11, 19*.
 Klagen und antworten, 31.
 Klager und Antwort, 30, 30*.

L.

Landesfürst, 5.
 Landeshauptmann, Kanzlei des L., 27*; s. auch Hauptmann.
 Landesrecht und Gewohnheit in Steier, 50*.
 Landhandfeste, 20, 20*, 36*; Reformation der —, 20*.
 Landleute, Stände im Gegensatz zu Bürgern, 6.
 Landrecht, steirisches (1503), 30*.

Landrechtsreformaktion (1533, 1574), 39*.

Ledig, frei werden der Weingärten, 22, 22*.
 Lehen, gekaiftes, 21*.
 Lehnrecht, 1*.
 Lese des Weingartens, 16, 17, 18*, 51, 51*; gemeine L., 13*.
 Leute, im Sinne von Untertanen, 2*; fremde L., 7; arme L., 15.
 Leuterung, Säuberung des Obstmostes, 15*.
 Linites vinarii, qui vulgo ubervanuch dicitur, 46*.

M.

Mannschaft, Untertanen, 12*.
 Marchfuter, Fuhrfrohe des M., 18*; Nachlaß des M., 20*.
 Melden, anzeigen, kundmachen im Bergtaiding, 11.
 Meldpfennig, 11.
 Meldung des Rechtes, 11*, 14.
 Most, 13*: schlechter, 51; süßer, 15, 15* (Bergmost); s. auch Zinsmost.
 Mostdienst, 11*, 15.
 Mostuhr gegen Hof, 15*.
 Mündig oder vogbar, 11*; s. auch unwogbar.

N.

Not, eelaffe, wahrhaftige Bedrängnis, 1.

O.

Obrigkeit, Grundherrschaft, 12.
 Obstbäume s. Pelzer.

P.

Pelzer und Obstbäume abhacken verboten, 33.
 Peunt, eingetriedeter Platz, 51*.
 Pfändung, Pfändungsrecht, wegen Fall und Wandel, 19, 19*, 20*; Verweigerung der Pf., 32, 32*.
 Prenning, der 10. §; bei Besitzveränderung, 44*.

Pigmark, Grenzzeichen, aushauen oder vernichten, 39, 39*.
 Presse s. Keller.

Q.

Quart, Weinmaß, 16*.
 quartale vini, 15*.

R.

Rain, Grenze, Grenzzeichen hin-
 hauen, 38*.
 Realspruch, 4*.
 Recht, jemanden ein R. besitzen,
 abhalten, 11; zu R. sprechen,
 Rechtskraft verleihen, 29; R. ha-
 ben sich vergangen, Rechtsan-
 sprüche sind erloschen, 19*;
 R. verziehen, verweigern, 5;
 R. melden auf Erbe, gerichtlich
 verkündigen, 11*.
 Rechtfertigen, das Verbot wird
 in 14 Tagen gerechtfertigt, im
 Recht verhandelt, 13.
 Rechtssprecher, Urteiler, erster
 und letzter, 28.
 Redemher, Redemher, Hohlmaß für
 Wein, 20*.
 Redner, Vorsprecher, Prokurator,
 30; sich einen R. irren lassen,
 30, 30*.
 Reisingericht, unparteiisches Grund-
 gericht in Weinbergsachen, 24*.
 Richter, 11*, 14*, 19, 21*, s. auch
 Berglicher.
 Richtpfennig, Abgabe beim Berg-
 tading, 11*.
 Ring, Gerichtsversammlung, 30.
 Robot, Frohne, 18, 18*, 51*; fahren-
 de, 18*; s. auch Mostfuhr, Wein-
 fuhr.
 Robotrelution, 51*.
 Rücken, im Bergrecht mit eigenem
 R. sitzen verboten, 20.
 Rügpfennig, 11*; s. auch Bann-
 Frage, Richtpfennig.

S.

Satz, Pfandschaft, 21, 21*.
 Schaden ablegen, vergüten, 10; dem
 Beleidigten ersetzen, 3*; Sch.
 durch Vieh, 31.
 Schläge, 3.
 Schlägen auf jemanden mit Frevol,
 36, 36*; Schl. oder Überlauten, 37.
 Schmitter, 52*.
 Schranne, Gerichtsstätte, 3*.
 Schrannegericht, 4*.
 Schreibgeld, 11*.
 Schreibpfennig, Abgabe beim Tai-
 ding, 11*; Sch. gehört dem Schrei-
 ber, 11*.
 Schulden am Bergrechte, 22.
 Stauden, Weingarten von rauher
 Stauden, unbearbeiteter Wein-
 garten (?), 21*.
 Stecken, Weingartstecken, 19.
 Sterbhaupt, Stirk Vieh, Abgabe
 bei Besitzveränderung, 44*; s. auch
 Haupt.
 Stiegl oder Eingang zum Wein-
 garten, 19.
 Stift, Stiftung, Vermächtnis, 21.
 Strafe, 16*; an Leib und Gut, 36;
 Fuß und rechte Hand, 36*; das
 Ohr abschneiden, 40, 40*; Str. in
 Geld s. Wandelbeträge.
 Suppan = Amtmann, 3; s. auch
 Bergsuppan.

T.

Tagelohner s. Tagwerker.
 Tagwerker, Entlohnung, 52, 52*.
 Trester, ausgepreßte Weintrau-
 ben, 15.
 U.
 Überfang, 46*; s. limites.
 Ungernuegt, nicht vor die Gerichts-
 versammlung gezogen, 45.
 Untertanen, 18*.
 Untertwanden, sich bemächtigen,
 aneignen, 41.

Unvogtbar, minderjährig, 45, 45*.
 Unvogtbarkeit, 11*.
 Unzucht, Verbrechen, Frevol, 3.
 Urlaub, Erlaubnis, 13.
 urna vini, 15*, 2.
 Urteil, dingen, Beschwerde über
 ein U., 28.

V.

Veränderung im Bergrechte, 21.
 Veränderungsgebühr, beim Ver-
 kaufe des Weingartens, 44*;
 s. auch Sterbhaupt, 10. Pfennig.
 Verantworten, vertreten vor Ge-
 richt, 2*.
 Verbot, Beschlagnahme, Arresta-
 tion, 13; aus V. führen, 13*.
 Verbrecher, Übertreter des Berg-
 rechtes, 24*, 34*.
 Verfilien des Weines, 13; des
 Weingartens, 17.
 Verkauf des Weingartens, 21*;
 41, 50.
 Verlegen, gerichtlich mit Beschlag
 belegen, mit 1 S., 11; s. Verleg-
 heller und -pfennig.
 Verlegbeller, 16*.
 Verlegpfennig, 11, 11*, 16*.
 Vermächtl, Vermächtnis, 21; V. aus
 des Bergherrn Hand empfangen,
 49, 49*.
 Verrufen, verkündigen, ansagen,
 20*.
 Versetzen, verpfänden den Wein-
 garten, 21* 50*.
 Verziehen, hinziehen, säumen, 2;
 v. das Recht, 5.
 Viertel, von einem Eimer, 15*;
 s. auch Quart.
 Vogtrecht, 15*.
 Vorlaß, der beim Weinpressen zu-
 erst ablaufende Most, 15; V. daz
 auf die prob chumt, 15*.
 Vorsprech, Vorsprecher, Redner,
 Prokurator, 11*, 28*.

W.

Wandel, 16*; W. und Fall, 29.
 Wandelbeträge. In Pfennig und
 Schilling: 12 S., 48; 32 S., 31,
 34*; 40 S., 9; 60 S., 10*, 16*,
 19*, 25*, 31*, 38*, 43; 70 S.,
 14*; 72 S., 3, 3*, 8, 10, 13, 14*,
 19, 31*, 34, 38; 4 S., 40.
 — In Kreuzer: 3 xr, 31*, 4 xr, 35*.
 — In Pfund: 1/2 fl., 40*; 2 fl., 20*;
 5 fl., 19*.
 — In Mark: 1 mr., 3* 21, 24, 23*,
 33*, 35; 2 mr., 3, 3*, 3 mr., 25,
 32, 33; 4 mr., 26, 49, 51*, 52*;
 5 mr., 19*, 25, 33*, 34*, 35*, 37,
 39, 41, 42*, 10 mr., 36*, 42.
 — In Gulden: 5 f, 37*.
 Wassereimer, Hohlmaß, 15*, 36*,
 50*.
 Wege, ungebührliche, 8*; unrechte,
 8, 8*; Besserung der W. geboten, 9.
 Wehr ablegen beim Banntading, 3.
 Wein, fremder, 20*; lauterer, guter,
 16; süßer, 15*; W., Most oder
 Getreide aus dem Bergrechte füh-
 ren, 13.
 Weinfuhr, 18*.
 Weingarten, 8, 10, 14*, 16, 17, 31;
 W. in Abbau oder Verödung, 26*;
 Einziehen des W., 23*, 26*; Heim-
 fall des W., 24, 24*; Gehüger
 und Heilholz im W. vernichten,
 42; W. mit Absengen oder Brand
 vernichten, 42, 42*; W., der ein
 Jahr ungeschnitten bleibt, 24, 24*;
 Haue des W. vor Pfingsten, 24,
 24*; W. wesentlich halten, 26;
 W. ungebaut liegen lassen, 24*;
 W. schneiden vor st. Jergentag,
 24*; W. Jahr und Tag in Nutz
 und Gewer unversprochen, 45, 45*;
 W. ist das 3. Jahr verfallen, 24,
 24*; W. zu Reis sagen, 24*;
 W. verbieten, 19, 25*; Verkauf
 oder Verpfändung des W. durch
 des Herrn Hand, 21*; W. ver-
 zeunen und befriden, 10.

Weingartenberg, 20*.	Ziehen, aus dem Lande z. verboten,
Weingartengrube, 26.	12.
Weingartenrobot, 18.	Zimmer in den Bergrechten abtun,
Weingarterb., 17*, 42*.	20*.
Weingarterbrecht, 50*.	Zins, 44.
Weingartengebäude, 26.	Zinsgut (im Unterschiede zu Berg-
Weingartengebirge, 52.	recht), 20, 20*.
Weingartrecht, 50*.	Zinsmost, 15*, 18*, 21*; s. auch
Weinstöcke, abschlagen und ab-	Most.
hacken, 43.	Zinsmosthube, 20*.
Weinzinsler, 20*.	Zucken, zücken die Wehr, 3.
Wildgail, wilde Schößlinge (?), 38.	Zulehen, 20*.
Z.	Zusatz, den Most mit Z. fälschen, 15.
Zaun, gemeiner, 10.	Zusprechen in 8 Tagen, aufordern,
Zehent, 51; Fuhr des Z., 18*.	16*.
Zeißen, beschuldigen, anklagen, 14*.	Zwispil, doppelter Betrag des Berg-
	rechtes, 16*.

I n h a l t.

Vorwort	Seite
1. Einleitung	3
2. Die bergrechtlichen Bestimmungen für die Weinberggüter des Deutschen Ordens in der Urkunde vom Jahre 1236	7 15
3. Die Entstehung und Ausbildung des steirischen Weinbergrechtes	24
4. Die Überlieferung	37
1. Die Hs. 141 des Wiener Staatsarchives (A)	37
2. Die Hs. o. 367 des Grazer Landesarchives (B)	46
3. Die Hs. 1161 des Grazer Landesarchives (C)	48
4. Die Hs. des Admonter Stiftsarchives (D)	54
5. Die Bergrechte für den Weingartenbesitz steirischer Klöster in Niederösterreich	56 58
6. Die Hs. 198 der Studienbibliothek zu Laibach	58
5. Das Verhältnis der älteren Bergrechtsaufzeichnungen zueinander	63
6. Die Kodifikation der steirischen Bergrechtsordnung 1526—1543	69
7. Die Druckausgaben des steirischen Bergrechtsbuchs	102

A n h a n g.

Das steirische Bergrechtsbuch vom 9. Februar 1543, Wien	108
Verzeichnis der Worte und Sachen	148

A b k ü r z u n g e n.

Beitr. = Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen (I—XXXIII), Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte (XXXIV—XLII).	Bischoff, L. R. = Ferd. Bischoff, Steiermärkisches Landrecht des Mittel-
	alters (Graz, 1875).
B. R. = Bergrecht.	
B. R. O. = Bergrechtsordnung.	
Dr. = Druckausgaben.	
E. = Entwurf der Bergrechtsordnung.	
Forsch. = Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (I—X).	
Hs. = Handschrift.	
L. A. = Steiermärkisches Landesarchiv, Graz.	
st. A. = ständisches Archiv des steiermärkischen Landesarchives.	
U. B. = J. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark (I—III).	
W. T. = Österreichische Weistümer. Gesammt von der kais. Akademie der Wissenschaften (I—XI).	